

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Oktober 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1, 5, 79	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	120, 121, 122
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	103	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	14, 86
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	57, 139	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168, 169
Bachmann, Carolin (AfD)	148	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	15
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	2, 58	Gottschalk, Kay (AfD)	62, 63, 64, 65
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	112
Beckamp, Roger (AfD)	80, 81, 149	Güler, Serap (CDU/CSU)	105
Beyer, Peter (CDU/CSU)	82	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	16, 66, 87
Bleck, Andreas (AfD)	6, 183, 184	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	88, 89
Bochmann, René (AfD)	104	Hahn, Florian (CDU/CSU)	134
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	7, 163, 164	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	4
Brandner, Stephan (AfD)	59, 83	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	17, 67, 106
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	8, 9	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	18
Bühl, Marcus (AfD)	165	Hess, Martin (AfD)	90
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	84	Höchst, Nicole (AfD)	193
Bury, Yannick (CDU/CSU)	60	Holm, Leif-Erik (AfD)	19
Bystron, Petr (AfD)	61, 131, 132	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	113, 114
Cotar, Joana (AfD)	85, 150	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	91, 123
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	3, 10	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	107, 115
Dietz, Thomas (AfD)	151, 166	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	152
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	185, 186	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	194
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	11, 133, 167	Jung, Andreas (CDU/CSU)	20, 21
Ehrhorn, Thomas (AfD)	12, 13	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	22
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	140, 187, 188	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	195, 196

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Keuter, Stefan (AfD)	108, 135	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	178
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	23, 92	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	41, 137
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	170	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	68
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) ...	124, 144, 145, 146	Schattner, Bernd (AfD)	42, 141
Kleinwächter, Norbert (AfD)	24, 125	Schmidt, Eugen (AfD)	97
Klößner, Julia (CDU/CSU)	25	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	43
König, Anne (CDU/CSU)	26	Schön, Nadine (CDU/CSU)	98
Körper, Carsten (CDU/CSU)	200	Schulz, Uwe (AfD)	44
Kotré, Steffen (AfD)	27, 28, 171	Seidler, Stefan (fraktionslos)	179
Lay, Caren (DIE LINKE.)	29	Seif, Detlef (CDU/CSU)	99
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	30, 31, 32	Seitz, Thomas (AfD)	158
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	33	Simon, Björn (CDU/CSU)	119, 180, 181, 190
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	93	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	45, 46
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	202	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	142, 143
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	34, 172	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	69, 70
Miazga, Corinna (AfD)	35	Stier, Dieter (CDU/CSU)	71, 72, 73
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	36, 37	Stöber, Klaus (AfD)	74
Moncsek, Mike (AfD)	147, 173	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	75
Moosdorf, Matthias (AfD)	153	Uhl, Markus (CDU/CSU)	47, 48, 76, 77
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	38, 109	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	49, 100
Naujok, Edgar (AfD)	116	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	101, 102
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	39, 94, 95	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	138
Nolte, Jan Ralf (AfD)	136	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	199
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	40, 126, 127	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	50, 51, 52, 111
Oster, Josef (CDU/CSU)	96	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	78, 191
Perli, Victor (DIE LINKE.)	174, 175, 189	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	53, 54, 55
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) ...	128, 154, 155, 156	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	192
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	176, 177	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	56
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	117, 118, 157	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	129
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	201	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	159, 160, 161, 203
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	197, 198	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	162
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	110	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	182

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	29, 30
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	2	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	31
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	2	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	32
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	3	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	34
Abraham, Knut (CDU/CSU)	4	Schattner, Bernd (AfD)	35
Bleck, Andreas (AfD)	5	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	35
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	6	Schulz, Uwe (AfD)	35
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	6, 7	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	36, 37
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	8	Uhl, Markus (CDU/CSU)	37, 38
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	8	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	39
Ehrhorn, Thomas (AfD)	10	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	39, 40, 41
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	11	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	42
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	11	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	43
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	13	Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	44
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	14	Bär, Dorothee (CDU/CSU)	44
Holm, Leif-Erik (AfD)	15	Brandner, Stephan (AfD)	45
Jung, Andreas (CDU/CSU)	16, 17	Bury, Yannick (CDU/CSU)	45
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	18	Bystron, Petr (AfD)	46
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	19	Gottschalk, Kay (AfD)	47, 48, 49
Kleinwächter, Norbert (AfD)	20	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	50
Klöckner, Julia (CDU/CSU)	21	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	50
König, Anne (CDU/CSU)	21	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	51
Kotré, Steffen (AfD)	22, 23	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	51
Lay, Caren (DIE LINKE.)	24	Stier, Dieter (CDU/CSU)	52, 53
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	25, 26, 27	Stöber, Klaus (AfD)	53
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	27	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	54
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	28	Uhl, Markus (CDU/CSU)	54, 55
Miazga, Corinna (AfD)	29	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	56

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	56
Beckamp, Roger (AfD)	58
Beyer, Peter (CDU/CSU)	59
Brandner, Stephan (AfD)	60
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	61
Cotar, Joana (AfD)	62
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	62
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	63
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	63
Hess, Martin (AfD)	64
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	65
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	65
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	66
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	67, 68
Oster, Josef (CDU/CSU)	69
Schmidt, Eugen (AfD)	70
Schön, Nadine (CDU/CSU)	71
Seif, Detlef (CDU/CSU)	71
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	72
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	73, 74
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	75
Bochmann, René (AfD)	76
Güler, Serap (CDU/CSU)	76
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	77
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	78
Keuter, Stefan (AfD)	79
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	79
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	80
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	80
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	81
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	82, 83
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	83
Naujok, Edgar (AfD)	84
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	85
Simon, Björn (CDU/CSU)	86
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	86, 87, 88
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	89
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	89
Kleinwächter, Norbert (AfD)	90
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	90, 91
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	92
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	93
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94
Bystron, Petr (AfD)	95, 96
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	97
Hahn, Florian (CDU/CSU)	97
Keuter, Stefan (AfD)	97
Nolte, Jan Ralf (AfD)	98
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	98
Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	99
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	99

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	100	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	119
Schattner, Bernd (AfD)	100	Moncsek, Mike (AfD)	119
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	101, 102	Perli, Victor (DIE LINKE.)	120
 		Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	121
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	122
Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	103, 104	Seidler, Stefan (fraktionslos)	122
Moncsek, Mike (AfD)	105	Simon, Björn (CDU/CSU)	122, 123
 		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	123
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bachmann, Carolin (AfD)	106	Bleck, Andreas (AfD)	124, 125
Beckamp, Roger (AfD)	106	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	125, 126
Cotar, Joana (AfD)	107	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	127
Dietz, Thomas (AfD)	108	Perli, Victor (DIE LINKE.)	127
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	108	Simon, Björn (CDU/CSU)	128
Moosdorf, Matthias (AfD)	109	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	129
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	109, 110, 111	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	130
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	112	 	
Seitz, Thomas (AfD)	112	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	113, 114	Höchst, Nicole (AfD)	131
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	115	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	131
 		Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	132
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	133
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	115, 116	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	134
Bühl, Marcus (AfD)	116	 	
Dietz, Thomas (AfD)	117	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	117	Körper, Carsten (CDU/CSU)	135
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117, 118	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	135
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118		
Kotré, Steffen (AfD)	119		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	137
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	136		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung des am 30. Oktober 2020 im Deutschen Bundestag angenommenen Antrages (Bundestagsdrucksache 19/23708) mit dem Titel „Mit einem Ort des Erinnerns und der Begegnung dem Charakter der deutsch-polnischen Geschichte gerecht werden und zur Vertiefung der besonderen bilateralen Beziehungen beitragen“, der die Bundesregierung auffordert, „an prominenter Stelle in Berlin einen Ort zu schaffen, der im Kontext des besonderen deutsch-polnischen Verhältnisses den polnischen Opfern des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Besetzung Polens gewidmet ist und ein Ort der Begegnung und Auseinandersetzung mit der Geschichte ist“?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 11. Oktober 2022

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Errichtung eines Ortes des Erinnerns und der Begegnung mit Polen ist ein wichtiges erinnerungskulturelles Vorhaben, das die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) kontinuierlich vorantreibt. Der Stellenwert des Projektes kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass es ausdrücklich in den aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aufgenommen worden ist. Unter Federführung des Auswärtigen Amtes hat eine 16-köpfige binationale Expertengruppe einen ersten Konzeptentwurf erarbeitet, der im September 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. In diesem Entwurf werden bereits Anforderungen und Ideen formuliert, die für die künftigen Entwicklungsschritte wichtig sind. Die für Erinnerungskultur im Inland zuständige BKM hat der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas die Federführung übertragen, zusammen mit dem Deutschen Polen-Institut einen vertieften Realisierungsvorschlag auszuarbeiten, der die inhaltlich-konzeptionellen wie strukturellen Überlegungen erweitert und konkretisiert. Die geplante Einrichtung soll – neben der herausgehobenen Thematik des Zweiten Weltkriegs und der deutschen Besatzungsherrschaft in Polen – die tausendjährige und einzigartige deutsch-polnische wie auch polnisch-deutsche Nachbarschafts- und Verflechtungsgeschichte in den Blick nehmen und so das Wissen und gegenseitige Verständnis fördern.

Die BKM bleibt auch in den nächsten Planungs- und Entwicklungsphasen im regelmäßigen Austausch mit relevanten polnischen und deutschen Partnern in Kultur, Wissenschaft und Politik.

2. Abgeordnete
Dorothee Bär
(CDU/CSU)
- Gibt es seitens der Bundesregierung vor dem Hintergrund des fortdauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine Vorstellungen für eine Änderung der Trägerschaft (Verein und Vorstand) des Museums Berlin-Karlshorst, und wie wird die Beschlussfähigkeit des Trägervereins zur Fassung der satzungsmäßig vorgeschriebenen Jahres-Beschlüsse gewährleistet (bitte gegebenenfalls Nennung des Termins für die nächste Mitgliederversammlung und des vorgesehenen Teilnehmerkreises)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 14. Oktober 2022**

Innerhalb der Bundesregierung gilt die abgestimmte Haltung, am politischen Primat einer Isolation Russlands wegen seiner Kriegshandlungen in der Ukraine festzuhalten. Dies bedeutet ein weitreichendes Einfrieren bilateraler Projekte und Kontakte auch in Berlin-Karlshorst.

Zu Fragen der künftigen Ausgestaltung des Trägervereins ist die Bundesregierung derzeit im intensiven Austausch mit dem Museum Berlin-Karlshorst. Dabei werden auch Möglichkeiten einer mittelfristigen Änderung der Trägervereinsstruktur geprüft.

3. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der vom Bundesnachrichtendienst in Auftrag gegebenen juristischen Prüfung der „rechtlichen Zulässigkeit von Übermittlung targeting-fähiger Informationen an die Ukraine“, wonach die Datenweitergabe militärisch nutzbarer Geheimdienstinformationen, die Analysen und Aufklärungsergebnisse, darunter Geodaten, beinhalten und in die Kriegsplanung einfließen und der ukrainischen Armee dabei helfen, Kampfkraft und Moral russischer Einheiten einzuschätzen oder ihre Stellungen zu überprüfen, die rechtliche Bewertung begründet, wonach diese Weitergabe gesetzeskonform sei und völkerrechtlich keinen Kriegseintritt Deutschlands bedeute (www.zeit.de/2022/40/ukraine-russland-krieg-bnd-geheimdienstinformationen), und inwiefern kommen nach Kenntnis der Bundesregierung die vom NATO-Partner USA den Ukrainern in Echtzeit zur Verfügung gestellten Geheimdienstinformationen, die zum dynamic targeting genutzt werden können, also für Angriffe in einer sich live verändernden Lage (www.zeit.de/2022/40/ukraine-russland-krieg-bnd-geheimdienstinformationen) völkerrechtlich einem Kriegseintritt der USA gleich?

**Antwort des Bundesministers für besondere Aufgaben und Chefs
des Bundeskanzleramtes, Wolfgang Schmidt
vom 13. Oktober 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine diplomatisch, finanziell humanitär und militärisch, auch durch Waffenlieferung in der Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen und durch nichts zu rechtfertigenden russischen Angriffskrieg.

Nach allgemein und weltweit anerkannter Rechtsansicht ist im Völkerrecht die Schwelle zur Konfliktpartei durch derlei bloße Unterstützungsmaßnahmen nicht überschritten.

Die Bundesregierung gibt zur angefragten Datenweitergabe der USA an die Ukraine keine Stellungnahme ab. Obwohl die Frage bezogen auf Kenntnisse der Bundesregierung formuliert ist, zielt sie im Kern auf Gegenstände aus dem Verantwortungsbereich eines anderen Staates (hier: USA) und deren rechtliche Bewertung durch die Bundesregierung. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf Gegenstände, die keinen konkreten Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung gegenüber dem Deutschen Bundestag haben, weil sie in die Zuständigkeit und Verantwortung anderer Staaten fallen. Die Bundesregierung ist auch nicht verpflichtet, sich zu Vorgängen jenseits ihres eigenen Verantwortungsbereichs eine Meinung zu bilden und diese auf parlamentarische Anfrage hin mitzuteilen.

4. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) Welche nachrichtendienstlichen Informationen liegen der Bundesregierung zu den mutmaßlichen Sabotageakten gegen die Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 vor?

**Antwort des Bundesministers für besondere Aufgaben und Chefs
des Bundeskanzleramtes, Wolfgang Schmidt
vom 12. Oktober 2022**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der erfragten Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisstand, Methodik und Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure entsprechende Rückschlüsse ziehen und entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnten. Ferner sind Gegenstand der Frage solche Informationen, die den Restriktionen der „Third-Party-Rule“ unterliegen, welche den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss 2BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162–166) gewürdigt.

Lügen solche Informationen vor, wären diese evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

5. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die möglichen Handels- und Serviceaktivitäten deutscher Unternehmen mit dem militärisch-industriellen Komplex Russlands bekannt, über die von Anton Mykytiuk von Euromaidan Press am 12. September 2022 berichtet wurde (<https://euromaidanpress.com/2022/09/12/how-germanys-industrial-giants-help-russia-manufacture-weapons-of-war/>), dessen Hauptquelle wiederum <https://rostender.info/war/>, sowie deren Konformität mit den bestehenden Sanktionsregimen, und hat die Bundesregierung vor, das Sanktionsregime zu erweitern, um derartige Aktivitäten, die es Russland erlauben, weiterhin komplexe Waffensysteme herzustellen, zu warten und zu reparieren, abzudecken und damit zu verbieten?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 13. Oktober 2022

Die Bundesregierung wendet die EU-weit geltenden Regelungen (Verordnung (EU) 2021/821 (bzw. der zuvor geltenden Verordnung (EG) Nr. 428/2009) sowie die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 (für Ausfuhren nach Russland) und (EG) Nr. 765/2006 (für Ausfuhren nach Belarus) für die Genehmigung von Dual-Use-Gütern strikt an. Jeder Einzelfall wird geprüft.

Die Exportkontrolle für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter basiert unter anderem auf internationalen Vorgaben, wie zum Beispiel dem Wassenaar Arrangement, in dem zurzeit 42 Länder zusammenarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Wassenaar Arrangements und arbeitet in diesem Rahmen an der fortlaufenden Entwicklung der Listen der zu kontrollierenden Güter mit. Ziel

des Wassenaar Arrangements ist es, die Güter zu kontrollieren, die in besonderer Weise für eine militärische Anwendung in Betracht kommen.

Vor dem völkerrechtswidrigen russischen Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Bundesregierung Genehmigungen oder Nullbescheide nur erteilt, wenn die zivile Verwendung gesichert war. Die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gemäß EU-Dual-Use-Verordnung) nach Russland für militärische Zwecke oder militärische Endverwender war bereits seit 2014 auf Grund der EU-Embargo-Verordnung verboten (damaliger Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Bestanden Hinweise auf eine irgendwie geartete militärische Verwendung, wurden die Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt. Es wurde die beabsichtigte konkrete Nutzung des Dual-Use-Gutes beim Endverwender geprüft und bewertet. Bei Zweifeln an einer rein zivilen Verwendung sind Ausfuhranträge abgelehnt worden.

Die Bundesregierung verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste. Sie hat sich vehement für den Erlass von Sanktionen eingesetzt und diese unverzüglich und strikt umgesetzt. Seit dem 25. Februar 2022 sind Ausfuhren von nach der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 gelisteten Gütern nach Russland nach neuer gültiger Rechtslage nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten – auch bei ziviler Endverwendung. Auch nach Belarus besteht ein Ausfuhrverbot für Dual-Use-gelistete Güter nach Artikel 1e Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Handels- und Serviceaktivitäten deutscher Unternehmen mit dem militärisch-industriellen Komplex Russlands, über die von Anton Mykytiuk von Euromaidan Press am 12. September 2022 berichtet wurde. Ausfuhrgenehmigungen von Dual-Use-Gütern an die im Bericht aufgeführten Endverwender der Russischen Föderation wurden nicht erteilt.

Hinweise auf Sanktionsverstöße nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Die Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht, einschließlich Verstößen gegen Embargovorschriften obliegt den zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in Deutschland.

6. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung die Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 nach der mutmaßlichen Sabotage am 26. September 2022 schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) steht im Austausch mit Dänemark und Schweden zum Aufbau einer gemeinsamen Ermittlergruppe zur Klärung der Ursache sowie zu gemeinsamen Kontrollen auf dem Meer mit Polen, Dänemark und Schweden.

Kritische Infrastrukturen wie der Nord Stream-Pipelines 1 und 2 unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdung. Die Pipelines sind durch die verantwortlichen Betreiber für im Normalfall auftretende Schäden abgesichert (Verlegung in großer Tiefe, Ummantelung, Versi-

cherung etc.). Mehrere Tausend Kilometer Leitungsstränge können nicht vollumfänglich gegen jegliches Risiko abgesichert werden.

7. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand bei der Erteilung einer „State-Aid-Approval“ von Seiten der Europäischen Kommission an die Bundesregierung mit Blick auf den Bau der Halbleiterfabrik Intel in Magdeburg, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung bereits damit auseinander, auch und insbesondere hinsichtlich alternativer Fördermöglichkeiten, sofern die „State-Aid-Approval“ nicht genehmigt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. Oktober 2022**

Das Ansiedlungsvorhaben von Intel in Magdeburg durchläuft im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgesehene Förderung des Projekts weiterhin das beihilferechtliche Prüfungsverfahren bei der Europäischen Kommission, das nach der Pränotifizierung im Juni weiter vorangeschritten ist. Die Beratungen zwischen Intel und der Europäischen Kommission verlaufen dabei sehr konstruktiv. Zu den weiteren Inhalten des andauernden Prüfungsverfahrens nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Eine Förderung des Ansiedlungsvorhabens von Intel im vorgesehenen Volumen ist ausschließlich mit einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

8. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung die Umsetzung der vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, am 13. September 2022 beim Mittelstandsgipfel angekündigten Hilfen, um kleine und mittelständische Betriebe, wie z. B. die 10.000 Bäckereien in Deutschland, angesichts der explodierenden Energiepreise zu unterstützen, und an welche Bedingungen werden diese geknüpft sein (bitte unter Angabe des Zeitpunktes der Auszahlung der finanziellen Hilfen an Betroffene)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 5. Oktober 2022**

Am 29. September 2022 hat die Bundesregierung bekannt gegeben, dass sie sich als Reaktion auf die außerordentlich hohen Energiepreise auf Preisbremsen für Strom und Gas verständigt hat, von denen private Haushalte und Unternehmen profitieren sollen. Im in diesem Zusammenhang veröffentlichten Beschluss der Bundesregierung „Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ wurde festgelegt, dass das bereits bestehende Energiekostendämpfungs-

programm (EKDP) und die geplante gesonderte KMU-Programmlinie in den Maßnahmen Gas- und Strompreisbremsen aufgehen werden.

Wie in dem Beschluss ebenfalls festgelegt, stellt die Bundesregierung für den Abwehrschirm umfangreiche Finanzmittel in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro zur Verfügung. Die weiteren Details zu Ausgestaltung und Umsetzung sollen nun zügig erarbeitet werden.

9. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung bei der am 13. September 2022 auf dem Mittelstandsgipfel vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, angekündigten Ausweitung des Energiekostendämpfungsprogramms für kleine und mittelständische Unternehmen, auch die Entlastung der Betroffenen im Hinblick auf den Energieträger Diesel (oder Kraftstoffe im Allgemeinen) zu erweitern, und wenn nicht, ist seitens der Bundesregierung geplant, die deutschen Busunternehmen durch ein gesondertes Hilfsprogramm zu entlasten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2022**

Am 29. September 2022 hat die Bundesregierung den „Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs“ beschlossen. In den geplanten Gas- und Strompreisbremsen, werden das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) und das bis dahin geplante KMU-Programm aufgehen. Die Umsetzung des Beschlusses und die genaue Ausgestaltung wird derzeit unter Berücksichtigung der Arbeit der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ erarbeitet. Jedoch sind weder im aktuellen EKDP noch in dem zugrunde liegenden EU-rechtlichen Beihilferahmen Entlastungen für Diesel oder andere Kraftstoffe vorgesehen.

Ein gesondertes Hilfsprogramm für Busunternehmen zur Kompensation der Mehrkosten für Energieträger ist derzeit nicht geplant. Mit Blick auf die Umstellung aktueller Diesel-Busflotten auf alternative Antriebe hingegen existiert seit 2021 ein spezifisches Förderprogramm des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Adressatenkreis sind deutsche Verkehrsunternehmen. Das Programm kompensiert die Mehrkosten bei der Beschaffung von Fahrzeugen und notwendiger Infrastruktur. Betriebskosten werden nicht gefördert.

10. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Rüstungsgüter, bei denen abgereichertes Uran („depleted uranium“, DU) Verwendung fand – wie zum Beispiel panzerbrechende Munition – wurden ggf. von Deutschland seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine an die Ukraine geliefert (bitte die entsprechenden Rüstungsgüter mit Beschreibung einschließlich Stückzahl auflisten), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), welche anderen NATO-Partner Deutschlands Rüstungsgüter, bei denen abgereichertes Uran („depleted uranium“, DU) Verwendung fand, an die Ukraine geliefert haben?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 10. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat keine Genehmigungen für fragegegenständliche Ausfuhren erteilt.

Die Antwort auf den zweiten Teil der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu der Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) einem nicht eingrenzenden Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

11. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie viel Prozent der Stromproduktion in Deutschland basiert auf dem Energieträger Gas (bitte nach Monaten beginnend mit Januar 2022 aufschlüsseln), und durch welche Effekte wird sich dieser Wert in welchem Maße mit Blick auf die kommenden Monate nach Einschätzung der Bundesregierung verändern?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Der Anteil der Stromproduktion aus Erdgas an der gesamten Stromproduktion in Deutschland ist in folgender Tabelle für den Zeitraum Januar bis September 2022 dargestellt:

In Megawattstunden (MWh)	Jan. 22	Feb. 22	Mrz. 22	Apr. 22	Mai 22	Jun. 22
Stromproduktion aus Erdgas in Deutschland	5.435.820	3.652.181	5.029.554	3.398.298	4.067.127	4.288.483
Stromproduktion insgesamt in Deutschland	47.352.974	46.208.359	44.623.052	41.760.134	39.255.529	38.380.912
Anteil der Stromproduktion aus Erdgas an der gesamten Stromproduktion in Deutschland (in Prozent)	11,5	7,9	11,3	8,1	10,4	11,2

Quelle: Bundesnetzagentur (smard.de)

in Megawattstunden (MWh)	Jul. 22	Aug. 22	Sep. 22
Stromproduktion aus Erdgas in Deutschland	4.036.583	4.428.111	3.471.228
Stromproduktion insgesamt in Deutschland	41.486.217	39.826.134	40.140.226
Anteil der Stromproduktion aus Erdgas an der gesamten Stromproduktion in Deutschland (in Prozent)	9,7	11,1	8,6

Quelle: Bundesnetzagentur (smard.de)

Die Entwicklung des prozentualen Anteils des Energieträgers Erdgas an der Stromproduktion in den kommenden Monaten hängt von vielen Faktoren ab: Eine reduzierte Verfügbarkeit von konventionellen Kraftwerken in Europa, wie bspw. derzeit von Kernkraftwerken in Frankreich, oder ein erhöhter Stromverbrauch aufgrund kalter Witterung gehören zu den Faktoren, die tendenziell zu einer höheren Gasverstromung in Deutschland führen können, hohe Erdgaspreise und eine Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch den Weiterbetrieb bzw. die Rückkehr von Kraftwerken an den Strommarkt sowie eine milde Witterung tragen hingegen zu einer niedrigen Stromerzeugung aus Erdgas bei. Die Bundesregierung hat umfassende Maßnahmen zur Ausweitung der Stromproduktion auf den Weg gebracht: Die im Stresstest empfohlenen Maßnahmen sind zum Teil bereits umgesetzt oder in Umsetzung, z. B. die Nutzung von Kraftwerksreserven und die Marktrückkehr von Kohlekraftwerken, weitere Maßnahmen sind Gegenstand der dritten Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 3.0), u. a. die zusätzliche Stromproduktion in Biogasanlagen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Transportfähigkeit der Stromnetze.

12. Abgeordneter
Thomas Ehrhorn
(AfD)
- Wie viele Pipeline-Stränge von Nord Stream 1 und Nord Stream 2 sind von Leckagen (www.tagesschau.de/ausland/europa/pipeline-lecks-russland-101.html) betroffen, das heißt, gibt es dort zumindest noch eine völlig intakte Röhrenverbindung zwischen Russland und Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde jeweils ein Leck an den Röhren der Nord Stream 1-Pipeline festgestellt und zwei relativ nahe beieinanderliegende Lecks an der sogenannten Röhre A der Nord Stream 2-Pipeline. Auf der Röhre B der Nord Stream 2-Pipeline wurde ebenfalls ein Druckabfall beobachtet, der auf eine gezielte Druckreduzierung der russischen Seite hinweist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Röhre grundsätzlich technisch funktionsfähig ist, sie aber aufgrund der nicht erfolgten Zertifizierung nicht in Betrieb zu nehmen ist.

13. Abgeordneter
Thomas Ehrhorn
(AfD)
- Wird die Bundesregierung alles Erforderliche unternehmen, um zur unverzüglichen Reparatur der Leckagen an den Nord Stream 1- und Nord Stream 2-Pipelines beizutragen, weil nach Medienberichten (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/kremlnaehes-medium-deutet-us-beteiligung-an-pipeline-lecks-an-8687140.html) andernfalls davon auszugehen ist, dass diese für immer unbrauchbar sein werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Da die Begutachtung der Schäden vor Ort wegen Gasaustritts bislang nicht erfolgen konnte, liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse zum Umfang der Beschädigungen und der Reparaturerefordernissen vor. Die Durchführung von Reparaturarbeiten liegt in der Verantwortung der Projektgesellschaften Nord Stream AG für die Nord Stream 1-Pipeline und Nord Stream 2 AG für die Nord Stream 2-Pipeline.

Die Nord Stream 2-Pipeline hat die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung nicht erhalten und wird weiterhin nicht in Betrieb gehen können.

14. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Strang B der Pipeline von Nord Stream 2 unbeschädigt und intakt ist, so dass er folglich für Gaslieferungen zur Verfügung stehen würde (<https://taz.de/Pipeline-Lecks-in-der-Ostsee/!5885112/>), und wie wirkt sich die Zerstörung der Leitungen von Nord Stream 1 und Nord Stream 2 auf die Zahlungsverpflichtungen Deutschlands gegenüber Russland aus, die auf Grundlage der offenbar bestehenden take-or-pay Verträge über Gaslieferungen einzuhalten sind (www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/sorge-ums-gas-zahlen-fuer-nichts-take-or-pay-klusel-wird-geprueft-russland-ukraine-news-91542081.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Oktober 2022**

Die Bundesregierung geht aktuell davon aus, dass der Strang B der Nord Stream 2-Pipeline grundsätzlich technisch funktionsfähig ist. Er ist aber aufgrund der nicht erfolgten Zertifizierung nicht in Betrieb zu nehmen.

Für eine Beantwortung der Frage nach Zahlungsverpflichtungen bei Take-or-Pay-Verträgen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/3176 des Abgeordneten Bernd Schattner verwiesen.

15. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung im Hinblick auf unterschiedliche regionale Verteilungen von Gas im Erdgasnetz im Falle der Gasmangellage bereits erste Erkenntnisse durch das Berechnungsmodell zur Gasverteilung, das von der Bundesnetzagentur erstellt wurde, vor, und falls ja, welche Regionen könnten aufgrund der Druck- und Unterdruckverteilung nicht ausreichend mit Erdgas versorgt sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Oktober 2022**

Zur Bewertung möglicher Entwicklungen bei der Gasversorgung für den Zeitraum bis zum Sommer 2023 hat die Bundesnetzagentur Anfang August unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Hintergrund/Gas_Szenarien.pdf ein Portfolio möglicher Entwicklungspfade veröffentlicht. Es wurde hierbei eine Variation wesentlicher Prämissen analysiert, wie zum Beispiel das Gasimport- und Exportverhalten der benachbarten Staaten, die Reduktion des Gasverbrauchs in Deutschland sowie die Verfügbarkeit von Transportrouten. Die Ergebnisse zeigen, dass je nach angenommener Konstellation die Gasmangellage im Winter 2022/2023 unterschiedlich ausgeprägt sein kann und hebt die Sensitivität hervor, die hinsichtlich der Prämissen gegeben ist. So hat zum Beispiel die Reduktion des Gasverbrauchs einen signifikanten Einfluss auf die Vermeidung

oder Milderung einer Gasmangellage. Andere Prämissen, wie zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit der Nord-Stream-Pipeline sind seit der Erstellung der Szenarien mittlerweile von der Realität manifestiert worden.

Die Analysen der Szenarien betrachten die gesamtdeutsche Bilanz der zugelieferten (Import und nationale Förderung) und entnommenen (Verbrauch wie auch Export) Gasmengen. Es wurden keine innerdeutschen Lastflusssimulationen durchgeführt, die eine unterschiedliche Verteilung der Gasmengen in den Fokus nehmen. Neben dem Variantenreichtum der bereits angenommenen Prämissen hätte dies eine Vielzahl weitere Untersuchungsszenarien bedeutet, um alle regionalen Einflussfaktoren auf diese Analysen angemessen abzubilden. Dementsprechend liefern die veröffentlichten Szenarien keine Aussagen zu Engpasszonen oder sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Druck- oder Unterdruckverteilung.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/3859 des Abgeordneten Dr. Harald Weyel verwiesen.

16. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Bürgerinnen und Bürger, die derzeit nicht von der Umsatzsteuersenkung auf Gas- und Fernwärmelieferungen profitieren, weil sie mit Öl oder Pellets heizen, vor dem Hintergrund der enorm steigenden Kosten aller Energieträger, angemessen zu entlasten, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. Oktober 2022**

Die derzeitigen beispiellosen Verwerfungen auf den weltweiten Energiegroßhandelsmärkten schlagen sich zunehmend in den Endverbraucherpreisen nieder. Die damit einhergehenden finanziellen Belastungen kann die Bundesregierung nicht vollständig und dauerhaft kompensieren. Gleichwohl arbeitet die Bundesregierung mit ganzer Kraft daran, die negativen Auswirkungen der aktuellen Situation auf den Energiemärkten so gut wie möglich einzudämmen. Hierzu hat sie u. a. umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten und Unternehmen ergriffen. Mit den Maßnahmen aus den drei Entlastungspaketen in Höhe von rund 95 Mrd. Euro wird die finanzielle Mehrbelastung durch gestiegene Energiekosten nicht nur für Erdgas- und Fernwärmeverbraucher deutlich abgefedert. Insbesondere die steuerlichen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger durch den Abbau der kalten Progression sowie die Energiepreispauschale kommen auch jenen Haushalten zugute, die mit Öl oder Pellets heizen.

Die Bundesregierung fördert zudem über die Bundesförderung für effiziente Gebäude die energetische Sanierung und den Umstieg auf erneuerbare Energien – etwa eine Wärmepumpe. Durch Energieeffizienz und die effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien wie etwa Umweltwärme lassen sich langfristig Heizkosten sparen.

Damit Energie auch zukünftig bezahlbar bleibt, müssen zudem die richtigen Weichen gestellt werden, um die Abhängigkeit von den globalen Energiemärkten und damit auch von Russland zu reduzieren. Dies kann

nur durch einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien, wie Umweltwärme, Sonne und Wind, die Steigerung der Energieeffizienz und die Stärkung des europäischen Binnenmarktes gelingen. Auch hier hat die Bundesregierung in den vergangenen Wochen und Monaten wichtige Weichenstellungen vorgenommen und zum Beispiel die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf den Weg gebracht.

Mit der geplanten Strompreisbremse will die Bundesregierung außerdem ein Instrument einführen, das die Folgen des enormen Anstiegs der Strompreise abfedert. Diese Maßnahme kommt einer breiten Schicht an Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Zudem wurde beschlossen, einen weiteren Anstieg der Netzentgelte im Strommarkt mit 13 Mrd. Euro aus dem EEG-Konto aufzufangen und damit eine weitere Entlastung zu schaffen.

Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die Energiepreisentwicklung und die daraus resultierenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin sehr genau und wird gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen. Auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme wird sich in der zweiten Phase ihrer Arbeit bis Ende Oktober u. a. mit dem Umgang mit Härtefällen wegen Preissteigerungen bei nicht erdgasbasierten Wärmetechnologien auseinandersetzen.

17. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, durch wen die Schäden an den Nord-Stream-Pipelines verursacht wurden, und/oder erhielt die Bundesregierung zuvor Hinweise auf möglicherweise bevorstehende Sabotageakte hinsichtlich einer Pipeline oder mehrerer Pipelines (bitte die Erkenntnisse und Hinweise jeweils nach Datum, Inhalt und Quelle auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 11. Oktober 2022

Die Bundesregierung geht von einer gezielten Sabotage der Pipelines Nord Stream 1 und 2 aus. Darüberhinausgehend liegen der Bundesregierung keine konkretisierenden Erkenntnisse zu dem Sachverhalt, insbesondere zu der möglichen Urheberschaft, vor. Wenngleich derzeit keine Erkenntnisse zur Urheberschaft der Sabotage vorliegt, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der Tatausführung sowie einer entsprechenden Vorbereitung das Agieren staatlicher Akteure wahrscheinlich. Dänemark und Schweden gehen in ihrem gemeinsamen Brief vom 29. September 2022 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von „vermutlich einer Sprengladung von mehreren Hundert Kilogramm“ aus.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass weitere Auskünfte aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden können. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162–166) gewürdigt.

Lägen solche Informationen vor, wären diese evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet würden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Eine mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Ein Bekanntwerden der Informationen würde zudem die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

18. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung, die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) in nationales Recht umzusetzen, und mit welchen konkreten Rahmenbedingungen soll die Bürger-Energie gestärkt werden (bitte den Zeitraum/Zeitplan angeben; vgl. www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung setzt die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED II) mittels verschiedener Maßnahmen in nationales Recht um. Diese beinhalten beispielsweise im Strombereich das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023, im Wärme- und Gebäudebereich das Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG), im Verkehrsbereich das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 37. und die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (37., 38. BImSchV) und im Bereich Biomasse die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Mit dem EEG 2023 wurden Bürgerenergiegesellschaften weiter gestärkt. Dabei werden Bürgerenergiegesellschaften in Zukunft, soweit dies europarechtlich zulässig ist, von der verpflichtenden Teilnahme an den Ausschreibungen ausgenommen. Dies gilt für Windenergieanlagen an Land bis 18 Megawatt installierter Leistung und für Solaranlagen bis sechs Megawatt installierter Leistung. Im Zuge dessen wurde auch die Definition von Bürgerenergiegesellschaften im EEG an die Definition von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften nach der RED II angepasst und sachgerechter ausgestaltet. Zugleich legt die Bundesregierung ein Förderprogramm auf, dass Bürgerenergiegesellschaften bei der Entwicklung von Windenergieprojekten unterstützt und die wirtschaftlichen Risiken der Projektentwicklungs- und Genehmigungsphase für Bürgerenergiegesellschaften abfängt. Nach einer ersten Auswertung ist geplant, zu prüfen, ob dieses Programm auch auf die Entwicklung von Solaranlagen ausgeweitet werden kann.

19. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursachen für den plötzlichen Druckabfall in den Gaspipelines Nord Stream 1 und 2, und wer führt auf deutscher Seite die Ermittlungen in Bezug auf einen möglichen Sabotageakt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung geht von einer gezielten Sabotage der Pipelines Nord Stream 1 und 2 aus. Darüberhinausgehend liegen der Bundesregierung keine konkretisierenden Erkenntnisse zu dem Sachverhalt, insbesondere zu der möglichen Urheberschaft, vor. Ein plötzlicher Druckabfall in den registrierten Größenordnungen lässt auf einen größeren Schaden an den Pipelines (Leaks) schließen. Wenngleich derzeit keine Erkenntnisse zur Urheberschaft der Sabotage vorliegt, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der Tatausführung sowie einer entsprechenden Vorbereitung das Agieren staatlicher Akteure wahrscheinlich. Dänemark und Schweden gehen in ihrem gemeinsamen Brief vom 29. September 2022 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von „vermutlich einer Sprengladung von mehreren Hundert Kilogramm“ aus.

In Deutschland prüft die Generalbundesanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) steht im Austausch mit Dänemark und Schweden zum Aufbau einer gemeinsamen Ermittlergruppe zur Klärung der Ursache sowie zu gemeinsamen Kontrollen auf dem Meer mit Polen, Dänemark und Schweden.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass weitere Auskünfte aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden können. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162–166) gewürdigt.

Lägen solche Informationen vor, wären diese evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Eine mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Ein Bekanntwerden der Informationen würde zudem die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

20. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- An welchem Ort und mit welcher voraussichtlichen Leistung sollen die ölbetriebenen Kraftwerksschiffe („Power-Barges“), welche das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in seinen Schlussfolgerungen zum zweiten Stresstest (www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Zweiter-Stresstest-und-Massnahmen-Sicherung-Stromnetz-Stabilitat/faq-stresstest.html) als Grund für die Nichtaufnahme des Kernkraftwerks Emsland in die Einsatzreserve aufführt, angeschlossen werden (bitte auch unter Angabe des jeweiligen Zeitpunkts beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Der zweite Stresstest der Übertragungsnetzbetreiber hat die unterschiedliche Bedeutung der Kernkraftwerke in Nord- und Süddeutschland bestätigt. Die Bereitstellung der Wirkleistung und der Systemdienstleistungen, die bisher durch das Kernkraftwerk Emsland erbracht wurden, können in Norddeutschland von anderen Marktteilnehmern, d. h. erneuerbaren und konventionellen Erzeugungskapazitäten, übernommen werden. Ergänzend kann auch der zukünftige Einsatz von Kraftwerksschiffen

eine risikoärmere Alternative sein, die bei Bedarf für Norddeutschland in Betracht kommt.

Die belgische Firma Exmar hat der Bundesregierung über die deutsche Botschaft in Belgien angeboten, bis zu drei Kraftwerksschiffe (power barges) mit jeweils bis zu 450 MW elektrischer Leistung auf Basis von Öl in Deutschland zu installieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist mit der Firma und der niedersächsischen Landesregierung über mögliche Standorte und die jeweils zu realisierenden Voraussetzungen im Gespräch.

21. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Welchen Zeitplan legt die Bundesregierung dem Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Atomgesetzes zugrunde (bitte Zeitplan einschließlich Kabinettdiskussion und parlamentarische Beratungen im Einzelnen auflisten), und wie wird sichergestellt, dass alle zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 14. Oktober 2022**

Der weitere Zeitplan für ein Gesetz zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken ist derzeit offen. Die politischen Gespräche müssen zunächst abgeschlossen werden.

22. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)

Ist die Bundesregierung der Anschauung, dass die stetig steigenden Strompreise an der Börse (per August 2022 etwa fünf mal so hoch wie vor einem Jahr, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/289437/umfrage/strompreis-am-epex-spotmarkt/#:~:text=Stromb%C3%B6rse%20%2D%20Preisentwicklung%20am%20EPEX%2DSpotmarkt%20bis%20August%202022,-Ver%C3%B6ffentlich%20von%20Statista&text=Im%20August%202022%20betrug%20der,hoch%20wie%20ein%20Jahr%20zuvor>) kein rein systemisches Versagen des Merit-Order-Systems darstellen, sondern vor allem auf der Tatsache beruhen, dass Grundlastträger wie Steinkohle- und Atomkraftwerke nicht mit ausreichender Leistung zur Verfügung stehen, so dass bereits minimale Strom-Unterversorgungen dazu führen, dass der Spitzenausgleich durch kurzfristige Zuschaltung von Gaskraftwerken mit Preisen von bis zu 600 Euro pro Megawattstunde erfolgen muss, wobei dieser hohe Preis dann auch allen günstigeren Anbietern vergütet wird, womit das System der Merit Order in Zukunft weder marktwirtschaftlich noch im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit zu rechtfertigen wäre (bitte keine Verweise zu den auf Kommissionsebene laufenden Überlegungen zur Änderung der Merit Order machen, sondern eine Stellungnahme zu den Ursachen der nach meiner Auffassung augenscheinlichen Fehlsteuerung des Strommixes im Zusammenhang mit dem in der Vergangenheit nach meiner Auffassung durchaus tauglichen System der Merit Order abgeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Der Großhandelspreis für Strom entsteht wie der Preis an jeder anderen Börse, an der homogene Güter gehandelt werden: durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage im europäischen Binnenmarkt. Die Merit Order ist dabei lediglich der Begriff für die Reihung der verfügbaren Stromproduktionsanlagen entlang ihrer kurzfristigen Grenzkosten – mithin im Strommarkt die Angebotskurve. In Abhängigkeit von der jeweiligen Zahlungsbereitschaft der Nachfrager entsteht so ein zentrales Steuerungsinstrument, um über die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke zu entscheiden. Mithilfe der Merit Order sorgt die Marktlogik dafür, dass jeweils immer die kostengünstigsten Kraftwerke Strom erzeugen, um die Stromnachfrage zu decken. Dies minimiert die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten, reizt neue Investitionen an und erhöht die Versorgungssicherheit. Dass der durch die Grenzkosten des letzten benötigten Kraftwerks entstehende Marktpreis allen Stromproduzenten unabhängig von ihren Stromproduktionskosten ausgezahlt wird, ist ein konstitutives Merkmal für jede Börse. Es erhöht insbesondere den Anreiz, günstige Erzeugungstechnologien in den Markt zu bringen und so die Kosten des Stromsystems zu senken. Die aktuell hohen Preise an der Strombörse sind das Ergebnis mehrerer Ereignisse, die zu Verwerfungen auf der An-

gebotsseite führen. Dazu gehören die aktuell außerordentlich hohen Preise für Erdgas, aber auch die historisch niedrige Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke, sowie eine ungewöhnlich heftige Dürreperiode in zahlreichen europäischen Ländern, die die verfügbare Leistung von Wasserkraftwerken signifikant eingeschränkt hat. Das führt insgesamt zu einer Verknappung und zu einer Verteuerung des Angebots, nicht aber zu einer Unterdeckung mit Strom. In der Regel waren ineffiziente Gaskraftwerke die Grenzkraftwerke entlang der Merit Order und haben so den Preis an der Strombörse bestimmt. Aufgrund der sehr hohen Gaspreise sind dann auch die Strompreise entsprechend gestiegen. Die Antwort auf die hohen Preise auf den Großhandelsmärkten ist, neben der Diversifizierung des Erdgasbezugs, vor allem der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien. So ist in den letzten Wochen bereits zu beobachten gewesen, dass an Tagen mit hoher Windstromerzeugung die Stromhandelspreise deutlich gesunken sind.

Die derzeit außergewöhnliche Situation auf den Energiemärkten hat auch eine Schieflage bei den Produzenten- und Konsumentenrenten zur Folge. Wie im dritten Entlastungspaket der Koalition angekündigt, wird die Bundesregierung diese Schieflage berichtigen, indem sie Zufallsgewinne im Strommarkt abschöpft und diese für die Finanzierung eines Basiskontingents Strom für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen verwendet, um so den Strompreisanstieg zu dämpfen.

23. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Führt die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung durch Kommunen, die dies angesichts der Energiekrise als Sparmaßnahme vornehmen, zu einer Kürzung potentieller Fördermittel für die Umrüstung auf LED-Technik im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative, weil dies ggf. zu Änderungen des gemessenen Energieverbrauchs führt, der zur Berechnung der Förderhöhe verwendet wird, und wie nimmt die Bundesregierung hierzu Stellung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Ob eine (zeitlich befristete) Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung Auswirkungen auf Fördermittel, die über das Förderprogramm Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gewährt werden, hat, hängt vom Status des Fördervorhabens ab. Grundsätzlich sind die folgenden Fallkonstellationen denkbar:

- a) Der Förderantrag wurde noch nicht gestellt:

Bei der Antragstellung müssen (neben den Verbrauchsdaten und Betriebszeiten der neuen Anlage) der gemittelte Verbrauch sowie die Betriebsstunden der Altanlage über den Betrachtungszeitraum der letzten fünf Betriebsjahre angegeben werden. Für eine Förderung muss der Antragsteller mit der Sanierung der Beleuchtungsanlage mindestens 50 Prozent Treibhausgaseinsparungen erzielen. Sollte sich unter Berücksichtigung der temporären Nachtabschaltung das Einsparpotential durch die geplante Neuanlage tatsächlich auf weniger als 50 Prozent Treibhausgaseinsparungen absenken, ist eine Förderung gemäß der Kommu-

nalrichtlinie ausgeschlossen. Aufgrund des Betrachtungszeitraums der Anlagenspezifikation und ihrer Betriebszeiten über den Zeitraum der letzten fünf Jahre, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Voraussetzung für eine Förderung für die Vielzahl der Altanlagen auch weiterhin gegeben sein wird.

b) Der Antrag wurde bereits gestellt bzw. bewilligt:

Bei der Antragstellung wurden die jährlich zu erwartenden Betriebsstunden im Ist-Zustand übermittelt. Da bereits ein Antrag gestellt bzw. bereits bewilligt wurde, dürfte die temporäre Nachtabschaltung der Beleuchtung nur marginalen Einfluss auf die Einsparung der Altanlage bis zum Zeitpunkt des Leuchtentausches haben.

c) Das Fördervorhaben ist bereits vollständig abgeschlossen und befindet sich in der Zweckbindungsphase:

Durch eine temporäre Nachtabschaltung wird die Einsparung der Neuanlage im Vergleich zur Altanlage grundsätzlich gesteigert. Ein Widerruf der Zuwendung auf Basis einer temporären Nachtabschaltung ist deshalb auszuschließen.

24. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Prognosen für die Entwicklung der Arbeitslosenzahl in Deutschland Ende 2022 und für das Jahr 2023 (a) bei gleichbleibendem Erdgasbeschaffungspreis zum aktuellen Stand und bei einer Stabilität des Euro im Vergleich zum US-Dollar und (b) bei gleichbleibendem Erdgasmarktpreis zum aktuellen Stand und bei fortgeschriebenem kontinuierlichem weiterem Wertverlust des Euro im Vergleich zum US-Dollar gemacht, und wenn ja, was ergeben diese, bzw. wenn nicht, aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Oktober 2022**

Eine solche Prognose hat die Bundesregierung nicht angestellt.

Die Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung wurde am 27. April 2022 veröffentlicht. Darin wurde auch die Entwicklung der Arbeitslosenquote für die Jahre 2022 und 2023 projiziert. Siehe:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-fruehjahr-2022.html.

Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung sollen gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (EgVG) die jeweils wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft darstellen. Alternative Prognosen, die auf unterschiedlichen Szenarien und Annahmen beruhen, werden deshalb nicht angestellt.

Am 12. Oktober 2022 wird die Bundesregierung ihre Herbstprojektion 2022 vorlegen.

25. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Ist für die im Beschluss der Bundesregierung „Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ vorgesehene Gas- und Strompreisbremse eine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erforderlich, und wenn ja, welche beihilferechtlichen Fristen gelten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 13. Oktober 2022**

Der wirtschaftliche Abwehrschirm der Bundesregierung in Höhe von 200 Mrd. Euro sieht unter anderem eine Gaspreisbremse und eine Strompreisbremse vor. Gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3./4. September 2022 hat die Bundesregierung eine ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme eingesetzt, die am 10. Oktober 2022 einen Zwischenbericht mit Empfehlungen insbesondere für eine Gaspreisbremse vorgelegt hat. Dabei schlägt sie unterschiedliche Konzepte einerseits für Haushalte und alle anderen Verbraucher (außer mittels registrierender Leistungsmessung (RLM) gemessene Industrie und Gaskraftwerke) und andererseits für industrielle Verbraucher (RLM-Kunden außer Gaskraftwerke und größere Wohneinheiten) vor.

Am 4. Oktober 2022 hat der Koalitionsausschuss zudem erste Rahmenbedingungen zur Einführung einer Strompreisbremse beschlossen. Danach sollen vorrangig die Zufallserlöse der Stromerzeuger für die Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen genutzt werden. Dabei sollen ein Basisverbrauch von Strom vergünstigt und der Kostenanstieg der Netzentgelte für Strom gedämpft werden.

Die nähere Ausgestaltung der Konzepte wird aktuell mit Hochdruck durch die Bundesregierung vorangetrieben. Ob sie bzw. ihre Ausgestaltung den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen, die einer vorherigen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf, wird derzeit geprüft. Die Bundesregierung befindet sich hierzu bereits in Gesprächen mit der Europäischen Kommission.

26. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Treibhausgas-Ausstoß aller importierter und heimischer Energieträger, die in Deutschland verbraucht werden, aufgeschlüsselt nach allen Energieträgern und den neun Herkunftsländern mit den größten Exportmengen sowie der Emissionen, die beim Transport nach Deutschland entstehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 14. Oktober 2022**

Gemäß den Berechnungen des Umweltbundesamtes zum 15. März 2022 nach § 5 des Bundesklimaschutzgesetzes betragen die Treibhausgasemissionen aller in Deutschland verbrauchten fossilen Brennstoffe im Jahr 2021 631,1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente.

Aufgeteilt nach den unterschiedlichen Brennstoffen sind die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente von 1990 bis 2021 in der folgenden Tabelle dargestellt:

	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
THG – Mineralöle	322,1	342,9	319,7	289,9	261,4	251,9	255,1	257,7	243,1	249,1	229,4	220,1
THG – Erd- und Grubengas	115,3	146,3	159,3	166,3	177,3	153,4	165,5	167,6	165,9	169,2	164,3	174,1
THG – Steinkohlen	203,7	194,7	179,8	165,7	160,5	152,5	144,2	126,1	116,2	95,4	76,3	89,5
THG – Braunkohle	346,7	193,9	172,3	178,2	168,4	173,6	168,6	164,7	161,2	128,0	106,5	125,3
THG – Abfallbrennstoffe und Rauchgasentschwefelung	10,5	8,0	12,0	14,6	20,1	21,6	22,9	21,7	22,4	22,1	22,0	22,1

Quelle: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/2022_03_15_trendtabellen_thg_nach_sektoren_v1.0.xlsx; Tabellenblatt „Brennstoffgrafik“

Der Bundesregierung liegen keine Daten dazu vor, wie sich die Treibhausgasemissionen nach den neun Herkunftsländern mit den größten Exportmengen bzw. nach importierten und heimischen Energieträgern aufschlüsseln.

27. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Aufgrund welcher Erkenntnisse oder Einschätzungen der Bundesregierung wurde einem Bericht des Tagesspiegels zufolge die Möglichkeit eines Anschlages ökolinker oder anderer Terroristen, trotz massiver Agitation gegen diese Pipelines, als Auslöser der Lecks in den Nord-Stream-Pipelines nicht in Betracht gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung geht von einer gezielten Sabotage der Pipelines Nord Stream 1 und 2 aus. Darüberhinausgehend liegen der Bundesregierung keine konkretisierenden Erkenntnisse zu dem Sachverhalt, insbesondere zu der möglichen Urheberschaft, vor. Wenngleich derzeit keine Erkenntnisse zur Urheberschaft der Sabotage vorliegt, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der Tатаusführung sowie einer entsprechenden Vorbereitung das Agieren staatlicher Akteure wahrscheinlich. Dänemark und Schweden gehen in ihrem ge-

meinsamen Brief vom 29. September 2022 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von „vermutlich einer Sprengladung von mehreren Hundert Kilogramm“ aus. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) steht im Austausch mit Dänemark und Schweden zum Aufbau einer gemeinsamen Ermittlergruppe zur Klärung der Ursache sowie zu gemeinsamen Kontrollen auf dem Meer mit Polen, Dänemark und Schweden.

28. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Welchen Anteil hat nach Einschätzung der Bundesregierung die durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, veranlasste Überprüfungen von Mitarbeitern des Ministeriums durch den Verfassungsschutz, nachdem diese aufgrund ihrer nicht zur offiziellen Linie der Bundesregierung passenden Argumentation der russischen Spionage verdächtigt wurden, was in den Untersuchungen jedoch nicht bestätigt werden konnte, so dass im Protokoll der auf das Öffentlichwerden der Vorgänge stattfindenden Krisensitzung ein Ministerialbeamter erklärt: „Wenn ich meine Fachmeinung kundtue, dann besteht die Möglichkeit, dass ich in den Verdacht gerate, ‚Russenverstehler‘ zu werden.“, an der gesundheitlichen Verfassung der Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die laut dem zuständigen Bundesminister Dr. Robert Habeck wie folgt diagnostiziert werden kann: „Es ist jetzt kein Scheiß, den ich erzähle: Die Leute werden krank. Die haben Burnout, die kriegen Tinnitus. Die können nicht mehr.“, und wie viele Mitarbeiter aller Bundesministerien wurden jeweils in den letzten 20 Jahren in entsprechender Weise überprüft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 12. Oktober 2022**

Ein Zusammenhang zwischen Sicherheitsüberprüfungen und gesundheitlicher Verfassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist nicht bekannt.

Im BMWK werden – wie in anderen Bundesministerien und Bundesbehörden auch – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG) sicherheitsüberprüft. In diesem Verfahren arbeitet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als „mitwirkende Behörde“ zu. Seit dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Robert Habeck werden diese Sicherheitsüberprüfungen im BMWK wie üblich durchgeführt.

Bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen hält sich der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte des BMWK an die strengen Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Sicherheitsüberprüfungen werden eingeleitet, wenn Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden sollen, bei denen sie Zugang zu „VS – VER-

TRAULICH“ oder höher eingestuften Verschlussachen (VS) benötigen bzw. die Möglichkeit haben, sich Zugang zu solchen VS zu verschaffen. Außerdem werden Sicherheitsüberprüfungen eingeleitet, wenn Personen in Bereichen des Ministeriums eingesetzt werden sollen, die dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz gemäß § 1 Absatz 4 SÜG unterliegen. Seit dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Robert Habeck hat sich an dieser Praxis nichts geändert. Die Anzahl der in den letzten 20 Jahren durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen ist nicht bekannt.

Grundsätzlich gilt, dass die Arbeit des BMWK aufgrund der Verantwortung für die Energiesicherheit und der hohen Abhängigkeit von russischen Energieimporten in einem besonderen Fokus steht. Deshalb bezieht das BMWK den Verfassungsschutz frühzeitig in Sicherheitsfragen ein; dabei geht es im Schwerpunkt um Maßnahmen mit sensibilisierendem und präventivem Charakter. Allen sicherheitsrelevanten Hinweisen wird immer in enger Abstimmung mit dem Bundesverfassungsschutz nachgegangen und etwaige notwendige Schritte werden ebenfalls in Abstimmung mit dem Verfassungsschutz unverzüglich umgesetzt.

29. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.) Welche im Rahmen des Bundesprogramms STARK beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragten Projekte im Bundesland Sachsen sind bislang genehmigt oder abgelehnt worden (bitte jeweils Projekttitel, Antragsteller, Projektlaufzeit, Kurzbeschreibung und Antragssumme angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. Oktober 2022**

Eine vollständige Übersicht der bewilligten Projekte im Bundesland Sachsen kann der Anlage 1 entnommen werden.* Ziffer 8.6 der Förderrichtlinie sieht die Veröffentlichung geförderter Projekte vor. Die Veröffentlichung abgelehnter Vorhaben ist nicht vorgesehen.

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3987 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

30. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung, bei der Inventarisierung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Beurteilung des Standes der Umsetzung der Klimaschutzziele Deutschlands bei Methanemissionen (CH₄) zukünftig den für die Beurteilung des Erreichens von klimatischen Kipppunkten entsprechend IPCC-Bericht relevanten und um den Faktor 3 höher liegenden GWP-20-Wert (Global Warming Potential für 20 Jahre) anstatt des GWP-100-Wertes (Global Warming Potential für 100 Jahre) zur Beurteilung heranzuziehen und falls nicht, inwiefern sieht die Bundesregierung die Abbildung des tatsächlich physikalisch wirksamen Treibhauspotentials von Methanemissionen in der deutschen Emissionsbilanz im Zeitraum bis zum Erreichen der Pariser Klimaziele durch den GWP-100-Wert für Methan als gewährleistet an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Europäischen Union und als Vertragsstaat der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zur Berechnung und Berichterstattung ihrer Treibhausgasemissionen gemäß den Anforderungen der europäischen Klimaschutzberichterstattungsverordnung und der UNFCCC-Vertragsstaatenentscheidung 24/CP.19 verpflichtet. Diese legt in § 2 die Verwendung der Global Warming Potential (GWP)-Werte des 4. IPCC-Sachstandsberichts mit einem 100-Jahres-Horizont verbindlich für die Umrechnung unterschiedlicher Treibhausgase, so auch Methan, in CO₂-Äquivalente fest. Ab dem Jahr 2024 verpflichten die Vorgaben des Übereinkommens von Paris und die europäische Klimaschutzberichterstattungsverordnung dann zur verbindlichen Anwendung der GWP100-Werte des 5. IPCC-Sachstandsberichts.

Dieser einheitliche Maßstab stellt die internationale Vergleichbarkeit von Treibhausgasemissionen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten, eines der Grundprinzipien der Berichterstattung von Treibhausgasen, und die transparente Vergleichbarkeit verschiedener Treibhausgase untereinander sicher. Die Bundesregierung kann insofern keine anderen GWP-Werte für die Umrechnung unterschiedlicher Treibhausgase in CO₂-Äquivalente bei der Erstellung der nationalen Treibhausgasinventare verwenden. Da das Übereinkommen von Paris und dessen Ziel auf den oben genannten international verbindlichen methodischen Grundlagen beruht, sieht die Bundesregierung keinen Widerspruch zum Erreichen der Ziele des Übereinkommens von Paris.

Gleichwohl ist es richtig und wichtig, sich die Wirkung verschiedener Treibhausgase auch in ihrem zeitlichen Verlauf zu vergegenwärtigen. Bei Verwendung der GWP-Werte mit einem 20-Jahres-Horizont würde die Bedeutung von Methan und anderen kurzlebigen Treibhausgasen im Vergleich zum Kohlendioxid steigen, was faktisch zu einer Unterschätzung der Klimawirkung des wichtigsten Treibhausgases Kohlendioxid führt. Langfristig ist die Erderwärmung überwiegend durch die Akkumulation des erheblich länger wirkenden Kohlendioxids in der Atmosphäre bestimmt. Neben dem GWP werden im 6. Sachstandsbericht des

IPCC auch weitere Metriken erläutert, die die Wirkung von anthropogenen Emissionen auf die Oberflächentemperatur der Erde betrachten.

Für die Bundesregierung liegt die Priorität darauf, die Minderungsziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu erreichen und so einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Bis zum Jahr 2030 müssen die Emissionen nach dem Klimaschutzgesetz um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Dies kann nur gelingen, wenn auch die Methanemissionen schnell und deutlich sinken. Aus diesem Grund muss auch in der öffentlichen Wahrnehmung ein verstärkter Fokus auf die Wirkung verschiedener Treibhausgasemissionen und den Bedarf, diese zu mindern, gelegt werden.

31. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Beteiligung an der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) in Beratungen und Beschlüsse über die Sicherstellung der Ziele der Behörde zum Schutz der Meeresböden involviert, und welchen Beitrag leistet sie dort konkret?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2022**

Die Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) ist eine eigenständige Internationale Organisation im System der Vereinten Nationen, die auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) den rohstoffreichen staatsfreien Tiefseeboden (42 Prozent der Erdoberfläche) als „gemeinsames Erbe der Menschheit“ verwaltet.

IMB-Hauptorgane sind Versammlung und Rat. Die IMB-Versammlung umfasst alle 168 SRÜ-Vertragsparteien. Dem IMB-Rat gehören 36 Vertragsstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, an.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit längerer Zeit als Mitglied des IMB-Rats aktiv an den Verhandlungen der zukünftigen Abbauregulieren sowie begleitender Regelwerke. Leitlinie der Verhandlungsführung der Bundesregierung ist die Verankerung strenger Umweltvorgaben bei grundsätzlicher Offenhaltung der Möglichkeit des Tiefseebergbaus und der weiteren Erforschung der Tiefsee.

Aus Sicht der Bundesregierung ist aufgrund erheblichen Wissensmangels die Grundlage für die Entscheidung über einen möglichen Abbau noch nicht gegeben. Da aber das SRÜ-Tiefseebergbau zumindest rechtlich grundsätzlich zulässt, richten sich die Verhandlungen auf die strenge Regulierung eines möglichen zukünftigen Tiefseebergbaus.

32. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Beteiligung an der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA) zu dem Antrag des Inselstaates Nauru auf Tiefseeabbaurechte für die örtliche Tochtergesellschaft „Nori“ des privaten kanadischen Unternehmens „The Metals Company“ (siehe <https://idw-online.de/de/news800246>) hinsichtlich der Ziele der ISA, Bodenschätze der Tiefsee als gemeinsames Erbe der Menschheit zu erhalten, und inwiefern hält es die Bundesregierung für erforderlich, eine Ausbeutung der internationalen Meeresböden für kommerzielle Zwecke durch die Erstellung eines entsprechenden Regelwerks zu reglementieren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 12. Oktober 2022**

Die Bundesregierung bewertet den Antrag der Republik Nauru vom 25. Juni 2021 nach Abschnitt 1 Nummer 15 (a) des Annexes des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 vom 28. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 2566) inhaltlich nicht, hat diesen aber zur Kenntnis genommen.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich als Mitglied des Rats der Internationalen Meeresbodenbehörde aktiv an den Verhandlungen der zukünftigen Abbauregulativen sowie begleitender Regelwerke. Leitlinie der Verhandlungsführung der Bundesregierung ist die Verankerung strenger, wissenschaftsbasierter Umweltvorgaben bei grundsätzlicher Offenhaltung der Möglichkeit des Tiefseebergbaus und der weiteren Erforschung der Tiefsee.

Aus Sicht der Bundesregierung ist aufgrund erheblichen Wissensmangels die Grundlage für die Entscheidung über einen möglichen Abbau noch nicht gegeben. Da aber das Seerechtsübereinkommen Tiefseebergbau zumindest rechtlich grundsätzlich ermöglicht, richten sich die Verhandlungen auf die strenge Regulierung eines möglichen zukünftigen Tiefseebergbaus.

33. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die auf erneuerbaren Energien basierende Bruttostromerzeugung aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern (bitte die auf erneuerbaren Energien basierende Bruttostromerzeugung insgesamt darstellen zum Stichtag 30. Juni 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Oktober 2022**

Die Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien lag in ganz Deutschland im ersten Halbjahr 2022 bei insgesamt rund 137 Terawattstunden (Quelle: AGEE-Stat Monatsberichte). Das entspricht einem Anteil von etwa 49 Prozent am Bruttostromverbrauch in Deutschland und

einer Steigerung um etwa 14 Prozent gegenüber den ersten sechs Monaten des Vorjahres. Länderspezifische Angaben für den Stichtag 30. Juni 2022 liegen dazu nicht vor.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird auf Daten des Länderarbeitskreis Energiebilanzen verwiesen (www.lak-energiebilanzen.de/eingabe-dynamisch/?a=e360). Für das Jahr 2019 liegen die Daten fast vollständig vor (Ausnahme: Mecklenburg-Vorpommern und Saarland). Gemäß Länderarbeitskreis Energiebilanzen stellt sich die Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien bezogen auf die einzelnen Bundesländer in Gigawattstunden (GWh) für das Jahr 2019 wie folgt dar:

Land	GWh
Baden-Württemberg	17.719
Bayern	38.678
Berlin	370
Brandenburg	19.839
Bremen	863
Hamburg	652
Hessen	8.495
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	47.211
Nordrhein-Westfalen	22.442
Rheinland-Pfalz	10.990
Saarland	
Sachsen	6.185
Sachsen-Anhalt	15.078
Schleswig-Holstein	24.049
Thüringen	6.345

34. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung aus der letzten Legislaturperiode, und wann wird das sogenannte Bayerischen Chemiedreieck (ChemDelta Bavaria) in Südostbayern an das norddeutsche Wasserstoffnetz angeschlossen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 12. Oktober 2022

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie ergibt sich aus dem im Juni 2022 veröffentlichten Fortschrittsbericht (abrufbar unter: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Wasserstoff/Downloads/fortschrittsbericht-der-nws.html).

Gemeinsam mit den Bundesländern wurden 62 deutsche Important Projects of Common European Interest (IPCEI-Projekte) ausgewählt, mit denen die ersten zirka 1.700 Kilometer Wasserstoffleitungen gefördert werden sollen. Der weitere Ausbau des Wasserstoffnetzes zum Anschluss weiterer einzelner Industriestandorte, wie bspw. dem sog. Bayerischen Chemiedreieck, erfolgt im Rahmen der zeitnah zu schaffenden Netzplanung von den Fernleitungsnetzbetreibern mit Zustimmung der Bundesnetzagentur.

Die bisherige Netzplanung der Fernleitungsnetzbetreiber enthält eine integrierte Wasserstoffnetzplanung, welche auf Basis einer Marktabfrage

zu Wasserstoffbedarfen und Erzeugern beruht. Es handelt sich noch nicht um eine verbindliche Wasserstoffnetzplanung. Ein entsprechender Rechtsrahmen zur verbindlichen Wasserstoffnetzplanung wird derzeit vorbereitet.

35. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Wann plant die Bundesregierung eine Überarbeitung der Gasszenarien, um über einen aktuellen und realistischen Status quo zu informieren, da die im Juli dieses Jahres von der Bundesnetzagentur berechneten Speicherfüllstände von 75 Prozent und 85 Prozent angeblich nie erreicht werden sollten, nun aber laut aktuellem Stand schon bereits Ende September dieses Jahres erreicht wurden (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/Gas_Szenarien.pdf?_blob=publicationFile&v=4, zuletzt geöffnet am: 29. September 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. Oktober 2022**

Die Veröffentlichung der im Juli dieses Jahres durch die Bundesnetzagentur berechneten Speicherfüllstände diente der transparenten Kommunikation über mögliche Szenarien im Rahmen der aktuellen energiepolitischen Lage, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine bedingt ist. Da die Bundesregierung, die Bundesnetzagentur und der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe gemeinsam Maßnahmen ergriffen haben, um angebotsseitig mehr Gas zu erhalten und nachfrageseitig möglichst hohe Einsparungen zu erreichen, wurden die gesetzlichen Vorgaben bereits vorzeitig erreicht. Aktuell ist ein Erreichen der Zielmarke von 95 Prozent zeitnah zu erwarten.

Die Bundesregierung überwacht in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur regelmäßig die Speicherstände, zudem werden die aktuellen Gasverbräuche durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Aktuell wird genau beobachtet, wie sich diese Parameter im Verlauf des Herbstes und Winters entwickeln. Ob neue Szenarien zur Entwicklung der Gasspeicherstände im Verlauf des Winters erstellt werden, ist noch nicht entschieden.

36. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche Szenarien zur Ausgestaltung des Abwehrschirms zur Entlastung bei Strom- und Gaspreisen (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/abwehrschirm-2130944) werden in der Bundesregierung diskutiert, und unter welchen Annahmen ergibt sich ein Volumen von bis zu 200 Mrd. Euro (Berechnungsgrundlagen bitte detailliert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Mit einem umfassenden Abwehrschirm werden die steigenden Energiekosten und deren schwerste Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abgefedert. Neben der Strompreisbremse wird die Bundesregierung eine Gaspreisbremse einführen. Dabei gibt es eine Reihe von schwierigen Herausforderungen, die Arbeiten innerhalb der Bundesregierung sowie auch in der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ dauern daher noch an. Bei der Ausgestaltung und insbesondere bei dem veranschlagten Volumen des Abwehrschirms hat sich die Bundesregierung von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Die Preise für Strom und Gas sind aktuell sehr hoch, gleiches gilt für die Volatilität. Zudem ist die künftige Entwicklung sehr unsicher. Vor diesem Hintergrund muss die Ausstattung des Rettungsschirms so gesetzt sein, dass ein ausreichendes Volumen, aber auch eine gewisse Flexibilität gesichert ist.
- Gleichzeitig unterscheiden sich Preisanstiege bei Strom einerseits und Gas andererseits sowie je nach Vertrags- und Verbrauchssituation deutlich. Nicht alle Preis-Ausschläge, die aktuell an den Energiemärkten zu verzeichnen sind, werden auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ankommen, und verschiedene Verbrauchergruppen sind sehr unterschiedlich betroffen.
- Ziel der Bundesregierung ist es nicht, alle Preisanstiege vollständig auszugleichen, dies wäre weder finanzierbar noch – mit Blick auf die Notwendigkeit der deutlichen Reduzierung des Gasverbrauchs – sinnvoll. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen werden einen Teil der Mehrkosten selbst tragen müssen.
- Neben der Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, welcher mit zusätzlichen Kreditermächtigungen in Höhe von 200 Mrd. Euro ausgestattet wird, werden weitere Mittel aus der Abschöpfung der Zufallsgewinne von Stromproduzenten sowie aus der EU-Solidarabgabe für Unternehmen im Energiebereich zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Abwehrschirms werden zugleich nicht allein die Strom- und Gaspreisbremsen (vor)finanziert, sondern wie öffentlich vorgestellt weitere Maßnahmen.

Diese verschiedenen Überlegungen spiegeln sich in der Bemessung des Abwehrschirms entsprechend wider. Ausgehend von den typischen Energieverbräuchen bei Strom und Gas der letzten Jahre sowie einer anteiligen Entlastung („Basiskontingent“) der Verbrauchsmengen, zielt der gesetzte Rahmen auf eine substanzielle, aber nicht vollständige Reduktion der Belastungen durch die aktuellen Preissteigerungen. Zugleich bestehen durch die Bemessung des Abwehrschirms Spielräume, um ggf. auf die weiteren Entwicklungen am Energiemarkt reagieren zu können.

37. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)

Bis zu welchem Basisverbrauch soll die sogenannte Strompreisbremse den Verbrauch von privaten Haushalten und Unternehmen künftig staatlich subventionieren, und wie viel soll die Kilowattstunde im Basisverbrauch maximal kosten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Arbeiten an der konkreten Ausgestaltung der Strompreisbremse sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 verwiesen.

38. Abgeordnete **Zaklin Nastic**
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse (auch geheimdienstliche) liegen der Bundesregierung bisher zu den Ursachen und möglichen Urhebern der Anschläge auf die Unterwasserpipelines Nord Stream 2 am Montag, dem 26. September um 2:04 Uhr, und Nord Stream 1 am Abend desselben Tages um 19:04 Uhr, vor, und welche möglichen Erklärungen zieht die Bundesregierung für den zeitlichen Abstand von exakt 17 Stunden zwischen beiden Explosionen in Betracht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung geht von einer gezielten Sabotage der Pipelines Nord Stream 1 und 2 aus. Darüberhinausgehend liegen der Bundesregierung keine konkretisierenden Erkenntnisse zu dem Sachverhalt, insbesondere zu der möglichen Urheberschaft, vor. Wenngleich derzeit keine Erkenntnisse zur Urheberschaft der Sabotage vorliegen, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der Tatausführung sowie einer entsprechenden Vorbereitung das Agieren staatlicher Akteure wahrscheinlich. Dänemark und Schweden gehen in ihrem gemeinsamen Brief vom 29. September 2022 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von „vermutlich einer Sprengladung von mehreren Hundert Kilogramm“ aus.

Dem Militärischen Nachrichtenwesen der Bundeswehr liegen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich der Urheberschaft der erkannten Leckagen an den Pipelines Nord Stream 1 und 2 vom 26. September 2022 und dem von der schwedischen Seite berichteten möglichen vierten Leck vom 29. September 2022 vor.

Die technische Komplexität forensischer Untersuchung der Schadensstellen und die damit verbundenen Vorbereitungen werden nach Bewertung des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr nahezu sicher keine kurzfristigen, belastbaren Aussagen zur Urheberschaft zulassen.

Anhand des zeitlichen Abstands zwischen den ersten drei Leckagen vom 26. September 2022 kommt das Militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr zu der Bewertung, dass eine zeitgleiche technische Fehlfunktion nahezu ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass weitere Auskünfte aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden können. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für

die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162–166) gewürdigt.

Lägen solche Informationen vor, wären diese evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Eine mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Ein Bekanntwerden der Informationen würde zudem die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

39. Abgeordnete **Petra Nicolaisen** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung einen Schutzschirm zur Verhinderung von Insolvenzen kommunaler Stadtwerke und anderer Grundversorger (Strom und Gas), und wenn ja, inwieweit sind die finanziellen Mittel im Haushalt 2023 hinterlegt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 10. Oktober 2022**

Die Bundesregierung arbeitet mit ganzer Kraft daran, die negativen Auswirkungen der aktuellen Situation auf den Energiemärkten so gut wie möglich einzudämmen, die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten und mit gezielten Stabilisierungsmaßnahmen Kaskadeneffekte innerhalb der Gaslieferkette zu verhindern. Damit können Gasimporteure ihren Lieferverpflichtungen u. a. auch gegenüber kommunalen Energieversorgern zu den vereinbarten Konditionen nachkommen.

Weiterhin hat die Bundesregierung ein Finanzierungsinstrument Margining aufgesetzt. Die insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro möglichen KfW-Kreditlinien sollen Unternehmen bei Liquiditätsengpässen unterstützen, die aufgrund von Margining-Zahlungen aus Börsen-Terminkontrakten

entstehen. Das Instrument richtet sich an Unternehmen, die an den Börsen mit Strom, Erdgas oder Emissionszertifikaten handeln und die bei Preissprüngen durch EU-rechtliche Vorgaben kurzfristig sehr hohe Margins hinterlegen müssen. Das Margining-Finanzierungsinstrument ist grundsätzlich auch für Stadtwerke verfügbar, wenn sie an der Börse handeln.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten und Unternehmen am Ende der Gaslieferkette ergriffen. Mit der geplanten Strom- und Gaspreisbremse, der Umsatzsteuersenkung auf Gas und Fernwärme sowie den Maßnahmen aus den drei Entlastungspaketen in Höhe von rund 95 Mrd. Euro wird die finanzielle Mehrbelastung durch gestiegene Energiekosten bei den Endverbrauchern deutlich abgefedert. Dadurch werden auch die betriebswirtschaftlichen Risiken aufgrund von Forderungsausfällen bei den Energieversorgungsunternehmen reduziert.

Sollte sich über diese weitreichenden und finanziell sehr umfassenden Hilfen weiterer Unterstützungsbedarf ergeben, wird die Bundesregierung notwendige Maßnahmen gemeinsam mit den Ländern erörtern. Mögliche weitere Maßnahmen müssen dabei handhabbar sein, was in einem föderalen System nur durch gemeinsames Handeln von Bund und Ländern entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben erfolgen kann.

40. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie groß ist nach Informationen der Bundesregierung der volkswirtschaftliche Schaden bei Unternehmen, der dadurch entsteht, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sich während der Arbeitszeit mit dienstfremden Tätigkeiten beschäftigen, und welche Informationsquellen liegen den Angaben der Bundesregierung zugrunde?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. Oktober 2022**

Der Bundesregierung sind hierzu keine Studien bekannt.

41. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Photovoltaikmarkt in Deutschland derzeit mit erheblichen Lieferkettenproblemen, Materialknappheiten und monatelangen Wartezeiten für wichtige Hauptkomponente (insbesondere Wechselrichter, den Überspannungsschutz, Sicherungs- und Verteilerschränke, ab 2023 voraussichtlich auch zunehmend Photovoltaik-Module) zu kämpfen hat, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen beziehungsweise plant sie kurz- und mittelfristig zu ergreifen, um die Lieferketten und die Materialverfügbarkeit am Photovoltaikmarkt in Deutschland angesichts der Gefahr zu sichern, dass deutsche Unternehmen in der Solarbranche trotz voller Auftragsbücher in ihrer Existenz bedroht werden könnten und der Ausbau erneuerbarer Energien in der jetzigen Energiekrise nicht in dem erforderlichen Tempo vorankommt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Der Photovoltaikausbau wurde mit der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Anfang des Jahres beschleunigt, indem die Förderung wieder auf das notwendige Niveau angehoben und die Photovoltaik-Ausbauziele erhöht wurden. Dies hat in der Photovoltaikbranche einen Nachfrageschub ausgelöst. Hinzu kommt die derzeitige Energiekrise, die die Nachfrage nach erneuerbaren Energien ebenfalls verstärkt. Zusammen mit den coronabedingten Lieferkettenproblemen stehen viele Branchen derzeit vor den in der Frage beschriebenen Problemen.

Mit Blick auf Energiewendetechnologien hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bereits im April 2022 einen breiten und systematischen Prozess zur Stärkung des Ausbaus von Produktionskapazitäten in Deutschland (und der Europäischen Union) aufgesetzt. Dieser Prozess schließt die Photovoltaik als einen Schwerpunkt mit ein. Zusammen mit Stakeholdern, insbesondere von Verbänden und Unternehmen sowie den Fraunhofer-Gesellschaften, hat das BMWK vereinbart, Ausbauhemmnisse zu identifizieren und zu analysieren, um anschließend konkrete Handlungsoptionen zu erarbeiten.

Mit der Durchführung des Stakeholder-Dialogs ist die Deutsche Energie-Agentur (dena) beauftragt. Das erste Treffen zur Photovoltaik wurde am 14. September 2022 zum Thema „Materialengpässe in der Lieferkette von siliziumbasierten PV-Modulen und Wechselrichtern“ durchgeführt. Das zweite Treffen mit dem Thema „Förderinstrumenten zur Skalierung der nächsten Generation von Modulen und Technologien“ ist für den 9. November 2022 geplant. Überdies werden branchenübergreifend die Themen Finanzierungsbedingungen und Fachkräfteverfügbarkeit erörtert. Erste Ergebnisse des Stakeholder-Prozesses werden im Oktober erwartet. Bis Ende des Jahres soll der Prozess abgeschlossen sein.

Zudem führt das BMWK vertiefende bilaterale Gespräche mit einzelnen Photovoltaik-Unternehmen durch und hat auf Ebene der EU die Initiative zu einer Plattform für Transformationstechnologien ergriffen. Ein solcher gesamteuropäischer Ansatz ermöglicht es, die Potenziale des

Binnenmarktes voll auszuschöpfen, Skaleneffekte zu erzielen, eine schnellere Kostendegression zu erreichen und Produkte nach EU-Standards herzustellen.

42. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, was die Befüllung der deutschen Gaspeicher mit 950 Millionen Kubikmeter Gas gekostet hat und aus welchen Ländern mit der jeweiligen Menge dazu es kam (www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/fluessigerdgas-lng-terminals-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Oktober 2022**

Das Ankaufprogramm der Bundesregierung vom 1. März 2022 zur Beschaffung von Gas durch den Marktgebietsverantwortlichen Gas (Trading Hub Europe, THE) ist mittlerweile abgeschlossen. Insgesamt konnten rund 950 Millionen Kubikmeter Erdgas erworben werden, die in die Speicher eingebracht wurden. Dafür wurden 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Ausspeicherung erzielten Erlöse fließen wieder an den Bund zurück und werden entsprechend wieder im Haushalt vereinnahmt.

Zur Herkunft des Flüssiggases (LNG) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

43. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Insolvenzanmeldungen in den vergangenen zwölf Monaten entwickelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Insolvenzanmeldungen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. Oktober 2022**

Detaillierte Angaben zu beantragten Insolvenzverfahren auf Monatsbasis sind öffentlich auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes abrufbar unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=52411#abreadcrumb.

Die Bearbeitungszeit von Insolvenzanträgen in den Gerichten bis zur ersten Entscheidung lag in der Regel bei zwei bis drei Monaten.

44. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche völkerrechtlichen Vereinbarungen (Verträge/Übereinkommen) und nationalen Gesetze im Sinne des Weltraumrechts wurden von der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrnehmung deutscher Weltraum- und Raumfahrtinteressen abgeschlossen, ratifiziert bzw. verkündet, und welche völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich daraus für Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. Oktober 2022**

Für eine Liste der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Weltraumrechts wird auf die Statusseite des UN Office for Outer Space Affairs (www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/spacelaw/treaties/status/index.html) verwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland treffen aus diesen Vereinbarungen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vertragsstaaten.

National hat die Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten (Satellitendatensicherheitsgesetz – SatDSiG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590) geschaffen. Das SatDSiG regelt den Betrieb von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen und den Umgang mit den Daten, die von einem hochwertigen Erdfernerkundungssystem erzeugt wurden, bis zu deren Verbreiten.

45. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Welches Bundesland ist im Fall des vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz angekündigten Einsatzes von Kraftwerksschiffen (sogenannte „Power-Barges“) als Ersatz für das Kernkraftwerk Emsland für die Genehmigung und Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen zuständig (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/3768), und liegt nach Kenntnis der Bundesregierung die Beantragung einer solchen Genehmigung für den Betrieb eines Kraftwerksschiffes bereits vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Bereitstellung der Wirkleistung und der Systemdienstleistungen, die bisher durch das Kernkraftwerk Emsland erbracht wurden, können in Norddeutschland von anderen Marktteilnehmern, d. h. erneuerbaren und konventionellen Erzeugungskapazitäten übernommen werden. Ergänzend kann auch der zukünftige Einsatz von Kraftwerksschiffen eine risikoärmere Alternative sein, die bei Bedarf in Betracht kommt.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen eines Kraftwerksschiffes hängt vom Standort des jeweiligen Kraftwerksschiffes ab und obliegt jeweils demjenigen Bundesland, in dem die Stromerzeugungsanlage betrieben wird.

Die belgische Firma Exmar hat der Bundesregierung über die deutsche Botschaft in Belgien angeboten, bis zu drei Kraftwerksschiffe (power barges) mit jeweils bis zu 450 MW elektrischer Leistung auf Basis von Öl in Deutschland zu installieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist mit der Firma und der niedersächsischen Landesregierung über mögliche Standorte und die jeweils zu realisierenden Voraussetzungen im Gespräch.

46. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wie lange würde ein solches Genehmigungsverfahren (vgl. Frage 45) für ein Kraftwerksschiff dauern, und zu welchem Zeitpunkt würde ein solches Kraftwerksschiff nach Planung der Bundesregierung frühestens Strom erzeugen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen eines Kraftwerksschiffes hängt vom Standort des jeweiligen Kraftwerksschiffes ab und obliegt jeweils demjenigen Bundesland, in dem die Stromerzeugungsanlage betrieben wird.

Ob ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchzuführen ist, richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Zuständigkeit für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens liegt bei den Landesbehörden. Nach Vorliegen der notwendigen Genehmigungen könnte ein Kraftwerksschiff Strom erzeugen.

47. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass mit Tetrahydrothiophen versetztes Erdgas aus Frankreich in die deutschen Netze eingespeist wird (bitte angeben, wie lange; vgl. www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saar-pfalz-kreis/blieskastel/gas-aus-frankreich-fliesst-bald-stinkendes-schwefel-gas-in-den-bliesgau_aid-77344903), und wird in diesem Zusammenhang der Bau einer Deodorierungsanlage geplant (bitte unter Angabe von Kosten und zeitlichem Verlauf beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Oktober 2022**

Bislang wird kein odoriertes Gas aus Frankreich in deutsche Netze eingespeist. Allerdings beabsichtigt Frankreich, Kapazitäten zum direkten Transport von Erdgas aus Frankreich nach Deutschland ab der zweiten Oktoberwoche auf Tagesbasis zu vermarkten. Ab diesem Zeitpunkt könnten kurzfristig 100 Gigawattstunden pro Tag odorierten Gases in das deutsche Gasnetz eingespeist werden. Wieviel Gas in der Folge tatsächlich eingespeist wird, hängt vom Buchungs- und Transportverhalten der jeweiligen Netznutzer ab.

Mittelfristig ist der Bau einer Deodorierungsanlage beabsichtigt. Der französische Fernnetzbetreiber GRTgaz und der deutsche Fernnetzbetreiber OGE befinden sich zurzeit in der Planungsphase. Daher können die anfallenden Baukosten und der zeitliche Aufwand zur Errichtung der Anlage noch nicht abschließend beziffert werden. Aufgrund der Erfahrungen mit der Errichtung der Deodorierungsanlage am Grenzübergang zur Schweiz (Wallbach) wurden die Kosten und die Bauzeit bisher auf ca. 150 Mio. Euro und zwei bis drei Jahre geschätzt.

48. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Ist aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der durch Logistikprobleme drohenden mangelnden Rohstoffversorgung der saarländischen Stahlindustrie die Gleichstellung der saarländischen Stahlindustrie mit den Kohlekraftwerken im Saarland (gleiche Priorisierungsgruppe) gemäß EnSiTrV erforderlich, und wie beurteilt die Bundesregierung die Systemrelevanz der saarländischen Stahlindustrie vor dem Hintergrund, dass einerseits etwa 6.000 Haushalte im Saarland durch die Stahlindustrie mit Fernwärme versorgt werden und andererseits Medienberichten zufolge die Firma Krauss-Maffei Wegmann die saarländische Stahlindustrie als strategischen Lieferanten für Stahlerzeugnisse im Bereich der Wehrtechnik sieht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2022**

Die Stahlindustrie ist eine Schlüsselindustrie für Deutschland. Sie spielt als Grundstoffindustrie eine wichtige Rolle für vollständige Wertschöpfungsketten und ist damit einer der Pfeiler des Industriestandorts Deutschland. Die Unternehmen der Stahlbranche, darunter die saarländischen Stahlunternehmen, sehen sich seit Längerem mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert: Steigende globale Überkapazitäten bei sinkender Nachfrage, zunehmende handelspolitische Spannungen und ein fehlendes Level Playing Field führen zu starkem Wettbewerbsdruck auf dem globalen Stahlmarkt. Zugleich müssen die Unternehmen als Branche mit dem größten Anteil an Treibhausgasemissionen in der Industrie durch die ambitionierten umwelt- und klimapolitischen Ziele hohe Investitionskosten für die Umstellung auf klimaneutrale Produktionsverfahren stemmen. Diese Herausforderungen haben sich durch die COVID-19-Pandemie und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine weiter verschärft.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Erhalt und die Stärkung der Stahlindustrie fest im Blick – auch bezüglich des Zusammenspiels mit der Abnehmerindustrie, wie bspw. der von Ihnen genannten Verteidigungsindustrie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht zu aktuellen Herausforderungen in engem Austausch mit der Branche, unter anderem zu Energiekosten und -versorgungssicherheit, zu fairen internationalen Handelsbedingungen und Carbon-Leakage-Schutz und Instrumenten der Investitions- und Betriebskostenförderung zur Unterstützung der Transformation. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sieht es dabei als seine Aufgabe an, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Branche insgesamt zu gewährleisten. Dies gilt nicht zuletzt im Sinne der Energieversorgungssicherheit auch deshalb, weil Abwärme aus industriellen Prozessen häufig als Quelle zur Energieversorgung der Bevölkerung hinzugezogen wird.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung zur Abfederung der Folgen des russischen Angriffskrieges Ende September einen umfassenden Abwehrschirm von bis zu 200 Mrd. Euro beschlossen. Dieser enthält u. a. eine Strom- und eine Gaspreisbremse, die die Kosten für alle senken sollen.

An der Umsetzung arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck. Die von der Bundesregierung eingesetzte ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme wird bis Mitte Oktober Vorschläge für die Gaspreisbremse erarbeiten. Für Unternehmen, die trotz der Preisbremsen in Not geraten, sind Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen vorgesehen. Bereits zuvor hat die Bundesregierung mit den drei Entlastungspaketen und dem Schutzschild für Unternehmen, der u. a. das bis Ende 2022 verlängerte Energiekostendämpfungsprogramm beinhaltet, umfassende Schritte unternommen, um auch Unternehmen kurzfristig zu unterstützen. Zudem wird der Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen verlängert.

Die Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrV) sieht vor, dass Energieträgertransporte per Bahn und der schienengebundene Transport von Großtransformatoren bei Gefährdung des sicheren und zuverlässigen Betriebs der Elektrizitätsversorgung und bei Gefährdung des Betriebs von Raffinerien und der Mineralölversorgung Vorrang bei der Nutzung des Schienennetzes haben sollen. Grundlage der EnSiTrV ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG). Diese Ermächtigung erlaubt es, durch Rechtsverordnung schienengebundene Transporte von Erdöl und Erdölzerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 EnSiG vorübergehend zu priorisieren. Nicht erfasst sind Güter, die für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind. Eine Gleichstellung von zum Beispiel der Stahlherstellung mit der Stromerzeugung enthält die Verordnungsermächtigung des § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht.

49. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die Rechtsfrage geprüft, wie die Vergünstigung des Grundbedarfs bei Blockheizkraftwerk-Betreibermodellen umgesetzt werden kann, nachdem der lokale Netzbetreiber keine Kenntnis hinsichtlich seiner Endkunden hat, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wie soll in dieser Situation ein Ausgleich zwischen dem teuren Einkauf des Betreibers und der verbilligten Lieferung an die Haushaltskunden erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. Oktober 2022**

Strom- und Gaspreisbremse zielen darauf ab, die Preise für einen Teil des Strom- beziehungsweise Gasverbrauchs abzusenken. Dabei gibt es eine Reihe von komplexen Fragestellungen, auch mit Blick auf Weiterleitungstatbestände. Die Arbeiten an den Konzepten dauern daher noch an.

50. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ein Teil des Gases, das Deutschland in diesem Jahr aus anderen europäischen Ländern importiert, ursprünglich aus Russland stammt, und welche europäischen Länder haben 2022 welche Gas-mengen aus Russland importiert (bitte monatlich auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Grundsätzlich gilt: Gas hat kein Herkunftszertifikat. Es handelt sich um ein Handelsprodukt, dessen eindeutige Herkunft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nachverfolgt werden kann.

Eine exakte Zuordnung der Erdgas-Herkunft des nach Deutschland über Grenzübergangspunkte (GÜP) importierten Erdgases kann nur bei wenigen GÜP nach Deutschland eindeutig bestimmt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verfügt zudem nicht über Informationen, wie die Beschaffungsstruktur bei den europäischen Nachbarländern ausgestaltet ist. Für die Berechnung des Herkunftsmixes muss daher mit plausiblen Schätzungen und Annahmen gearbeitet werden.

Ein Überblick über die Importmengen ist auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur möglich: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html.

Dort ist zu erkennen, dass Deutschland aktuell nicht nur keinerlei Gas über Russland und Polen importiert, sondern auch keine Gasimportmengen an den südostdeutschen GÜP (Tschechien und Österreich) ausgewiesen werden. Demnach ist aktuell auszuschließen, dass Deutschland Gas aus anderen europäischen Ländern importiert, das ursprünglich aus Russland stammt.

51. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) Welche Warnungen lagen der Bundesregierung über mögliche Anschläge auf die Nord Stream-Pipelines vor, und welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen, um mit der Bedrohung umzugehen (bitte unter Angabe des Datums beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 12. Oktober 2022**

Kritische Infrastrukturen wie die Nord Stream-Pipelines 1 und 2 unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdung. Die Pipelines sind durch die verantwortlichen Betreiber für im Normalfall auftretende Schäden abgesichert (Verlegung in großer Tiefe, Ummantelung etc.). Mehrere Tausend Kilometer Leitungsstränge können nicht vollumfänglich gegen jegliches Risiko abgesichert werden.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass weitere Auskünfte aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden können. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft.

Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162–166) gewürdigt.

Lägen solche Informationen vor, wären diese evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Eine mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Ein Bekanntwerden der Informationen würde zudem die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

Selbst eine Einstufung als Verschlussache und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

52. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung allein, mit der EU, anderen Regierungen und der NATO eingeleitet, um festzustellen, wer die Beschädigungen an den Nord Stream-Pipelines verantwortet, und welche Maßnahmen sind geplant, um die Pipelines zu reparieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass es sich um die Beschädigungen der Nord Stream-Pipelines 1 und 2 ab dem 26. September 2022 handelt. Die Bundesregierung und die zuständigen Behörden stehen bezüglich einer Aufklärung dieses Vorfalls in engem Austausch mit Partnern, der Europäischen Union und internationalen Organisationen wie der Nordatlantischen Allianz (NATO). Bisher ist es nicht möglich, Untersuchungen vor Ort anzustellen, deshalb liegen der Bundesregierung auch keine belastbaren Informationen zu den möglichen Urhebern des Angriffs vor.

Die Bundesregierung steht im Kontakt mit den Projektgesellschaften Nord Stream AG für die Nord Stream 1-Pipeline und der Nord Stream 2 AG für die Nord Stream 2-Pipeline, beide mit Sitz in der Schweiz, zu

den Vorfällen ab dem 26. September 2022. Da die Untersuchungen der Vorfälle vor Ort gerade erst beginnen, kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen zu Möglichkeiten einer Reparatur geben.

53. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung für Deutschland wirtschaftlich vorteilhaft, Erdgas über Pipelines zu kaufen, für die Durchleitungsgebühren anfallen, die an Polen und die Ukraine entrichtet werden müssen, anstatt über Pipelines, für die keine solchen Gebühren anfallen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus den

- Kosten für die Gasbeschaffung, Vertrieb und Gewinnmarge
- Steuern, weiteren Abgaben und Umlagen (Gas- und Umsatzsteuer, Konzessions- und CO₂-Abgabe)
- dem Netzentgelt, also einer Gebühr des Netznutzers an den Netzbetreiber
- der Messung und dem Messstellenbetrieb, also Entgelten für die Kosten der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtung (zum Beispiel Zähler) sowie für die Ablesung und das Inkasso.

Somit stellen die Durchleitungsgebühren (sog. Transitgebühren) einen Teil der Beschaffungskosten dar. Welche Beschaffungsstrategien am günstigsten sind und welchen Anteil die Durchleitungsgebühren daran haben, ist von den jeweiligen Vertragssituationen abhängig.

54. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Verbot von Verbrennungsmotoren durch die EU auf die deutsche Autoindustrie?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 12. Oktober 2022**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4797 verwiesen.

55. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie wirken sich nach Kenntnis der Bundesregierung die US-Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft von Nord Stream 2 auf die logistische Möglichkeit einer Reparatur der beschädigten Pipeline aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Zu den Vorfällen ab dem 26. September 2022 steht die Bundesregierung in Kontakt mit der Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG mit Sitz in der Schweiz. Da die Untersuchungen der Vorfälle vor Ort gerade erst beginnen, kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Möglichkeiten einer Reparatur oder den Einfluss auf US-Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft treffen.

56. Abgeordnete **Janine Wissler**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich seit Juli 2021 der Umfang der im Rahmen des Einspeisemanagements abgeregelten erneuerbaren Energien entwickelt (bitte für einzelne Monate als Prozentanteil an der Gesamtstromerzeugung erneuerbarer Energien und als absolute Abregelungsmengen aufschlüsseln), und in welchem Umfang sind für diese Abregelungen Engpässe bei den Übertragungsnetzen zwischen Nord- und Süddeutschland verantwortlich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Oktober 2022**

Plausibilisierte, zum Teil noch vorläufige, Werte zur Entwicklung der Einspeisemanagement-Maßnahmen liegen der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis einschließlich Mai 2022 vor und sind in nachstehender Tabelle dargestellt. Hier findet sich auch der Prozentsatz der im Übertragungsnetz verursachten Abregelungsmengen. Diese Abregelungen sind im Wesentlichen auf Transportengpässe von Nord- in Richtung Süddeutschland zurückzuführen.

Monat	Realisierte EE-Erzeugung (ohne die im Rahmen von Einspeisemanagement reduzierten Mengen) in MWh Quelle: SMARD; realisierte Erzeugung Deutschland	Ausfallarbeit EE in MWh	Ausfallarbeit mit Verursachung im ÜNB-Netz	Anteil Ausfallarbeit mit Verursachung im ÜNB-Netz	Anteil Ausfallarbeit EE an Gesamtenergieerzeugung EE
Jul 21	17.122.447	248.332	145.678	59 %	1,5 %
Aug 21	18.317.774	355.739	255.705	72 %	1,9 %
Sep 21	15.061.752	323.776	232.973	72 %	2,1 %
Okt 21	20.641.862	628.688	459.806	72 %	3,0 %
Nov 21	15.722.667	392.192	274.076	70 %	2,5 %
Dez 21	17.509.231	464.028	351.234	76 %	2,7 %
Jan 22	21.581.986	1.001.466	667.949	67 %	4,6 %
Feb 22	26.870.346	1.654.825	1.244.067	75 %	6,2 %
Mrz 22	18.075.979	559.690	365.009	65 %	3,1 %
Apr 22	21.311.302	1.160.371	743.414	64 %	5,4 %
Mai 22	19.895.210	847.293	557.029	66 %	4,3 %

Quelle: Bundesnetzagentur: SMARD Strommarktdaten; monatliche Abfrage zum Netzengpassmanagement der BNetzA bei Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

57. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Welchem Vermögen, dem landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Vermögen oder dem Grundvermögen, sind Agri-PV und Freiflächenanlagen jeweils zugehörig, wenn es um die Berechnung und Bewertung für Zwecke der Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbssteuer geht, und plant die Bundesregierung diesbezüglich Änderungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 14. Oktober 2022

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurechnung und Bewertung von Agri-Fotovoltaik-Anlagen vom 15. Juli 2022 (BStBl I 2022 S. 1226) gilt für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer das Folgende:

Flächen, auf denen Fotovoltaik-Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 Agri-Fotovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind, sind dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Flächen, auf denen Fotovoltaik-Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 keine Agri-Fotovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind (insbesondere Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen), sind dem Grundvermögen zuzurechnen.

Die Bundesregierung plant insoweit gegenwärtig keine Änderungen.

58. Abgeordnete
Dorothee Bär
(CDU/CSU)
- Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierten Ziel nachzukommen, gesetzliche Rahmenbedingungen für die rechtssichere Gestaltung der steuerlichen Behandlung von Filmkoproduktionen zu schaffen, und binnen welcher Frist ist mit einem Vorschlag zur Lösung dieser Frage zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 14. Oktober 2022

Das Bundesministerium der Finanzen prüft mögliche rechtssichere Ausgestaltungen der steuerlichen Behandlung von Filmkoproduktionen und befindet sich aktuell in Gesprächen mit den Beteiligten aus der Finanzverwaltung, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Filmbranche und der Filmförderung.

Dem Ergebnis der Gespräche kann nicht vorgegriffen werden.

59. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wurde die in dem Zeitraum von 2010 bis 2018 von der Bundesregierung vorgenommene finanzielle Förderung der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e. V. (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/5984) auch in dem Zeitraum von 2019 bis 2022 fortgesetzt, und falls ja, in welcher Höhe wurde die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft e. V. in diesem Zeitraum jährlich von der Bundesregierung finanziell gefördert (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 13. Oktober 2022

Die für die Jahre 2019 bis 2022 im Einzelplan 02, bei Titel 0212/685 12, für die institutionelle Förderung der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft veranschlagten Mittel sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

HHJ-Jahr	2019	2020	2021	2022
Soll in T Euro	1.999	2.087	2.413	2.473

60. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Warum wurde betreuten Personen, bei denen die Kosten für Heizung und Energie von der öffentlichen Hand und damit letztlich dem Steuerzahler getragen werden, nach meiner Kenntnis dennoch im August 2022 der Heizkostenzuschuss in Höhe von 270 Euro und im September 2022 die Energiekostenpauschale von 300 Euro auf ihr Konto ausgezahlt und müssen diese Beträge zurückerstattet bzw. an die Stellen gezahlt werden, wo die Mehrkosten entstanden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 14. Oktober 2022

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben gemäß § 113 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erwerbstätige Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte nach § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Nummer 1 EStG erzielen. Der Gesetzgeber hat sich für das Abgrenzungskriterium der Art der Einkünfte entschieden, da die Pauschale maßgebend der sozialen Abfederung der gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigte Person eine betreute Person in dem angenommenen Sinne ist.

Nach dem Heizkostenzuschussgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2022 ist eine Person grundsätzlich anspruchsberechtigt in Bezug auf einen Heizkostenzuschuss (in Höhe von 270 Euro bei einem berücksichtigten Haushaltsmitglied), sofern sie wohngeldberechtigt ist (vgl. zu den Voraussetzungen das Wohngeldgesetz). Daneben wurde der Kreis der Heizkostenzuschussberechtigten auch auf einige Auszubildende, Aufstiegsfortbildungsteilnehmende und Menschen mit Behinderung mit Ausbildungsgeld erweitert (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 des Heizkostenzu-

schussgesetzes). Inwiefern in den angesprochenen Fällen die Voraussetzungen des Heizkostenzuschussgesetzes und ggf. des Wohngeldgesetzes vorliegen, kann abstrakt nicht beurteilt werden.

61. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welche Kosten für den Unterhalt der US-Streitkräfte auf deutschem Boden sind der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2020, 2021 sowie bisher im Jahr 2022 entstanden (u. a. Baumaßnahmen und sogenannte Verteidigungsfolgekosten; vgl. www.tagesspiegel.de/politik/bund-zaehlte-fast-eine-milliarde-in-zehn-jahren-4179454.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Oktober 2022

Für den Aufenthalt der US-Streitkräfte hat der Bund in den Jahren 2020 bis 2022 die in den nachfolgenden Übersichten erfassten Ausgaben getragen.

Ausgaben für die US-Streitkräfte im Zeitraum 2020 bis 2022 (Verteidigungsfolgekosten)	
Jahr	Ausgaben in Euro
2020	27.582.527
2021	16.899.012
2022 (Stand: 6.10.2022)	18.172.303

Durchführung von Baumaßnahmen für und durch die in Deutschland stationierten US-Truppen im Zeitraum 2020 bis 2022 (Baumaßnahmen)	
Jahr	Ausgaben in Euro
2020	72.198.681
2021	94.054.470
2022 (Prognose)	74.990.157

62. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie viele Bürger Deutschlands sind Halter von amerikanischen oder globalen Aktienhinterlegungsscheinen (ADRs/GDRs) bzw. wie viele Bürger sind von den Umtauschproblemen (vgl. TOP 5 der 21. Sitzung des Finanzausschusses – Selbstbefassung zum Thema „Umwandlung von ADRs/GDRs in Russische Originalaktien“ und WD Gutachten WD 4 – 091/22 „Sachstand Titel: Möglichkeit zur Umwandlung von Depository Receipts nach russischem Recht“ und „Kurzinformation Sanktionen und Hinterlegungsscheine – Ausblick“) betroffen, und wie viele Bürger Deutschlands halten nach Kenntnis der Bundesregierung ADRs/GDRs chinesischer Aktien und sind damit potenzielle Betroffene von nicht unwahrscheinlichen ähnlichen Sanktionen gegen China, insbesondere im Rahmen der eskalierenden Taiwan-Krise oder von möglichen Sekundärsanktionen aufgrund chinesischer Unterstützung für Russland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Oktober 2022

Der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegen keine Daten darüber vor, wie viele Bürger Deutschlands Halter von ADRs/GDRs auf russische oder chinesische Aktien sind.

63. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung damit, dass unter politischer Mitwirkung der Bundesregierung ein über EU-Schulden finanzierter „Energiemarkt-Sicherungs-NGEU“ oder Ähnliches, wie bereits vom noch amtierenden italienischen Ministerpräsidenten Mario Draghi gefordert (www.spiegel.de/wirtschaft/italien-wirft-deutschland-gefahrlichen-alleingang-in-energiekrise-vor-a-3932d916-c9a7-4f23-8006-0cddf591e84b), erlebt werden könnte, indem sich die Europäische Kommission z. B. explizit auf Artikel 122 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezieht, in dem heißt: „Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission [...] im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten“ ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Oktober 2022

Der Bundesregierung sind weder ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission zu einem neuen Finanzierungsinstrument auf Basis von Artikel 122 Absatz 1 AEUV noch entsprechende Planungen der Europäischen Kommission bekannt.

64. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung den über EU-Schulden fremdfinanzierten NGEU (Wiederaufbaufonds NextGenerationEU) als das geeignete Instrument an, um EU- respektive Euro-Ländern, die den Zugang zu den Kapitalmärkten verloren haben oder denen dies droht, die „notwendige“ Finanzhilfe zukommen zu lassen, bzw. wäre der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) nach Auffassung der Bundesregierung handlungsfähig, auch wenn sich die ESM-Gouverneure – aufgrund des Umstandes, dass die sich abwechselnden italienischen Regierungen „das im ESM gültige Prinzip infrage stellen, dass Kredite an einen Eurostaat nur gegen Auflagen in der Haushalts- und Wirtschaftspolitik vergeben werden“ (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/italien-stellt-esm-infrage-nachfolge-fuer-krisenfonds-chef-ungeklaert-18352262.html) – auf keinen Nachfolger für den ESM-Chef Klaus Regling einigen können und die Möglichkeit, dass er über das Ende seiner Amtszeit hinaus geschäftsführend im Amt bleibt, durch den ESM-Vertrag ausgeschlossen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Oktober 2022

Die Aufgabe des temporären Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU) ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie zu adressieren und im Zuge dessen langfristig das Wachstumspotenzial sowie die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu stärken, wodurch das Risiko einer Verlängerung oder eines Wiederkehrens der Krise verringert wird. Es ist kein Instrument, um den Zugang zum Kapitalmarkt wiederherzustellen. Der ESM stellt einen wesentlichen Pfeiler der Stabilitätsarchitektur der Währungsunion dar. Gerät ein Mitgliedstaat der Währungsunion in eine wirtschaftliche und finanzpolitische Notlage, kann dies Ansteckungsgefahren für die ganze Eurozone in sich bergen. Der ESM kann Stabilitätshilfen leisten, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsraums und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist (Artikel 3, Artikel 12 ESM-Vertrag, Artikel 136 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Die Hilfe wird nur unter strengen Auflagen zur Wahrung des Anreizes zu solider Haushaltsführung gewährt, auch um sicherzustellen, dass die betreffenden Länder sich durch Strukturreformen und Konsolidierungsmaßnahmen wieder am Markt selbst refinanzieren können und damit auch zu einer Rückzahlung der ESM-Kredite in der Lage sind. Der Erfolg der abgeschlossenen ESM/EFSF-Programme de-

monstriert, dass der ESM ein wirksames letztes Mittel zur Abwehr einer Destabilisierung der Währungsunion ist.

Am 6. Oktober 2022 hat der ESM-Gouverneursrat Christophe Frankel, der bislang das Amt des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors des ESM ausübte, für eine Übergangszeit bis zur Neuwahl eines geeigneten Nachfolgers von Klaus Regling, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 zum Geschäftsführenden Direktor des ESM bestellt. Der ESM bleibt damit auch in dieser Übergangsphase handlungs- und funktionsfähig.

65. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung – u. a. vor dem Hintergrund der massiven Warnungen des European Systemic Risk Board (ESRB) vor sich simultan materialisierenden Risiken für die Finanzmarktstabilität aufgrund von steigenden „geopolitical tensions and economic uncertainty“ (www.esrb.europa.eu/pub/pdf/warnings/esrb_warning220929_on_vulnerabilities_union_financial_system~6ae5572939.en.pdf) und dem beinahe in Großbritannien eingetretenen neuen „Lehman-Moment“, der nur durch Intervention der Bank of England (BoE) verhindert werden konnte (<https://amp2.wiwo.de/finanzen/vorsorge/turbulenzen-am-anleihemarkt-wie-die-bank-of-england-einen-lehman-moment-verhinderte/28714780.html>) – den Umstand, dass es bislang gemäß der Chefin des Single Resolution Board (SRB) Elke König kein Instrument gibt, das im Falle von Bankenabwicklungen und Restrukturierungen, die notwendige Zwischenfinanzierung sicherstellt, die sich aufgrund des Wegfalls der Möglichkeit an einer Teilnahme an den regulären Refinanzierungsfazilitäten des Eurosystems für die betroffenen Institute ergibt (www.luxtimes.lu/en/business-finance/ecb-considers-proposal-for-new-cash-line-to-aid-bank-rescues-602d5ee0de135b9236924a56), und welche Überlegungen gab oder gibt es seitens der aktuellen oder vorherigen Bundesregierung(en), die vom SRB ins Spiel gebrachte Eurosystem Resolution Liquidity (ERL) durch notwendige Garantien beispielsweise durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder ähnliche Instrumente zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Oktober 2022

Die Bundesregierung sieht über die geplante Einführung der beim ESM anzusiedelnden einheitlichen Letztsicherung für den europäischen einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) hinaus keinen Bedarf für die Einführung zusätzlicher Instrumente zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung von Banken in der Abwicklung.

66. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Kann die von der Bundesregierung im Rahmen des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz geplante Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von bis zu 3.000 Euro vom Arbeitgeber in Teilbeträgen bis zum 31. Dezember 2024 ausgezahlt werden, und muss diese vom Arbeitgeber gleichmäßig an alle Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens ausgezahlt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 13. Oktober 2022**

Die im Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferung über das Erdgasnetz in § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes beschlossene Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Zudem handelt es sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag, der innerhalb des Begünstigungszeitraums auch in Teilbeträgen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlt werden kann.

67. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wurden im Rahmen der Beantwortung meiner Schriftlichen Fragen 35, 36 und 37 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 zum Themenkomplex Cum-Ex/Warburg durch die Bundesregierung – bei denen ich u. a. ausdrücklich die persönlichen Kenntnisse von Olaf Scholz und Wolfgang Schmidt abgefragt habe und die Bundesregierung mitteilte, dass sich „die erbetenen Angaben zu teilweise mehrere Jahre zurückliegenden Vorgängen [...] auch nach Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht rekonstruieren“ ließen – die persönlichen Kenntnisse von Bundeskanzler Olaf Scholz und/oder Bundesminister Wolfgang Schmidt zu den genannten Vorgängen abgefragt, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Oktober 2022**

Dem Chef des Bundeskanzleramtes lag die Anfrage vor. Für den Bundeskanzler wurde die Leiterin des Kanzlerbüros befasst. Der Chef des Bundeskanzleramtes hat im Nachgang zur Antwort auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 mitgeteilt, dass er durch weitere Befassung mit dem Sachverhalt in Vorbereitung auf die Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 30. September 2022 verneinen könne, dass der damalige Bundesminister der Finanzen die behauptete Aussage in dem genannten Gespräch getätigt habe.

Vielmehr habe er, der Chef des Bundeskanzleramtes, in dem Gespräch zu den öffentlichen Presseberichten zu dem Steuerfall im Jahre 2016 berichtet. In dem Gespräch habe er die gleichen Informationen geschildert, die er später auch öffentlich, etwa beim Kommunikationsdienst Twitter, geteilt habe (zuletzt in der oben genannten Sitzung am 30. September 2022).

68. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 für die Verwaltungcloud Delos vorgesehen, und wie viele Mittel im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 (bitte für 2024 und 2025 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Oktober 2022

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 wurden hierfür einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung keine Mittel durch die Bundesregierung vorgesehen.

69. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wann veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 8. Dezember 2021, I R 47/18, im Bundessteuerblatt Teil II?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 13. Oktober 2022

Die Veröffentlichung einer BFH-Entscheidung im Bundessteuerblatt Teil II stellt eine Weisung an die Landesfinanzbehörden dar, die Grundsätze dieser Entscheidung über den Streitfall hinaus auch in gleichgelagerten Fällen anzuwenden. Daher obliegt dem Bundesministerium der Finanzen zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Prüfung, welche Auswirkungen die Anwendung einer BFH-Entscheidung auf die Besteuerungspraxis hat. Diese Prüfung ist für das BFH-Urteil I R 47/18 vom 8. Dezember 2021 derzeit noch nicht abgeschlossen.

70. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Grenze für Steuerbefreiungen für sogenannte öffentliche Lotterien oder Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Höhe von 40.000 Euro (§ 28 des Rennwett- und Lotteriegesetzes) anzuheben, da diese seit ihrer Einführung im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003 nicht angehoben wurde, und liegen der Bundesregierung von den Bundesländern übermittelte Stellungnahmen im Hinblick auf eine mögliche Anhebung dieser Grenze vor (bitte gegebenenfalls im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 14. Oktober 2022**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Grenze für Steuerbefreiungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Höhe von 40.000 Euro anzuheben. Es liegen keine Stellungnahmen der Bundesländer zu einer möglichen Anhebung dieser Grenze vor.

71. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten nach § 1 Absatz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) gestellt worden (einschließlich derjenigen Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Vermögensgesetz oder der Anmeldeverordnung der DDR bereits gestellt worden und dann als Antrag nach § 1 Absatz 1 AusglLeistG gewertet wurden; Antragsteller), und bei wie viel Prozent liegt die Erledigungsquote der nach § 1 Absatz 1 AusglLeistG gestellten Anträge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. Oktober 2022**

Die gemeinsame Statistik des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) und der neuen Bundesländer (letztmalig mit Stand Dezember 2015 auf der Homepage des BADV veröffentlicht) differenziert nicht zwischen Anträgen nach dem Entschädigungs- und dem Ausgleichleistungsgesetz. Nur bei den Erledigungen wurden die Stattgaben und die Ablehnungen nach Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz aufgeschlüsselt.

Ob die Länder über differenziertere Angaben verfügen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 72 und 73 hingewiesen.

72. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Wie viele der Anträge nach § 1 Absatz 1 AusglLeistG beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Vermögenskonfiskationen auf Grundlage der jeweiligen Bodenreformverordnungen in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. Oktober 2022**

Das BADV hat nur in einzelnen Ausnahmefällen (siehe hierzu die Antwort zu Frage 73) Entscheidungen über Anträge nach dem Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) getroffen. Die Frage, wie viele der Ansprüche nach § 1 Absatz 1 AusglLeistG auf Vermögenskonfiskationen

auf Grundlage der jeweiligen Bodenreformverordnungen in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone beruhen, kann von der Bundesregierung nicht beantwortet werden. Ob die Länder diese Auskünfte erteilen können, ist der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

73. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Aus wie vielen Anträgen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 1 Absatz 1 AusglLeistG Ausgleichsleistungsansprüche ergeben, bzw. wie viele davon für Grundvermögen, für Unternehmen und für sonstige Vermögenswerte (bitte getrennt beantworten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. Oktober 2022**

Für die Verfahren nach dem AusglLeistG sind in erster Linie die Bundesländer zuständig. Die Zuständigkeit des BADV bezieht sich nur auf wenige Ausnahmefälle.

Insgesamt konnten beim BADV nur drei Fälle mit Bezug zum AusglLeistG identifiziert werden.

Das BADV hat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 29 Absatz 2 des Vermögensgesetzes (VermG) i. V. m. dem AusglLeistG nur ein Ausgleichsverfahren mit Bescheid vom 22. März 2022 ablehnend entschieden, und zwar zu Flurstücken eines Thüringer Unternehmens.

Im Jahre 2019 schloss das BADV zu einem Unternehmen in Sachsen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens einen Vergleich wegen einer „strittigen“ Enteignung i. S. des § 1 Absatz 8a VermG.

Weiter wurde mit Bescheid des BADV vom 20. März 2014 der Antrag auf Zahlung einer Ausgleichsleistung für ein Unternehmen in Brandenburg wegen Ausschlussgründen nach § 1 Absatz 4 (Alt. 2) AusglLeistG abgelehnt.

Da die Ausgleichsverfahren nahezu ausschließlich in der Zuständigkeit der Bundesländer bearbeitet werden, hat die Bundesregierung hierzu keine weitere Kenntnis.

74. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Steueraufkommen durch Vereine in den Haushaltsjahren 2021 und 2020 (bitte differenzieren nach Steuerarten, Steuersätzen sowie den verschiedenen steuerpflichtigen Bereichen im Verein)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 12. Oktober 2022**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Steuereinnahmen werden nicht nach Rechtsformen getrennt erfasst.

75. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Warum senkt die Bundesregierung den Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf Kinderkleidung und -schuhe, Kinderhygieneartikel und Baby-nahrungs- sowie Babypflegemittel nicht auf 7 Prozent – wie durch die Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie seit April 2022 möglich – um Familien mit hoher finanzieller Belastung durch die aktuelle Situation zu entlasten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Oktober 2022

Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten abzumildern, hat die Bundesregierung drei breit angelegte und sozial ausgewogene Entlastungspakete auf den Weg gebracht, die gezielt auch Familien und Kinder unterstützen.

Zudem wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 27 bis 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU sowie die Vorbe-merkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/2833 ver-wiesen.

76. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Wurde die Bundesregierung durch die saarländi-sche Landesregierung über die beabsichtigte Fest-stellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Schuldenbremse und die beabsichtigte Schaffung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel“ vorab infor-miert oder fanden diesbezüglich Gespräche oder Vereinbarungen statt, und wird der saarländische Landeshaushalt im Rahmen der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat überwacht, und wenn ja, wie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Oktober 2022

Zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen finden zu allen Themen von wechselseitigem Interesse regelmäßig Gespräche statt. Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes, Jakob von Weizsäcker, informierte das Bundesministerium der Finanzen am 30. August 2022 im Rahmen eines Telefongesprächs mit Staatssekre-tärin Prof. Dr. Luise Hölscher über die geplante Errichtung des Sonder-vermögens. Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher nahm die Informa-tion zur Kenntnis und erläuterte kurz die gesetzlich geregelten Über-wachungsverfahren des Stabilitätsrates und Prüfverfahren des Bundes be-züglich der Sanierungshilfen, denen nicht vorgegriffen werden könne.

Ferner nahm Bundeskanzler Olaf Scholz am 8. September 2022 zeit-weise an einer Sitzung des saarländischen Kabinetts in Berlin teil. Am 9. September 2022 fand ein Gespräch zwischen Ministerpräsidentin Anke Rehlinger, Staatssekretär Dr. Jörg Kukies und Staatssekretär Udo Philipp statt.

Nach Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 5a des Stabilitätsratsgesetzes überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenbremse nach einem standardisierten Verfahren für jedes einzelne Land und den Bund. Die Grundlagen der Überwachung einschließlich Ableitungsschema des harmonisierten Analysesystems sind in einem Kompendium dargelegt, das der Stabilitätsrat beschloss und das auf der Website des Gremiums veröffentlicht ist (www.stabilitaetsrat.de/DE/Documentation/Ueberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html). Im Ableitungsschema wird eine vom Landesparlament anerkannte Notsituation numerisch berücksichtigt. Die Ergebnisse der landesrechtlich ausgestalteten Schuldenbremse nimmt der Stabilitätsrat lediglich zur Kenntnis, da deren Überwachung den Landesparlamenten und -rechnungshöfen obliegt.

77. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Verpflichtungen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Sanierungshilfengesetz für den saarländischen Landeshaushalt, und wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen des geplanten Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel“ für diese Sanierungsverpflichtungen des Saarlandes ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Oktober 2022**

Das Saarland hat gesetzliche Sanierungsverpflichtungen einzuhalten. Darunter gehören festgelegte zeitraumbezogene haushaltmäßige Tilgungen gemäß § 2 Absatz 2 des Sanierungshilfengesetzes (SanG).

Das Bundesministerium der Finanzen wird bei der nächsten anstehenden Sanierungshilfenprüfung im Jahr 2024 – sofern das Land einen „begründeten Ausnahmefall“ geltend macht – auf der Grundlage der Stellungnahme des Landes und eigener Ermittlungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 SanG entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalls vorliegen.

Der im Jahr 2024 erfolgenden Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen kann nicht vorgegriffen werden.

78. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der erbschaftsteuerlichen Belastungen für die Landwirtschaft, um die Rechtssicherheit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die auf landwirtschaftlichen Flächen ebenso zur Gewinnung von umweltfreundlichem Strom beitragen, rechtlich aber nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden, zu gewährleisten (www.bayern.de/fueracker-rechtssicherheit-fuer-agri-pv-anlagen-keine-nachteile-bei-erbschaftsteuer-und-grundsteuer-bayerische-forderung-von-bund-und-laendern-aufgegriffen-rechtliche-anpassung-bei-freiflaech/; www.agrarheute.com/management/recht/gilt-agri-pv-anlagen-fuer-erbschaftsteuer-grundsteuer-594081)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Oktober 2022**

Ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aufgestellt sind und die nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden, sind nach den gleich lautenden Erlassen zur Zurechnung und Bewertung von Agri-Photovoltaik-Anlagen vom 15. Juli 2022 (BStBl I S. 1226) bewertungsrechtlich dem Grundvermögen zuzuordnen. Sie dienen nicht mehr der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, da es sich bei der Energieerzeugung nicht um die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens handelt.

Eine Rechtsunsicherheit mit Blick auf die aktuelle Gesetzeslage besteht nach Ansicht der Bundesregierung nicht. Die Bundesregierung prüft allerdings darüber hinaus, wie sie Investitionen in erneuerbare Energien nachhaltig fördern kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

79. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Welche Beiträge leistet Deutschland, um die Unterwasserkabel und Pipelines, die inzwischen von strategischer Wichtigkeit für Deutschlands Energieversorgung sind, in Zusammenarbeit mit unseren Alliierten vor (Unterwasser-)Angriffen zu schützen, und wie bereitet sich Deutschland auf die Auswirkungen eines derartigen Angriffs vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 14. Oktober 2022**

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) wie die Nord Stream-Pipelines 1 und 2 unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdung. Aktuelle Schäden an den Pipelines Nord Stream I und II zeigen aber konkret die Verwundbarkeit von Unterwasserinfrastruktur und die weitreichenden Folgen, die von gezielten Angriffen auf diese ausgehen können. Mit Blick auf die aktuelle Bedrohungslage berät sich Deutschland in Abstimmung mit seinen Verbündeten in der NATO und Partnern in der EU, um Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu verstärken.

Mehrere Tausend Kilometer Leitungsstränge können jedoch nicht vollumfänglich gegen jegliches Risiko abgesichert werden. Die Pipelines sind durch die verantwortlichen Betreiber für im Normalfall auftretende Schäden abgesichert (Verlegung in großer Tiefe, Ummantelung, Versicherung etc.). Im Rahmen von Publikationen, Schulungen, Übungen, Forschungsprojekten sowie durch Arbeit in Arbeitskreisen und Gremien wirkt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) darauf hin, dass sich die KRITIS-Betreiber im Rahmen ihres Risiko- und Krisenmanagements mit der Prävention und Bewältigung von Schadensereignissen befassen. Auch in Bezug auf die Auswirkungen eines Angriffs – also dem möglichen Ausfall der Versorgung mit KRITIS-Dienstleistungen – unterstützt das BBK die zuständigen Stellen in der Planung und arbeitet an Risikoanalysen, damit im Rahmen der Bewältigung bereits auf Vorplanungen zurückgegriffen werden kann.

Die Bundeswehr, hier vor allem die Deutsche Marine, leistet kontinuierlich mit ihren Booten, Schiffen und Luftfahrzeugen im Verbund mit den NATO-Alliierten einen Beitrag zur Seeraumüberwachung in der Ostsee. Dabei werden sowohl Überwasser- als auch Unterwasserlagebilder erstellt.

Die Seeraumüberwachung und Lagebilderstellung sind dabei nicht gezielt auf den KRITIS-Schutz (z. B. Unterwasserkabel oder Pipelines) ausgerichtet. Als Partner des Maritimen Sicherheitszentrums ist die Deutsche Marine auch an der dortigen Lagebilderstellung auf See beteiligt. Die Bundespolizei nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in der Nord- und Ostsee auf Grundlage von § 2 (Grenzpolizei) sowie § 6 (Aufgaben auf See) des Bundespolizeigesetzes wahr. Gleichwohl bezieht die Bundespolizei maritime KRITIS in ihre Seeraumüberwachung mit ein und wirkt hierdurch zu deren Schutz mit.

80. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Ist das auf den Nachdenkseiten veröffentlichte Papier der Bundesregierung (www.nachdenkseiten.de/?p=88618) authentisch, und inwiefern wird die Bundesregierung das gesamte Dokument analog zu dem zunächst durchgestochenen und danach vom Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlichte „Szenarienpapier“, „Panikpapier“ (<https://web.archive.org/web/20201122004536/https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/szenarienpapier-covid19.pdf>; www.focus.de/gesundheit/news/wirbel-um-rki-chef-wieler-panik-papier-aus-dem-rki-das-steht-wirklich-im-angeblichen-alarm-bericht_id_13541873.html) ebenfalls veröffentlichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Oktober 2022**

Die Gesamtübersicht „Laufende Aktivitäten der Ressorts und Behörden gegen Desinformation im Zusammenhang mit RUS Krieg gegen UKR“ wurde von der Bundesregierung erstellt, um einen gemeinsamen Informationsstand zu gewährleisten über die Maßnahmen, die von den einzelnen Ressorts und Behörden ergriffen wurden, um der gezielten Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen insbesondere im Kontext von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine entgegenzuwirken. Eine Veröffentlichung dieser Arbeitsunterlage auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist zu diesem Zeitpunkt nicht geplant.

81. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Fand, wie es aus womöglich durchgestochenen und auf den Nachdenkseiten veröffentlichten Bildschirmfotos hervorgeht (www.nachdenkseiten.de/?p=88618), ein „SPIEGEL-Hintergrundgespräch“ mit Vertretern der Bundesregierung statt (laut Bildschirmfoto am 31. März 2022), und wenn ja, welche natürlichen Personen nahmen daran teil (bitte die Namen der natürlichen Personen angeben), und was war Inhalt des Gespräches?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Oktober 2022**

Am 31. März 2022 fand auf Anfrage des Mediums „DER SPIEGEL“ ein Pressegespräch mit einem Vertreter dieses Mediums statt. Dieses hat der Leiter der Abteilung H des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) geführt. Das BMI berichtet laufend und transparent über die Arbeit der Bundesregierung zur Bekämpfung von Desinformation.

82. Abgeordneter
Peter Beyer
(CDU/CSU)
- Welche Prüf- und Entscheidungspraxis der involvierten obersten und nachgeordneten Bundesbehörden (einschließlich BMI, AA, BND und BSI) verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf die für das 5G-Mobilfunknetz relevanten Technologien, einschließlich der Positionierung der Bundesregierung gegenüber bereits von den Telekommunikationsunternehmen verbauten 5G-Technologien, unterschieden nach Kern- und Peripherie-Netz, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über entweder bereits anhängig gemachte oder von den Telekommunikationsunternehmen intendierte rechtliche Schritte in Bezug auf bereits verbaute 5G-Technologie, einschließlich möglicher Schadenersatzforderungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 13. Oktober 2022**

Bei der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass sich diese auf Prüfungen und Entscheidungen im Sinne des § 9b des BSI-Gesetzes (BSIG) und nicht auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) bezieht.

Für Prüfungen der Bundesregierung nach § 9b BSIG, ob der Einsatz kritischer Komponenten in 5G-Netzen eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt, ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) federführend zuständig. Dieses führt die Prüfungen unter Beteiligung aller zuständigen Ressorts und Stellen, einschließlich nachgeordneter Bereiche, sowie unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse durch. Stellt das BMI dabei eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit fest, kann es den jeweiligen erstmaligen oder weiteren Einsatz der betreffenden Komponente untersagen. Einen pauschalen Ausschluss einzelner Produkte oder Hersteller aus 5G-Netzen sieht § 9b BSIG – mit Ausnahme schwerwiegender Fälle nach Absatz 7 – nicht vor. Dementsprechend wird der Einsatz jeder Komponente im Einzelfall geprüft und bewertet. Diese Prüfungen finden bereits statt, eine Untersagung ist dabei bisher nicht ausgesprochen worden.

Die Mobilfunknetzbetreiber eruieren gemäß der Liste der kritischen Funktionen nach § 167 Absatz 1 Nummer 2 TKG für öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Anlage 2 zum Katalog von Sicherheitsanforderungen; www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen) die bei ihnen im Netz eingesetzten kritischen Komponenten. Kommt eine Funktion teilweise oder vollumfänglich in einer Komponente zum Einsatz, so handelt es sich hierbei um eine kritische Komponente. Die Liste enthält Funktionalitäten, welche sowohl in den Bereichen des Kernnetzes als auch des Zugangsnetzes vorhanden sind.

83. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Höhe belaufen sich die Bundesmittel, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2022 jährlich zur Finanzierung und Kofinanzierung von Programmen, Projekten, Initiativen und Ähnlichem im Bereich des Kampfes gegen Links- und Rechtsextremismus sowie Islamismus aufgewendet wurden (bitte getrennt und jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung versteht unter den in der Fragestellung genannten „Programmen, Projekten, Initiativen und Ähnlichem im Bereich des Kampfes gegen Links- und Rechtsextremismus sowie Islamismus“ die seit vielen Jahren erfolgreich arbeitenden Bundesprogramme und Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention einschließlich einschlägiger Forschungsprojekte.

Da Programme und Projekte der Bundesregierung zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention auch phänomenübergreifende Ansätze verfolgen, ist eine getrennte Ausweisung der gesamten Bundesmittel nach den Phänomenen Linksextremismus, Rechtsextremismus und Islamismus nicht möglich. Für das laufende Haushaltsjahr (2022) werden die veranschlagten Summen zugrundegelegt.

Der nachstehenden Übersicht kann nach Jahren aufgeschlüsselt die für die Bundesprogramme und Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention einschließlich einschlägiger Forschungsprojekte bereitgestellten Bundesmittel in den Jahren 2020 bis 2022 entnommen werden.

Haushaltsjahr	Bundesmittel
2020	240.478.601,14 €
2021	299.321.800,56 €
2022	303.575.606,30 €

Nicht erfasst in der Übersicht sind die Ausgaben für die Aussteigerprogramme des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

Für die Jahre 2014 bis 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 19/21248 verwiesen.

84. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wie wird ganz konkret die Erklärung von Bundeskanzler Olaf Scholz, er sei dafür, Russen, die sich nicht an einem völkerrechtswidrigen Krieg beteiligen wollen und die Einberufung verweigern, Schutz anzubieten (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/suche/interview-scholz-noz-2130514), in Regierungs- bzw. Behördenhandeln umgesetzt, vor dem Hintergrund, dass den Betroffenen eine legale Einreise in die EU bzw. nach Deutschland im Regelfall nicht möglich ist, dass kein Aufnahmeprogramm für sie besteht und dass auch unklar ist, ob ihnen in einem Asylverfahren in Deutschland ein Schutzstatus zugesprochen wird (im Gegensatz zu russischen Deserteuren, vgl. https://de.connection-ev.org/pdfs/2022-05-17_IM.pdf, bitte ausführen), und wie lange dauerten Asylverfahren von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation im Durchschnitt, im Vergleich zum Durchschnittswert der Verfahren aller Asylsuchenden (bitte jeweils die Werte für 2021 und für das bisherige Jahr 2022 nennen und zudem differenzieren nach Asylverfahren bis zu einer behördlichen bzw. bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Oktober 2022

Alle ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, haben das Recht, einen Asylantrag zu stellen. Dies gilt auch für den oben genannten Personenkreis. Die Entscheidung über einen Asylantrag ist immer eine Einzelfallentscheidung, in deren Rahmen auch eine Prüfung des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen gemäß § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes stattfindet. Deserteure, die sich an dem Krieg in der Ukraine nicht beteiligen wollen, erhalten im Regelfall internationalen Schutz. Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hierzu wurde nach Kriegsbeginn angepasst. Die Entscheidungspraxis des BAMF für Kriegsdienstverweigerer wird aktuell überprüft. Zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stehen russischen Staatsangehörigen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Wege offen.

Die Verfahrensdauer in Monaten bei Asylverfahren von russischen Staatsangehörigen sowie bei allen Asylsuchenden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	bis zu einer behördlichen Entscheidung		bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung
	2021	2022 (Jan. bis Aug.)	2021
Russische Föderation	12,1	9,7	44,3
Alle Herkunftsländer	6,6	7,5	24,4

Anmerkung: Die Verfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung liegt bislang nur für das Jahr 2021 vor. Die Statistik bezieht sich auf das Datum der Entscheidungen und damit überwiegend auf Anträge, die vor dem 24. Februar 2022 gestellt wurden. Die Auswirkungen der Anpassung der Entscheidungspraxis des BAMF für Deserteure, die sich nicht an dem russischen Angriffskrieg beteiligen wollen, kann aus den statistischen Angaben daher nicht abgeleitet werden.

85. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) In welchen Bundesministerien verwendet die Bundesregierung die Software der Firma Protelion (bitte aufschlüsseln), und nutzen Regierungsmitglieder das Protelion Mobile AR Phone bzw. Handyprodukte dieser Firma?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 14. Oktober 2022

Eine ressortweite Abfrage durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat ergeben, dass Software der Firma Protelion sowie das Protelion Mobile AR Phone bzw. Handyprodukte dieser Firma nicht genutzt werden.

86. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Kann die Bundesregierung die Echtheit des durch einen Whistleblower in die Öffentlichkeit gelangten Dokuments mit dem Titel „Laufende Aktivitäten der Ressorts und Behörden gegen Desinformation im Zusammenhang mit RUS Krieg gegen UKR“ (www.nachdenkseiten.de/?p=88618) bestätigen oder dementieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. Oktober 2022

Die Gesamtübersicht „Laufende Aktivitäten der Ressorts und Behörden gegen Desinformation im Zusammenhang mit RUS Krieg gegen UKR“ wurde von der Bundesregierung erstellt. Sie soll einen gemeinsamen Informationsstand über die Maßnahmen gewährleisten, die von den Ressorts und Behörden ergriffen wurden, um der gezielten Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen insbesondere im Kontext von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine entgegenzuwirken.

87. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es in diesem Jahr zu einer Unterfinanzierung des Förderprogramms für den nichtolympischen Sport gekommen ist, die zur Einstellung der finanziellen Unterstützung im Bereich der Nachwuchsförderung geführt haben könnte, und wenn ja, welche Gegenmaßnahmen hat die Bundesregierung ggf. in die Wege geleitet, um die Nachwuchsförderung der betroffenen Vereine weiter zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. Oktober 2022

Im Haushaltsjahr 2022 überstiegen die von den Bundessportfachverbänden des nichtolympischen Spitzensports angemeldeten Bedarfe für eine Förderung der Jahresplanung die im Haushalt verfügbaren Haushaltsmittel. Vor diesem Hintergrund konnten im nichtolympischen Spitzensport die Maßnahmen des Projekts „Sonstiges“ für alle drei Cluster und des Projekts „Lehrgänge Nachwuchs“ des Clusters 2 nicht gefördert werden.

Im wichtigen World Games Jahr 2022 konnte durch diese Priorisierung sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Jahresplanung der Verbände in den für die World Games und Weltmeisterschaften und deren Vorbereitung notwendigen Förderprojekten sowie die Wettkämpfe im Nachwuchsbereich durchgehend gefördert werden konnten.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle geförderten Verbände des nichtolympischen Spitzensports im laufenden Förderzyklus 2018 bis 2022 einen stetigen Aufwuchs an Fördermitteln seitens des Bundes erhalten haben, auch wenn deren Förderwünsche nicht durchgehend erfüllt werden konnten.

88. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Einheiten „Labor 5.000“ plant die Bundesregierung zu beschaffen, und zu welchem Zeitpunkt einsatzbereit vorzuhalten?
89. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Kapazitäten existieren im Bereich „Labor 5.000“ derzeit, um auf größere Zahlen von flüchtenden oder nach Katastrophen obdachlosen Menschen reagieren zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. Oktober 2022

Die Fragen 88 und 89 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage hält das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Aufbau Mobiler Betreuungsmodule (MBM) für einen wesentlichen Baustein zum Schutz der Bevölkerung. Aus fachlicher Sicht wird der Aufbau von insgesamt zehn MBM 5.000 angestrebt.

Aktuell ist das Pilotprojekt „Labor Betreuung 5.000“ im Aufbau und ausfinanziert. Für das zweite MBM 5.000 steht ein Teil der erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung, mit welchen erste Beschaffungsprozesse im Rahmen des modularen Aufbaus begonnen wurden. Mit Blick auf das notwendige Finanzvolumen und die erforderlichen Beschaffungsprozesse (EU-weite Ausschreibung und angespannte Marktsituation) setzt sich das BMI in einem ersten Schritt für die Finanzierung von zunächst insgesamt fünf MBM 5.000 in den Jahren 2023 bis 2025 ein. In einem zweiten Schritt ist die Umsetzung weiterer fünf Module für die Jahre 2025 bis 2027 geplant.

Zur Abmilderung der unmittelbaren Folgen des Ukraine-Krieges sollen darüber hinaus 21 Mio. Euro aus den Mitteln des sog. Ergänzungshaushalts 2022 für die weitere Ausstattung von MBM 5.000 und Maßnahmen zur Betreuung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Ukraine-Krise aufgewendet werden.

Mit den bereits vorhandenen Kapazitäten des ersten MBM 5.000 ist es möglich, eine Notunterkunft für bis zu 1.800 Personen zu errichten, in der bedürftige Menschen untergebracht, versorgt und betreut werden können, bis eine längerfristige Unterkunftsmöglichkeit bereitgestellt werden kann.

90. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Mit welchen Bundesländern wurden Vereinbarungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes getroffen, damit diese Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften zur Lagebewältigung wahrnehmen können, und plant die Bundesregierung eine Ausweitung (bitte Einrichtungen des Luftverkehrs bei der Beantwortung der Frage außer Acht lassen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Oktober 2022**

Verwaltungsabkommen auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestehen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Freistaat Bayern sowie zwischen dem BMI und der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Abschluss von weiteren Verwaltungsabkommen im Sinne der Fragestellung ist seitens des BMI nicht geplant.

91. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Zahl der Bundesbeauftragten in der 20. Wahlperiode im Vergleich zur 19. Wahlperiode, und wie hoch waren bzw. sind die für diese Beauftragten insgesamt jährlich aufgewandten Beträge (bitte nach Entschädigung der Beauftragten insgesamt, Amtsausstattung der Beauftragten insgesamt, Personalkosten ihrer Arbeitsstäbe insgesamt, Dienstwagen und Fahrer insgesamt, Reisekosten insgesamt, Informationsmaterial und Öffentlichkeitsarbeit insgesamt, Tagungen und Veranstaltungen insgesamt und Sonstiges insgesamt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 14. Oktober 2022

In der 20. Wahlperiode sind aktuell 42 Beauftragte und Koordinatoren der Bundesregierung benannt. Zum Ende der 19. Wahlperiode waren insgesamt 39 Beauftragte und Koordinatoren der Bundesregierung benannt. Die aktuelle Übersicht ist im Internet auf der Seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zu entnehmen: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/theme_n/ministerium/liste-beauftragte-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Die jeweiligen jährlichen Aufwände sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.* Es wurden hierbei die über die der Staatssekretäre/Parlamentarischen Staatssekretäre hinausgehenden sonstigen Bezüge angegeben.

Die Angaben wurden in dem Rahmen getätigt, der in der Kürze der Zeit in der gefragten Detailtiefe möglich war. Weitergehende Angaben sind aufgrund des erforderlichen Personal- und Zeitaufwandes innerhalb dieser Zeit unzumutbar.

92. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Hat sich die Haltung in Bezug auf die Aufnahme von Wehrdienstverweigerern oder Fahnenflüchtigen aus Russland seit der sog. Teilmobilisierung geändert, da ursprünglich Fahnenflüchtige nicht automatisch Asyl in Deutschland erhielten, sondern nur dann, wenn davon auszugehen war, dass dem Dienstverweigerer anschließend unverhältnismäßige Strafen drohten oder die Dienstverweigerung die einzige Möglichkeit war, die Beteiligung an Kriegsverbrechen bzw. Völkerrechtsverletzungen zu vermeiden, und wenn ja, warum hat sich die Haltung der Bundesregierung bei sog. Mobilisierungsverweigerern geändert (www.dw.com/ru/vizy-frg-dla-protivnikov-vojni-iz-rf-ka-k-ih-polucit-i-komu-otkazyvaut/a-62968011?maca=rus-Red-Telegram-dwglavnoe)?

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3987 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Oktober 2022

Alle ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, haben das Recht, einen Asylantrag zu stellen. Dies gilt auch für den oben genannten Personenkreis. Die Entscheidung über einen Asylantrag ist immer eine Einzelfallentscheidung, in deren Rahmen auch eine Prüfung des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen gemäß § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes stattfindet. Deserteure, die sich an dem Krieg in der Ukraine nicht beteiligen wollen, erhalten im Regelfall internationalen Schutz. Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hierzu wurde nach Kriegsbeginn angepasst. Die Entscheidungspraxis des BAMF für Kriegsdienstverweigerer wird aktuell überprüft.

93. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU) Ist das seit März 2022 abnehmende Ankunfts-geschehen von Personen mit Ukraine-Bezug in Deutschland in geringerem Maße abnehmend als das Ankunfts-geschehen in den anderen EU-Mitgliedstaaten, und, falls ja, ist ein Einfluss der Stichtage 7. April 2022 (Beschluss zum Rechtskreiswechsel) und 1. Juni 2022 (Rechtskreiswechsel) auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen eingestufte Informationen aus dem „Blueprint report on migratory implications of the Russian invasion of Ukraine and EU Member States and SAS preparedness“ der Europäischen Kommission vor, welcher u. a. wöchentliche Zahlen zu Antragstellungen für den vorläufigen Schutzstatus in einzelnen EU-Staaten enthält.

Im „Blueprint Report“ wird jedoch keine temporäre Entwicklung des Ankunfts-geschehens im Vergleich zu anderen EU-Staaten dargestellt.

Darüber hinaus steht eine wöchentlich erscheinende Übersicht der European Union Agency for Asylum zur Verfügung (Number of daily registrations under the provisions of the Temporary Protection Directive in EU+ countries“), welche wöchentlich für die einzelnen Staaten der EU die Anzahl der Registrierungen abbildet.

Eine Entwicklung des Ankunfts-geschehens im Vergleich zu anderen EU-Staaten ist auch aus diesem Produkt nicht ableitbar.

Zudem bietet der UNHRC (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) unter nachstehendem Link einen Überblick über die Situation der ukrainischen Flüchtlinge in den einzelnen EU-Staaten: <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>.

Hier werden alle Länder aufgeführt, in welchen sich ukrainische Flüchtlinge aufhalten sowie die Anzahl der dokumentierten ukrainischen Geflüchteten ebenso wie Zahlen über – für einen temporären oder ähnlichen Status – registrierte Personen. Die dargestellten Daten bilden den jeweils aktuellen Stand ab, vergleichende Entwicklungen sind hier gleichfalls nicht ableitbar.

94. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Warum sind trotz der perspektivisch langfristigen Herausforderung durch die Aufnahme von vielen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine – deren Zahl unter Umständen auch abhängig vom weiteren Kriegsverlauf wieder stärker steigen könnte – und zudem der derzeit steigenden Zuwanderungszahlen nach Deutschland aus anderen Drittstaaten, gekürzte Haushaltsmittel für den Bundeshaushalt 2023 im Bereich der Flüchtlinge, also im Bereich der Unterbringung, der Betreuung und der Integration von Geflüchteten, unter anderem im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. Oktober 2022

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 sowie die darin enthaltene Vorbemerkung verwiesen. Dieser ist zu entnehmen, dass die flüchtlingsbezogenen Ausgaben des Bundes weiterhin auf hohem Niveau sind.

Dies spiegelt sich auch in vielen Bereichen des Entwurfs des Bundeshaushalts 2023 wider. Neben nicht separat ausgewiesenen Ausgaben in vielfältigen fachpolitischen Programmen nimmt der Bund in erheblichem Maße seine Mitverantwortung bei der Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Ausgaben der Länder und Kommunen wahr. So werden hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine wie anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte finanziell unterstützt und erhalten demnach Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Regelung wurde zum 1. Juni 2022 umgesetzt. Die Ausgaben hierfür trägt ganz überwiegend der Bund. Für das SGB II tragen die Kommunen weiterhin einen Teil der Unterkunftskosten.

Zudem hat der Bund die Länder und ihre Kommunen kurzfristig mit insgesamt zwei Mrd. Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt und zugesichert, mit den Ländern, die erhebliche Vorleistungen bei der Verteilungslogistik leisten (Drehkreuze), eine besondere Kompensation der ihnen dafür entstehenden Kosten zu finden.

Im Übrigen ist der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 aktuell Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens. Daher kann abschließend über die Höhe der flüchtlingsbezogenen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 noch keine Aussage getroffen werden.

95. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Reduzierung der Mittel beim Bevölkerungs- und Katastrophenschutz – beispielsweise bei den gekürzten Ausgaben für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – angesichts der von der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, unter anderem am 13. Juli 2022 im Rahmen der Vorstellung der vier Leitlinien des Neustarts im Bevölkerungsschutz mit BBK-Präsident Ralph Tiesler und THW-Präsident Gerd Friedsam angekündigten Notwendigkeit für „einen Neustart im Bevölkerungsschutz“, und welche Ausgaben wären nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um eine solche Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes beim BBK und THW perspektivisch zeitnah zu erreichen (Quelle: www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Fokusthemen/Jahrestag-Flutkatastrophe/_documents/000-neustart-bevoelkerungsschutz.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 13. Oktober 2022**

Die aktuellen Haushaltsansätze für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sind im Vergleich zu den regulären Haushaltsansätzen des Jahres 2019 mit 145 Mio. Euro für das BBK und 282 Mio. Euro für das THW zu sehen. Die Haushalte beider Behörden enthalten für das Jahr 2023 mit 174 Mio. Euro für das BBK und 386 Mio. Euro für das THW einen deutlichen Zuwachs.

Unabhängig von den regulären Haushaltsansätzen erhielten sowohl das THW als auch das BBK in den Jahre 2020 bis 2022 zusätzliche Mittel aus den zeitlich begrenzten Konjunkturprogrammen, die 2022 planmäßig auslaufen. Mit diesen außerplanmäßigen Konjunkturmitteln erfolgte sowohl durch das THW als auch durch das BBK die außerplanmäßige Beschaffung verschiedener Einsatzmittel sowie die Umsetzung zahlreicher struktureller Maßnahmen, die den Bevölkerungsschutz insgesamt nachhaltig stärken. So konnte das BBK das Sirenenförderprogramm für den Ausbau der kommunalen Sirenennetze in Deutschland umsetzen und den Ausbau der Warn-App NINA vorantreiben. Zugleich realisierte das BBK eine bundesweite Selbstschutzkampagne unter dem Motto „Für alle Fälle vorbereitet“, die die Menschen für mögliche Gefahren und Risiken sensibilisiert und über konkrete Vorsorge- und Verhaltensempfehlungen informiert.

Das THW wiederum konnte das neue THW-Rahmenkonzept zur Stärkung der Einsatzautarkie und Resilienz gegenüber dem Ausfall kritischer Infrastrukturen voranbringen und den THW-Fuhrpark flächendeckend erneuern. Des Weiteren konnte der Aufbau von bundesweit neuen THW-Logistikzentren erfolgen, die künftig Materialien der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) sowie ergänzende Zivil- und Katastrophenschutzausstattung für das Technische Hilfswerk und andere Katastrophenschutzorganisationen bereithalten werden.

Vor diesem Hintergrund geht das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) davon aus, dass die mit den Konjunkturmitteln ver-

wirklichten Maßnahmen zu einer grundlegenden Verbesserung der Strukturen beigetragen haben und somit eine Verstärkung bisheriger Fähigkeiten und Vorsorgemaßnahmen, an denen das Neustartprogramm anknüpft, ermöglichen. Auch mit dem Haushalt 2023 sind beide Behörden – trotz Wiedereinhaltung der Schuldenbremse – entsprechend finanziell und personell aufgestellt, um die Umsetzung des Neustarts im Bevölkerungsschutz voranzubringen. Das BMI ist bestrebt, die nachhaltige Stärkung des Bevölkerungsschutzes in den kommenden Jahren kontinuierlich voranzubringen und auf eine weiterhin positive Haushaltsentwicklung hinzuwirken. Zugleich geht es davon aus, dass auch die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Schutz der Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich verbessern werden.

96. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt wurde („Private Sicherheitsdienste werden wir mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz regulieren.“ S. 108), und wie beurteilt die Bundesregierung das derzeitige Fehlen erhöhter Standards für die Qualifikation von Sicherheitsleuten in bestimmten Einsatzgebieten (u. a. beim Schutz Kritischer Infrastruktur, im öffentlichen Personenverkehr, bei Großveranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial und im Bereich Geld- und Wertdienste) wie sie Dr. Berthold Stoppelkamp, Geschäftsführer des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft, fordert sowie die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand nach ausschließlich preislich-monetären Kriterien (www.deutschlandfunkkultur.de/arbeiten-in-der-security-branche-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Oktober 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) arbeitet an der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, private Sicherheitsdienste mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz zu regulieren. In der vergangenen Legislaturperiode wurden im Dezember 2020/Januar 2021 Workshops mit Vertretern von Unternehmen, Verbänden, Behörden und Wissenschaftlern als Konsultationsverfahren durchgeführt.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode hat das BMI die Regelungsalternativen erneut sondiert und ab Dezember 2021 Konsultationen zu bestimmten Einzelfragen durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen gegenwärtig in die Erstellung des Referentenentwurfs ein. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Sicherheitsstandards in dem Gewerbebereich. Das BMI wird nach Abschluss der internen Arbeiten am Referentenentwurf die Ressortabstimmung und auch die Länder- und Verbändebeiträge durchführen.

Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge darüber hinaus bereits heute im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden. Auch in die Angebotswertung und die Festlegung der Ausführungsbedingungen können unter anderem Aspekte der Qualität und der sozialen Nachhaltigkeit (etwa Arbeitsbedingungen) einfließen.

97. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) Wie viel Prozent der durch die Bundesregierung sogenannten Hasskriminalität wird nach Kenntnis der Bundesregierung über das Netz (Tatmittel Internet) begangen (ungefähre Angaben sind ausreichend)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Oktober 2022**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten Themenfeldern (u. a. Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten Phänomenbereich (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Die Jahresfallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität 2021 weisen für das Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ in der Summe 10.501 Straftaten aus. Dabei wurden 2.791 Straftaten zum Untertatmittel „Internet“ erfasst. Dies entspricht einem Anteil des Untertatmittels „Internet“ an der gesamten Hasskriminalität von 26,58 Prozent.

Für das vorherige Jahr 2020 weisen die Jahresfallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität 2020 für das Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ in der Summe 10.240 Straftaten aus. 2.901 Straftaten wurden dabei zum Untertatmittel „Internet“ erfasst. Dies entspricht einem Anteil des

Untertatmittels „Internet“ an der gesamten Hasskriminalität von 28,33 Prozent.

98. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Bedeutet die Formulierung in der Digitalstrategie „Die verfassungsfeste Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes hat dabei Priorität.“ (vgl. Seite 32 auf Bundestagsdrucksache 20/3329), dass es Änderungen an dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG), an der gewählten Architektur oder and dem Roll-Out geben wird, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 11. Oktober 2022

Die Bundesregierung setzt in enger Abstimmung mit den Ländern das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – Reg-MoG) in der durch den Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen und am 6. April 2021 verkündeten Fassung um.

99. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Wie viele bereits in Griechenland oder Italien anerkannt Schutzberechtigte sind seit April 2021 bis September 2022 nach Deutschland gekommen und haben hier erneut einen Asylantrag gestellt, und unternimmt die Bundesregierung etwas, um diese Sekundärmigrationsströme von bereits in anderen EU-Ländern anerkannt Schutzberechtigten zu verringern (bitte konkrete Maßnahmen nennen) und wenn ja, wie oft haben in diesem Zusammenhang und zu diesem Thema seit Januar 2022 bis heute Gespräche mit Italien oder Griechenland auf Abteilungsleitungs-, Staatssekretärs- oder Ministerebene stattgefunden und wenn nein, warum haben bisher keine Gespräche auf den genannten Ebenen zu dem Thema stattgefunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. Oktober 2022

Im Zeitraum von April 2021 bis Ende August 2022 (die Zahlen für September 2022 waren zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht veröffentlicht) wurden etwa 35.000 Asylanträge von Personen gestellt, denen zuvor ein Schutzstatus in Griechenland zugesprochen wurde. Anerkannt Schutzberechtigte aus Italien werden statistisch nicht erfasst.

Jeder EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, für die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen. Hierzu gehören unter anderem die

Anforderungen an Unterbringung und Versorgung. Die anderen Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich darauf vertrauen können, dass dies im Einklang mit europäischem Recht und insbesondere den Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt. Es obliegt der Europäischen Kommission, als „Hüterin der Verträge“ für die Einhaltung des EU-Rechts zu sorgen.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation von anerkannt Schutzberechtigten insbesondere in Griechenland, unter anderem durch das vorgesehene Projekt „Integration Support for Beneficiaries of International Protection in Greece“ (ISBIG), ein und steht diesbezüglich auf unterschiedlichen Ebenen mit ihren griechischen Partnern in fortlaufendem Kontakt.

Eine lückenlose Auflistung der geführten Gespräche kann bei der Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Frage nicht gewährleistet werden. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche im Sinne der Fragestellung besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht abschließend.

Seit Januar 2022 fanden zwei Gespräche zu irregulärer Sekundärmigration anerkannt Schutzberechtigter aus Griechenland und deren Situation in Griechenland auf Staatssekretärs- und Ministerebene statt.

Soweit nachvollziehbar fand mit Italien auf Ministerebene ein Gespräch im Sinne der Fragestellung statt.

100. Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) Bis zu welchem Zeitpunkt will die Bundesregierung das angekündigte Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan vorlegen, wann ist eine Umsetzung dieses Programmes anvisiert, und wie viele ehemalige Ortskräfte sind bereits ausgereist bzw. werden noch ausreisen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Oktober 2022

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, das geplante Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan in den kommenden Wochen auf den Weg zu bringen und zeitnah mit der Umsetzung des Programms zu starten.

Mit Stand 30. September 2022 wurden für 5.333 Ortskräfte, mit berechtigten Familienangehörigen insgesamt 24.506 Personen, Aufnahmen erklärt, von denen bisher 3.897 Ortskräfte, das sind rund 75 Prozent, mit berechtigten Familienangehörigen insgesamt 18.325 Personen, nach Deutschland einreisten.

101. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche (Zwischen-)Ergebnisse kann die Bundesregierung zu ihren Prüfungen mitteilen, die den Aufbau eines „Beratungs- und Evaluierungszentrums für Künstliche Intelligenz“ (Arbeitstitel „BEKI“) für den Bereich der öffentlichen zivilen nicht sicherheitsbezogenen Verwaltung des Bundes und der Länder sowie einer „Algorithmenbewertungsstelle für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ betreffen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 20/1355), und welchen Fortgang nimmt der vorgesehene Aufbau eines „KI-Kompetenzzentrums“ für die öffentliche Verwaltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. Oktober 2022

Die Planung für den Aufbau eines „Beratungs- und Evaluierungszentrums für Künstliche Intelligenz“ (Arbeitstitel „BEKI“) für den Bereich der öffentlichen nicht sicherheitsbezogenen Verwaltung ist weiterentwickelt worden, der Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Ziel des BEKI ist es, die öffentliche Verwaltung für den kompetenten und verantwortungsvollen Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) weiter zu erüchtigen. Das BEKI beabsichtigt dabei, die öffentliche Verwaltung auf rechtlicher, ethischer und technischer Ebene hinsichtlich der verantwortungsvollen Nutzung von KI zu beraten, die Vernetzung des öffentlichen Sektors weiter zu optimieren und den Kompetenzaufbau für die öffentliche Verwaltung zu unterstützen.

Die Prüfungen der Bundesregierung zum Aufbau einer das BEKI für den Sicherheitsbereich ergänzenden „Algorithmenbewertungsstelle für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (Projekt ABOS) dauern weiter an. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des Kompetenzaufbaus der öffentlichen Verwaltung eine Algorithmenbewertung unter Berücksichtigung der sicherheitsbehördlichen Bedarfe zu berücksichtigen. Einzelheiten einer möglichen Umsetzung stehen noch aus.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bei der Bundesdruckerei GmbH ein Konzept für ein KI-Kompetenz-Center der Bundesverwaltung (KI-KC) in Auftrag gegeben. Das Konzept beschreibt u. a. die Bündelung von Kompetenzen im Bereich KI-Entwicklung, und das KI-KC soll dabei u. a. die praktische Umsetzung von Projekten mit KI-Bezug in Form von Proof of Values unterstützen.

Die Aufnahme der verschiedenen Aktivitäten verdeutlicht die Bestrebungen der Bundesregierung im Bereich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Die Maßnahmen ergänzen sich und werden eng miteinander vernetzt, um einen gegenseitigen Austausch zu fördern, Doppelstrukturen zu vermeiden und eine bestmögliche Kompetenzentwicklung im Themenbereich Künstliche Intelligenz zu ermöglichen.

102. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Worum handelt es sich bei der „Dokumentenprüf- und Dokumentenberatungs-App“, die unter Beteiligung der Bundespolizei in dem EU-Projekt „Joint Expert Teams in Action“, das 2021 auf Staaten des Westbalkans ausgedehnt wurde und die Fähigkeiten von Grenzbehörden zum Erkennen von Dokumentenfälschungen verbessern soll, genutzt wird (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 c auf Bundestagsdrucksache 19/32291; bitte Hersteller und Bezeichnung nennen), und in welchem Umfang wurde diese von der Bundespolizei bislang genutzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Oktober 2022**

Die Applikationen Dokumentenprüfung und Urkundenberatung sind Bundespolizei-Applikationen (BPOL-Apps), welche ausschließlich von der Bundespolizei genutzt werden. Eine Verwendung dieser BPOL-Apps außerhalb deutscher Polizeibehörden ist nicht vorgesehen und aufgrund der festen Einbettung in die IT-BPOL-Sicherheitsarchitektur auch nicht möglich.

Der Einsatz der BPOL-Apps Dokumentenprüfung und Urkundenberatung im Rahmen der Joint Expert Teams (JETs) Aktionswochen oblag ebenfalls ausschließlich den eingesetzten Kräften der Bundespolizei.

Mit der Dokumentenprüf-App ist es möglich, erste Aussagen zur Echtheit und Gültigkeit eines Dokuments zu treffen. Etwaige Abweichungen, welche die Echtheit des Dokuments und die Identität der Person in Zweifel ziehen, können so vor Ort festgestellt werden.

Die Dokumentenprüfung basiert auf dem Abgleich der in dem Dokument befindlichen visuellen Daten mit den elektronisch im Dokument hinterlegten Daten und den Daten aus der Maschinen Lesbaren Zone (MLZ) sowie der digitalen Signaturen auf dem RFID-Chip.

Die App BPOL-Urkundenberatung wurde entwickelt, um Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB), die an ihren vielseitigen Einsatzorten keinen unmittelbaren Zugriff auf erforderliche Urkundeninformationen und auch keine entsprechende Urkundenprüf- oder Ausweisesetechnik vor Ort haben, unkompliziert mit „Spezialistenwissen“ auszustatten. PVB können bei Auffälligkeiten in der Dokumentenprüfung Daten eines Dokuments von der App BPOL-Dokumentenprüfung an die App BPOL-Urkundenberatung übergeben und diese Daten per verschlüsselter Nachricht an einen Urkunden- oder Lichtbildexperten weiterleiten. Diese Expertinnen und Experten setzen sich nach Erhalt der Anfrage telefonisch mit den anfragenden PVB in Verbindung und beraten diese bei ihren Entscheidungsfindungen. Auf diesem Wege erhalten die PVB vor Ort Unterstützung von Expertinnen und Experten zur Klärung von Verdachtsfällen zu Urkundenfälschungen und Ausweismisbräuchen, ohne die betroffene Person dazu in jedem Zweifelsfall zur Dienststelle mitnehmen zu müssen und um damit die Grundrechtseingriffe für den Betroffenen der Maßnahme auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren.

Beide Apps sind auf allen dienstlichen operativ-schützenswerten (os) Smartphones installiert und können somit von allen Mitarbeitenden der Bundespolizei, welche mit einem os-Smartphone ausgestattet sind, genutzt werden. Dies sind in der Regel Kontroll- und Streifenbeamte sowie Ermittlungsbeamte der Bundespolizeiinspektionen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

103. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie rechtfertigt die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, die endgültige Ablehnung von Visa an sieben jungen Menschen aus Kenia im Rahmen eines kirchlichen Jugendaustauschs (vgl. KNA-Meldung vom 29. September 2022), obwohl das Katholische Missionswerk Missio an sie appelliert hatte, diese Jugendbegegnungen zu ermöglichen, nachdem die Grünen in der Vergangenheit die Visa-Praxis kritisiert hätten und die Bundesministerin deshalb in der Pflicht stünde (KNA-Meldungen vom 19. und 20. September 2022, bitte begründen), und was wird die Bundesministerin gegen die nach Auffassung von Missio diskriminierende Praxis (ebd.) tun, wonach junge Menschen unter Generalverdacht gestellt würden, indem ihnen im Visumverfahren eine mangelnde Rückkehrbereitschaft unterstellt werde, selbst wenn z. B. Einladungsschreiben eines Bundesministeriums vorlägen, weil sie die geforderten Kriterien regelmäßig nicht erfüllen könnten (etwa: familiäre Verwurzelung aufgrund eigener Kinder, Immobilienbesitz), was auch meinen diesbezüglichen Erfahrungen aufgrund vieler Einzelfälle entspricht (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/4798, insbesondere die Antwort zu Frage 3), sowie den Beobachtungen einer vormaligen Migrationsbeauftragten der Bundesregierung, die in ihrem Sechsten Bericht über Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Seite 362) von mehreren ihr vorliegenden Einzelfällen und einer diesbezüglich erheblich verschärfte Praxis bei der Erteilung von Besuchsvisa berichtete (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Der Bundesregierung ist die persönliche Dimension von Visaangelegenheiten im Allgemeinen und dieser konkreten Anfrage für einen interkulturellen Austausch bewusst. Sie steht deswegen hinsichtlich der beschriebenen Fälle mit dem katholischen Missionswerk Missio in Kon-

takt. Gleichzeitig sind den Entscheidungen der Auslandsvertretungen durch die rechtlichen Vorgaben enge Grenzen gesetzt.

Bei der Erteilung eines Schengen-Visums für einen Kurzaufenthalt sind die Auslandsvertretungen an die europarechtlichen Vorgaben des Visakodex gebunden, wonach die Feststellung einer positiven Rückkehrprognose zu den Erteilungsvoraussetzungen gehört. Im Visumverfahren müssen objektive Tatsachen vorgetragen werden, die diese Rückkehrabsicht belegen. Jedes Reisevorhaben wird dabei als Einzelfall geprüft. Dabei beschränkt sich die Prüfung der Rückkehrbereitschaft nicht auf die materielle Verwurzelung, sondern berücksichtigt auch im Einzelfall nachgewiesene immaterielle Aspekte.

Trotz eingehender Beratung seitens der Botschaft Nairobi und Gesprächen mit den Unterstützern lagen in den beschriebenen Fällen keine individualisierten Unterlagen vor, die als Nachweise zu den jeweiligen persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Bindungen an Kenia geeignet gewesen wären. Empfehlungsschreiben von Missio sowie der kenianischen Kirche haben Berücksichtigung gefunden, konnten jedoch wegen der pauschalen Formulierung keinen im jeweiligen Einzelfall erforderlichen hinreichenden Nachweis darstellen.

104. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Ist die Meldung in einer Internetpublikation unter Bezugnahme auf einen Telegram-Kanal nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass ukrainische Militärs inhaftiert worden sind, weil sie versuchten, Stinger-Raketen (die vorher in die Ukraine geliefert worden sind) an Bord des Schiffes „Florian“ in Bremen zu bringen, das unter ukrainischer Flagge in die Türkei gehen sollte (<https://weltexpress.info/die-militaerische-hilfe-fuer-die-ukraine-birgt-eine-unmittelbare-bedrohung-fuer-die-bewohner-europas/>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dieser Thematik gefälschte Videos in sozialen Medien verbreitet wurden.

105. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Finden im Auswärtigen Amt und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat Überlegungen zu einem Aufnahmeprogramm für iranische Frauen statt, die in Folge der aktuellen Situation im Iran um ihr Leben fürchten, und mit welchen konkreten Maßnahmen jenseits der Einbestellung des iranischen Botschafters ins Auswärtige Amt antwortet die Bundesregierung und speziell die Bundesministerin des Auswärtigen auf die Menschenrechtsverletzungen durch das iranische Regime infolge des Todes von Jina Mahsa Amini?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat sich klar und deutlich zum inakzeptablen Einsatz von Gewalt durch iranische Sicherheitskräfte gegen friedliche Demonstrierende geäußert und diese verurteilt, auch gemeinsam mit der Europäischen Union und den anderen Mitgliedstaaten. Auch in ihren Gesprächen mit Iran fordert die Bundesregierung entschieden die Einhaltung von Menschen- und insbesondere Frauenrechten. Die Bundesregierung treibt die Sanktionierung der Verantwortlichen im Rahmen der EU voran und steht hierzu in engem Austausch mit weiteren Mitgliedstaaten. Im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung die aktuellen Verstöße gegen Menschenrechte in Iran ausdrücklich verurteilt. Dies wird auch in den Verhandlungen im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung erfolgen.

Die verschiedenen Schutzprogramme der Bundesregierung stehen auch weiterhin für Bewerberinnen und Bewerber aus Iran offen. Das gleiche gilt für eine Aufnahme aus politischen Gründen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

106. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Wie viele Visumanträge für die Bundesrepublik Deutschland wurden seit dem 1. Juli 2022 von Staatsangehörigen der Russischen Föderation gestellt, und wie wurden diese Anträge beschieden (bitte bezogen auf jeden einzelnen Monat – und für den Monat September 2022 zudem differenziert nach den Zeiträumen vor und nach der Ankündigung der russischen Teilmobilmachung – nach Bewilligungen gemäß der Arten der Visa, abgelehnten Anträgen und bisher nicht beschiedenen Anträgen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Die erfragten Informationen wurden gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 als schützenswerte Informationen „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ – eingestuft.*

Die Bundesregierung misst dem Parlamentarischen Fragewesen große Bedeutung bei. Veröffentlicht die Bundesregierung jedoch im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage Ablehnungszahlen zu den Staatsangehörigen eines bestimmten Landes, bekommt diese Aussage gegenüber dem betroffenen Land ein erheblich stärkeres Gewicht als bei einer abstrakten nicht einzelnen Ländern zuordenbaren Angabe. Aus dem Kontext gerissene Ablehnungszahlen könnten als Ungleichbehandlung eines Staates und seiner Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten wahrgenommen werden und für politische Zwecke missbraucht werden. Daher enthalten auch die auf der Webseite des Auswärtigen Amts veröffentlichten Statistiken lediglich Zahlen zu bewilligten Visaanträgen,

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

nicht zu Ablehnungen. Würde die Bundesregierung diese spezifischen Ablehnungszahlen im vorliegenden Fall im Rahmen des Fragewesens veröffentlichen, könnte dies die Beziehungen zu dem betroffenen Staat beeinträchtigen. Gleichzeitig erkennt die Bundesregierung das Interesse des Bundestages, zu diesem Themenkomplex angemessen informiert zu werden. Die Abwägung des Interesses der Bundesregierung mit dem Informationsinteresse des Bundestages ergibt weiterhin, dass eine eingestufte Herausgabe der Ablehnungszahlen eine angemessene Lösung ist.

Die erfragten Zahlen können der der VS – NfD eingestuften Anlage entnommen werden. Anträge werden statistisch erst erfasst, wenn sie abschließend bearbeitet wurden. Es liegen daher keine Angaben vor, wie viele Anträge sich derzeit in Bearbeitung befinden.

107. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, für russische Kriegs-unwillige vor dem Hintergrund der am 21. September 2022 in Russland erklärten Mobilmachung auf der Grundlage von § 22 des Aufenthaltsgesetzes durch die Erteilung von humanitären Visa Schutz zu bieten (wenn nicht, warum; bitte begründen), und besteht für aus Russland vor der Mobilmachung in die Drittländer (wie zum Beispiel Georgien, Kasachstan, Mongolei oder Türkei) geflohene Kriegs-unwillige die Möglichkeit, dort über deutsche diplomatische Vertretungen im Zusammenhang mit der Flucht vor der Mobilmachung in Russland entsprechende Visa zu bekommen, die die Einreise nach Deutschland ermöglichen (wenn nicht, warum; bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Insbesondere für Oppositionelle und gefährdete Personengruppen in Russland wie Journalistinnen und Journalisten, die aufgrund ihres Einsatzes für Menschenrechte und gegen den Krieg besonders gefährdet sind und an deren Aufnahme Deutschland ein Interesse hat, besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer Aufnahme nach Deutschland zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Einreise nach Deutschland ist im Einzelfall auch für russische Kriegsdienstverweigerer möglich, wenn sie beispielsweise einen langfristigen Aufenthalt z. B. zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit in Deutschland planen.

Die Europäische Kommission hat am 30. September 2022 zudem die Leitlinien für die Schengen-Visumbearbeitung aktualisiert. Die bisherigen Maßnahmen der EU schränken die Vergabe von Visa für Kurzaufenthalte ein, lassen aber weiterhin Einreisen insbesondere aus humanitären Gründen zu.

108. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele Nichtregierungsorganisation (NGO) haben Personen auf die Liste der zu evakuierenden afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdete Personen gesetzt (bitte die 14 NGO mit den höchsten Personenzahlen unter Nennung derselben angeben), und wie wird die Gefährdung dieser Personen in ihrer Heimat Afghanistan durch deutsche Behörden qualitativ überprüft?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Die Entscheidung über eine Aufnahme von ehemaligen Ortskräften und besonders gefährdeten Personen auf Listen wird von der Bundesregierung getroffen. Nichtregierungsorganisationen können Personen vorschlagen. Anhand des Sachvortrags und der eingereichten Dokumente prüft die Bundesregierung die Plausibilität der angezeigten Gefährdung.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

Es wird nicht statistisch erfasst, wie viele Vorschläge für Aufnahmen einzelne Nichtregierungsorganisationen der Bundesregierung unterbreiten.

109. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse (auch geheimdienstliche), und wenn ja welche, zum Tod der 15-jährigen Zainab Essam Majed al-Khazali im Irak, die in den Kopf geschossen wurde und bezüglich deren Todes unter anderem der irakische Abgeordnete Ahmed Taha al-Rubaie davon ausgeht, sie sei durch Beschuss bei US-Militärübungen, die neben Wohnvierteln abgehalten wurden, ums Leben gekommen (www.wsws.org/en/articles/2022/09/26/tgxm-s26.html), und hält auch die Bundeswehr im Irak Militärübungen in der Nähe von Wohnvierteln ab?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Der Einsatz der Bundeswehr hat zum Ziel, die seit 2014 im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) erreichten Erfolge und Fortschritte im Einklang mit den zivilen Maßnahmen nachhaltig zu konsolidieren und abzusichern. Die Bundeswehr führt keine Militärübungen im Sinne der Fragestellung in Irak durch.

110. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung in den letzten Wochen und Monaten zur Lösung des Sprachstreits gemäß der Regelung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit in Polen unternommen und mit welchem Ergebnis (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 20/2506)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Die Reduzierung des muttersprachlichen Deutschunterrichts in Polen auf nur noch eine Wochenstunde ab dem Schuljahr 2022/23 und die deutliche Kürzung polnischer Haushaltsmittel für diesen Unterricht bereiten der Bundesregierung große Sorge. Die Bundesregierung setzt sich daher in zahlreichen Gesprächen auf vielen Ebenen gegenüber der polnischen Seite für eine Lösungsfindung ein. Auch die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, spricht das Thema regelmäßig gegenüber ihrem polnischen Amtskollegen an.

Außerdem fördert die Bundesregierung selbst die deutsche Minderheit mit Mitteln zur Durchführung bildungs- und kulturpolitischer Projekte und trägt hiermit auch zur Förderung der deutschen Sprache bei.

Gleichzeitig befindet sich die Bundesregierung in einem stetigen Austausch mit den Bundesländern darüber, wie der herkunftssprachliche Polnischunterricht in Deutschland nach dem Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen weiter gefördert werden kann.

Neben den schulischen Angeboten der Bundesländer unterstützt die Bundesregierung das Erlernen der polnischen Sprache durch die Förderung des Kompetenz- und Koordinationszentrums Polnisch in St. Marienthal.

111. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Welche NATO-Schiffe und Truppenteile befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Aussetzen der Gaslieferungen durch die Nord Stream 1-Pipeline am 30. August 2022 in den Gegenden, an denen die Beschädigungen der beiden Pipelines aufgetreten sind, und welche russischen Schiffe und Truppenteile wurden in diesem Zeitraum in diesen Gegenden geortet?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Oktober 2022**

Die Beantwortung der Fragen zu Schiffpositionen würde Rückschlüsse auf die Aufklärungsfähigkeiten der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bündnispartner zulassen. Die erbetenen Informationen berühren derart besonders schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Die Frage kann entsprechend aus Gründen des Staats-

wohls nicht, auch nicht in eingestufte Form, beantwortet werden. Die Beantwortung der Frage würde die Preisgabe von Informationen beinhalten, die das Staatswohl in besonderem Maße berühren. Auch eine Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen als Verschlussache beim Deutschen Bundestag würde der Bedeutung der Informationen in Hinblick auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Schutz deutscher Interessen im Ausland nicht ausreichend Rechnung tragen. Selbst eine Bekanntgabe gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern kann dem Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung tragen, da auch nur die geringe Gefahr des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

112. Abgeordnete **Dr. Ingeborg Gräßle** (CDU/CSU) Welche der von der Bundesregierung eingebrachten Gesetze wurden im ersten Quartal 2022 geändert, und welche davon mehr als einmal?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 12. Oktober 2022

Die im ersten Quartal 2022 verkündeten Gesetze und deren Inhalt lassen sich den unter anderem auf www.bgbl.de öffentlich zugänglichen Bundesgesetzblättern entnehmen, wobei in jedem Änderungsgesetz wiederum auf Datum und Fundstelle des zu ändernden Gesetzes hingewiesen wird:

- Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Bundesgesetzblatt 2022 I 194):
 - Änderung des Haushaltsgesetzes 2021
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Bundesgesetzblatt 2022 I 466):
Änderungen des
 - Infektionsschutzgesetzes
 - Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 - Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen (Bundesgesetzblatt 2022 I 473):
Änderungen des
 - Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes
 - Fünften Buches Sozialgesetzbuch

- Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Infektionsschutzgesetzes
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Arbeitsschutzgesetzes
- Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Bundesgesetzblatt 2022 I 482):
 - Änderungen des
 - Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Elften Buches Sozialgesetzbuch
 - Pflegezeitgesetzes
 - Familienpflegezeitgesetzes
 - Krankenhauszukunftsgesetzes
 - Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
 - Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes
 - Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
 - Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze

Die Information, von wem wann bei den betroffenen Gesetzen die Gesetzgebungsinitiative (Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes) ausging, wird seitens der Bundesregierung nicht systematisch erfasst oder ausgewertet. Im Übrigen lässt sich auch diese Information aus öffentlich zugänglichen Quellen, zum Beispiel dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien des Deutschen Bundestages, entnehmen.

113. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union setzen nach Kenntnis der Bundesregierung seit wann ein sogenanntes „Quick-Freeze-Verfahren“ zur Verfolgung von Straftaten im Internet ein (bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

Als „Quick Freeze“ bezeichnet der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. September 2022 – C-793/19 und C-794/19 – zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen zur sogenannten „Vorratsdatenspeicherung“ mit europäischem Recht eine gesetzliche Regelung, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorsieht, dass den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels einer Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufgegeben wird, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu

sichern. Von dieser Definition wird bei der Beantwortung der Schriftlichen Frage ausgegangen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass eine derartige Regelung seit Juni 2018 in Österreich existiert. Sie wird „Anlassdatenspeicherung“ genannt und ist in § 135 Absatz 2b der österreichischen Strafprozessordnung geregelt.

Weitere Regelungen im Sinne der vorgenannten Definition in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind der Bundesregierung nicht bekannt.

114. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Mit welchen der EU-Mitgliedstaaten, die ein „Quick-Freeze-Verfahren“ einsetzen, hat die Bundesregierung wann Gespräche geführt, um sich über das Instrument „Quick-Freeze-Verfahren“ auszutauschen (bitte nach Ressort aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

Als „Quick Freeze“ bezeichnet der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. September 2022 – C-793/19 und C-794/19 – zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen zur sogenannten „Vorratsdatenspeicherung“ mit europäischem Recht eine gesetzliche Regelung, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorsieht, dass den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste mittels einer Entscheidung der zuständigen Behörde, die einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aufgegeben wird, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern. Von dieser Definition wird bei der Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage ausgegangen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass eine derartige Regelung seit Juni 2018 in Österreich existiert. Sie wird „Anlassdatenspeicherung“ genannt und ist in § 135 Absatz 2b der österreichischen Strafprozessordnung geregelt.

Weitere Regelungen im Sinne der vorgenannten Definition in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Ein Austausch mit Österreich über das dortige „Quick-Freeze-Verfahren“ hat bisher nicht stattgefunden.

115. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Einschätzung der Bundesregierung der aktuelle Stand der Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (bitte offene Verhandlungspunkt und weiteren Zeitplan benennen), und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, damit die Verhandlungen baldmöglichst erfolgreich abgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

Seit der Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen im Jahr 2020 haben – einschließlich der Sitzung vom 4. bis 7. Oktober 2022 – zehn Treffen der Verhandlungsgruppe „47+1“ (seit dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat „46+1“) stattgefunden. Dabei wurden bei den meisten der nach dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs von 2014 erforderlichen Anpassungen bereits Lösungen skizziert, die für die Verhandlungspartner akzeptabel scheinen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein insgesamt zustimmungsfähiges Gesamtpaket verhandelt werden muss. Verbleibende Verhandlungspunkte sind vor allem die Frage des Rechtswegs bei Beschwerden, die den Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik betreffen sowie die Abstimmungsregeln bei der Überwachung von Urteilen, die die Europäische Union (EU) betreffen.

Die Bundesregierung beteiligt sich von Anfang an konstruktiv an den Verhandlungen und setzt sich sowohl auf EU-Ebene als auch in den Verhandlungen im Rahmen des Europarats für einen möglichst schnellen Beitritt ein.

Weitere Sitzungen der Verhandlungsgruppe sind bereits für November 2022 sowie (vorläufig) für Januar, Februar und April 2023 vorgesehen.

116. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Plänen der Europäischen Kommission zu einer Vorschrift, welche zum Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) die Beweislast umkehren will, das heißt, den Anwendern von KI auferlegt, ihre Sorgfalt zu beweisen, und wie beurteilt die Bundesregierung solche Pläne, sofern sie Verbraucherschutzvorschriften darstellen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eu-will-klagen-vo-n-ki-opfern-erleichtern-18335724.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

Die Europäische Kommission hat am 28. September 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz vorgelegt (COM(2022) 496 final).

Der Vorschlag enthält für den Bereich der außervertraglichen Verschuldenshaftung bestimmte widerlegliche Vermutungen.

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag derzeit eingehend und wird sich aktiv in die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union einbringen.

117. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung im Regierungsentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundestagsdrucksache 20/3442), den Schadensersatzanspruch nach § 37 Absatz 1 HinSchG nicht wie den Schadensersatzanspruch nach § 15 Absatz 1 AGG einer materiell-rechtlichen Ausschlussfrist unterworfen und setzt den Verursacher damit zum einen bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist dem Risiko einer Prozessführung und zum anderen der Obliegenheit zur mehrjährigen Aufbewahrung der Dokumentation der Meldungen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

§ 37 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) in Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundestagsdrucksache 20/3442), dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSch-RL). Danach ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe und eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens für die in Artikel 4 der HinSch-RL genannten Personen entsprechend dem nationalem Recht vorgesehen sind.

Entsprechend gelten für den Schadensersatzanspruch nach § 37 Absatz 1 HinSchG-E die allgemeinen Regeln des deutschen Schadensersatzrechts. Da die Richtlinie nach ihrem Artikel 1 Mindeststandards festlegt, dürfen die Mitgliedstaaten nur zugunsten, nicht aber zu Lasten der hinweisgebenden Personen von ihren Bestimmungen abweichen (siehe Artikel 25 Absatz 1 der HinSch-RL). Eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist wie in § 15 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) stellt im deutschen Recht bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eine Ausnahme dar.

118. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Gilt die Beweislastumkehr im Regierungsentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundestagsdrucksache 20/3442), nach § 36 Absatz 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) nur für die im Abschnitt 4 – Schutzmaßnahmen – des HinSchG geregelten Ansprüche der hinweisgebenden Person oder auch für Ansprüche der hinweisgebenden Person aufgrund anderer Vorschriften, und wenn ja, für welche Ansprüche der hinweisgebenden Person aufgrund anderer Vorschriften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

§ 36 Absatz 2 des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG-E) setzt Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSch-RL) um und soll es der hinweisgebenden Person erleichtern, sich gegen Repressalien im Sinne des § 3 Absatz 6 HinSchG-E/Artikel 5 Nummer 11 HinSch-RL zur Wehr zu setzen. Repressalien können vielfältig sein, ihre Abwehr kann in ganz unterschiedlicher Form erfolgen. Sie ist nicht auf einen Schadensersatzanspruch nach § 37 HinSchG-E beschränkt. So kann die Beweislastregelung unter anderem auch im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens greifen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 36 Absatz 2 HinSchG-E in Artikel 1 des entsprechenden Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 20/3442) verwiesen.

119. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Wie steht die Bundesregierung zu einer möglichen Abschaffung des Vorkasse-Prinzips bei der Bezahlung von Flugreisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Oktober 2022

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, ein gesetzliches Verbot der Vorkasse bei Flugreisen einzuführen, beobachtet jedoch die Einhaltung der Fluggastrechte in Anbetracht der Flugstreichungen im vergangenen Sommer und prüft gegebenenfalls zukünftig weitere Maßnahmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

120. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Wann ist mit Ergebnissen der Evaluation des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (gemäß § 20 AÜG) zu rechnen, und plant die Bundesregierung, die Ergebnisse in Form eines Berichts dem Parlament und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (bitte einen konkreten Zeitplan nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Oktober 2022

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Forschungsinstitute Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. (IAW) und infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH mit der wissenschaftlichen Evaluation der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beauftragt. Den Forschungsbericht hat das BMAS Ende September 2022 abgenommen. Der Zeitplan des BMAS

sieht vor, den Forschungsbericht noch im Oktober 2022 dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Es ist beabsichtigt, den Forschungsbericht anschließend auf der Internetseite des BMAS zu veröffentlichen.

121. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass trotz formaler Abgrenzung in der Verbandsatzung von Arbeitgeberverbänden die tatsächliche Abgrenzung der Einflussbereiche von Ohne-Tarif-Mitgliedschaften und Tarif-Mitgliedschaften entsprechend der vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Regeln (1 ABR 36/05 vom 18. Juli 2006) in der Praxis kaum möglich ist, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus für ihr im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbartes Vorhaben, die Tarifbindung zu stärken sowie auch angesichts der jüngst beschlossenen Vorgaben der Mindestlohn-Richtlinie (www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0316_DE.pdf), wonach Mitgliedstaaten mit einer Tarifabdeckung von weniger als 80 Prozent verpflichtet sind, Aktionspläne zur Erhöhung der Tarifbindung aufzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Oktober 2022

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Rechtsprechung Voraussetzungen für eine wirksame Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) festgelegt. Diese setzen zwar an der satzungsmäßigen Ausgestaltung entsprechender Mitgliedschaften an, umfassen dabei jedoch eine Vielzahl von Kriterien, deren tatsächliche Umsetzung sich auch praktisch überprüfen lässt.

So soll die in der Satzung zu verankernde Trennung eine unmittelbare Einflussnahme von OT-Mitgliedern auf tarifpolitische Entscheidungen insofern unterbinden, als diese „nicht in Tarifkommissionen entsandt werden, den Verband im Außenverhältnis nicht tarifpolitisch vertreten und nicht in Aufsichtsorganen mitwirken [dürfen], die Streikfonds verwalten. Zudem sind sie von Abstimmungen auszuschließen, in denen die tarifpolitischen Ziele festgelegt oder Ergebnisse von Tarifverhandlungen angenommen werden“ (BAG, Urteil vom 19. Juni 2012 – 1 AZR 775/10 – Rn. 17).

Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass die Rechtsprechung es im Anwendungsfall nicht bei einer rein formalen Prüfung bewenden lässt, sondern ebenfalls berücksichtigt, ob die Trennung entsprechend gelebt wird.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, das Thema Stärkung der Tarifbindung zum Gegenstand eines Dialogs mit den Sozialpartnern zu machen. Darüber hinaus sieht auch Artikel 4 der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in Europa im Zusammenhang mit der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Stärkung der Tarifbindung ein Konsultationsverfahren mit den Sozialpartnern vor.

122. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitslose und Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) haben im 1. Halbjahr 2022 niedrige Zahlungsansprüche aus Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Kurzarbeit mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgestockt (bitte sowohl Anzahl als auch Anteil an allen Beziehern von ALG I bzw. Kurzarbeitergeld ausweisen und zusätzlich nach vorherigem Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit/Teilzeit), Geschlecht sowie Ost und West differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Oktober 2022

Nach Angaben der Leistungsstatistik SGB III der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2022 insgesamt rund 743.000 Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld. Darunter waren rund 57.000 Personen, die gleichzeitig aufstockende Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten haben. Dies entspricht einem Anteil von 7,7 Prozent. Weitere Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass keine Informationen zum vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Ebenso können zur genauen Anzahl der Personen, die gleichzeitig Kurzarbeitergeld und Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, keine Aussagen getroffen werden. Die während der Corona-Krise hilfswise herangezogene Zahl der nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in abhängiger Erwerbstätigkeit mit einer Meldedauer von unter 30 Monaten lag im September 2022 mit rund 169.000 wieder unter dem Wert des Jahres 2019 (September 2019: 182.000).

Tabelle: Leistungsbeziehende (LB) von Arbeitslosengeld (ALG) im aufstockenden Bezug von SGB-II-Leistungen

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: September 2022

Merkmal	Berichtsmonat	Insgesamt	dav.		dar.	
			Westdeutschland	Ostdeutschland	Männer	Frauen
			1	2	3	4
Bestand Leistungsbeziehende (LB)	Januar 2022	868.297	683.151	181.941	498.202	370.020
	Februar 2022	856.948	673.185	180.784	492.395	364.479
	März 2022	809.093	636.686	169.700	458.156	350.863
	April 2022	774.045	611.108	160.260	432.790	341.183
	Mal 2022	754.639	596.382	155.448	419.878	334.687
	Juni 2022	743.448	587.910	152.651	412.136	331.242

Merkmal	Berichtsmonat	Insgesamt	dav.		dar.	
			West- deutsch- land	Ost- deutsch- land	Männer	Frauen
			1	2	3	4
dar. aufstockender Bezug von SGB-II- Leistungen	Januar 2022	64.434	47.193	17.241	35.550	28.883
	Februar 2022	65.729	48.083	17.645	36.763	28.964
	März 2022	64.576	47.391	17.182	36.028	28.546
	April 2022	61.687	45.511	16.174	34.404	27.282
	Mai 2022	59.592	44.148	15.440	33.158	26.434
	Juni 2022	57.491	42.814	14.673	31.898	25.592
Anteil Aufstocker an Leistungsbeziehen- den (LB) in %	Januar 2022	7,4	6,9	9,5	7,1	7,8
	Februar 2022	7,7	7,1	9,8	7,5	7,9
	März 2022	8,0	7,4	10,1	7,9	8,1
	April 2022	8,0	7,4	10,1	7,9	8,0
	Mai 2022	7,9	7,4	9,9	7,9	7,9
	Juni 2022	7,7	7,3	9,6	7,7	7,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

123. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung auf das EU-Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Richtlinie 2019/882/EU) reagiert, und welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinie hat sie bisher in die Wege geleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Oktober 2022

Die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde bezüglich der erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen zum größten Teil mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und dessen Rechtsverordnung umgesetzt. Die noch ausstehenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung auf Bundesebene wurden in das 8. SGB IV-Änderungsgesetz (Bundesratsdrucksache 422/22) aufgenommen. Das bereits eingeleitete Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich Ende des Jahres abgeschlossen sein.

124. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)

Hält nach Erkenntnis der Bundesregierung die geminderte Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Jobcenter hinsichtlich von Präsenzterminen an, welche durch coronabedingte Schließungen ausgelöst worden waren (bitte Daten möglichst nach Regionaldirektionen getrennt auflisten), und wenn ja, was wird die Bundesregierung hierzu gegebenenfalls unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. Oktober 2022**

Präsenztermine in den Jobcentern sind in der aktuellen Situation grundsätzlich überall möglich.

In welchem Umfang die Jobcenter für den Publikumsverkehr öffnen, entscheiden und organisieren sie dezentral in eigener Verantwortung.

125. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Berechnungen nach dem exakten Grenznutzen gemäß dem neoklassischen Arbeitsangebotsmodell für eine Person gemacht, die ermuntert werden soll, ihre Arbeit zum Mindestlohn anzubieten, statt Leistungen nach dem geplanten „Bürgergeld“ zu beziehen (wenn ja, was haben diese Berechnungen ergeben, bzw. wenn nicht, aus welchem Grund wurden keine entsprechenden Berechnungen gemacht), und für wie wahrscheinlich hält die Bundesregierung angesichts der gestiegenen Regelsätze sowie der Wohn- und Heizkostenerstattungen, der Vertrauenszeit und der weitgehenden Sanktionsfreiheit ein solches Arbeitsangebot zum Mindestlohn durch den betroffenen Personenkreis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. Oktober 2022**

Der Gesetzentwurf zum Bürgergeld sieht die Anhebung der Regelbedarfsstufe 1 auf 502 Euro monatlich sowie die Anhebung der Erwerbstätigenfreibeträge im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro Bruttoerwerbseinkommen auf 30 Prozent vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass trotz dieser Anhebungen bei durchschnittlichen anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von rund 401 Euro keine Leistungsansprüche auf Bürgergeld einer alleinstehenden, sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Person mehr bestehen. Ein Stundenlohn von 12 Euro führt beispielsweise bereits bei einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden zu einem Bruttoeinkommen von rund 1.950 Euro und entspricht etwa 1.400 Euro verfügbarem Nettoerwerbseinkommen. Dieses liegt deutlich über dem Bedarf der Gesamtregelleistung von 903 Euro.

126. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie ist der Umsetzungsstand der Einrichtung der einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX, und bis zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung eine Evaluierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. Oktober 2022**

Seit dem 1. Januar 2022 haben die Integrationsämter der Länder die Aufgabe, flächendeckend „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) einzurichten. Die EAA informieren, beraten und unterstützen Unternehmen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Durch die Etablierung der EAA sollen verstärkt diejenigen ca. 44.000 beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber erreicht werden, die bislang noch keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Die Integrationsämter entscheiden über die Ausgestaltung und Umsetzung der EAA im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeit.

Die Länder sind nach § 27a Absatz 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als EAA vorzulegen. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel zu diesem Zweck. Danach haben inzwischen EAA in 13 Ländern ihre Arbeit aufgenommen, die übrigen drei Länder sollen bis Jahresende 2022 folgen. Insgesamt werden bundesweit voraussichtlich mindestens 128 Träger mit der Wahrnehmung der Aufgaben der EAA beauftragt (96 Träger von Integrationsfachdiensten, 26 Kammern und sechs Bildungsträger).

Der Prozess der Einrichtung der EAA wird insbesondere durch das Begleitgremium unterstützt (bestehend aus der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten e. V., der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie Verbänden von Menschen mit Behinderungen und Schwerbehindertenvertretungen) und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eng begleitet.

127. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse aus objektiven Quellen, dass es durch die Einführung des Bürgergeldes, inklusive Vermögensschonbeträgen, inklusive des Wegfalls der Angemessenheitsprüfung bei der Wohnungsgröße für den Zeitraum von zwei Jahren, inklusive der Übernahme der tatsächlichen verbrauchsunabhängigen Heizkosten, nicht zu Fällen der Arbeitsaufgabe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommen wird, die mit Blick auf die massiv gestiegenen Energiekosten das Gefühl haben, mit dem Bürgergeld bessergestellt zu sein und warm ohne spürbare Einschränkungen durch den Winter zu kommen, und auf welche genauen wissenschaftlichen Quellen stützt sich die Bundesregierung hierbei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer nennenswerten Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II. Eine Substitution von Erwerbs- durch Transfereinkommen aufgrund der Einführung des Bürgergeldes wird nicht erwartet. Es erscheint im Übrigen nicht naheliegend, dass Menschen angesichts deutlicher Preissteigerungen ihre Erwerbsarbeit aufgeben, um mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein geringeres Einkommen zur Verfügung zu haben. Zudem können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch ergänzend bezogen werden, sofern das zu berücksichtigende Einkommen aus der Erwerbstätigkeit unter Abzug der Erwerbstätigenfreibeträge nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht. Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Einführung des für 2023 geplanten Bürgergeldes auswirken wird.

128. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes von Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes hinsichtlich der im „Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen“ vorgesehenen Einmalzahlung für Rentner in Höhe von 300 Euro, mit deren Auszahlung die Deutsche Rentenversicherung beauftragt werden soll bzw. der Bund gegenüber seinen Versorgungsempfängern mandatiert wäre, dahingehend, dass diese aus allgemeinen Steuermitteln aufgebrauchte Energiepreispauschale nach meiner Kenntnis allein auf gesetzlich Rentenversicherte und Bundesbeamte beschränkt werden soll und Rentenbezieher anderer Alterssicherungssysteme (Alterssicherung der Landwirte, Bundesknappschaft, Künstlersozialversicherung, Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten, berufsständische Versorgungswerke) somit ausgeschlossen wären, und wenn nein, aus welchen verfassungsrechtlichen Abwägungen heraus sieht sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 12. Oktober 2022**

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionssauschuss am 3. September 2022 beschlossen, dass Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes entlastet werden und im Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten sollen.

Nach der am 5. Oktober 2022 im Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweite-

rung des Übergangsbereichs sind Bezieherinnen und Bezieher einer Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Rente der Alterssicherung der Landwirte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Beamten- und dem Soldatenversorgungsgesetz anspruchsberechtigt.

Anspruch auf die Einmalzahlung haben nach diesem Entwurf somit Rentnerinnen und Rentner der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Hierzu gehören auch Personen, die eine Rente aufgrund einer Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung beziehen.

Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen liegt die Regelungskompetenz bei den Ländern. Auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruhen auf Landesrecht. Ob die Rentnerinnen und Rentner dieser Versorgungswerke eine Energiepreispauschale erhalten sollen und wie diese finanziert wird, ist deshalb eine Frage, die auf Landesebene angestoßen und beantwortet werden muss.

129. Abgeordnete
Mareike Lotte
Wulf
(CDU/CSU)

Mit welchen konkreten Maßnahmen (bitte auflisten) unterstützt bzw. plant die Bundesregierung und insbesondere das BMAS, (Weiter-)Bildungsträger zu unterstützen, die aufgrund der erheblich gestiegenen Energiekosten, der Inflation sowie des gestiegenen Mindestlohns in der Branche eine kostendeckende Durchführung von Bildungsmaßnahmen unter den aktuellen Umständen und mit den im Sommer 2022 veröffentlichten Bundesdurchschnittskostensätzen (B-DKS) nicht mehr gewährleisten können und in der Folge akut in ihrer Existenz bedroht sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Oktober 2022

Bund und Länder haben sich in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Oktober 2022 darauf geeinigt, das von der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket des wirtschaftlichen Abwehrschirms in Höhe von 200 Mrd. Euro zur Abfederung steigender Energiekosten auf den Weg zu bringen. Zentrales Element ist die „Gaspreisbremse“, die den Preis für den Verbrauch von Gas für die Gaskundinnen und Gaskunden für eine bestimmte Verbrauchsmenge im Vergleich zum Marktpreis reduzieren soll. Die sozialen Dienstleister und somit auch die (Weiter-)Bildungsdienstleister werden damit von den umfangreichen Entlastungsmaßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms, insbesondere von den geplanten Energiepreisbremsen (die Einführung einer Strompreisbremse wurde bereits im Rahmen des Entlastungspakets III beschlossen), profitieren. In den Maßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms geht das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) auf.

Die von der Bundesregierung eingesetzte ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat in ihrem Zwischenbericht vom 10. Oktober 2022 konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der Gaspreisbremse veröffentlicht. Dazu zählt die Einrichtung eines Hilfsfonds für soziale Dienstleis-

ter, der dazu dient, die soziale Infrastruktur in der Krise abzusichern und die Versorgung vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Die Bundesregierung wird die Vorschläge der Kommission und weiteren möglichen Handlungsbedarf zum Schutz der sozialen Infrastruktur in der Energiekrise prüfen und ist hierzu mit den relevanten Akteuren in engem Austausch.

Die Bundesagentur für Arbeit hat bei den im Juli 2022 veröffentlichten Bundesdurchschnittskostensätzen von der ihr zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Ermittlung der Bundesdurchschnittskostensätze auch die allgemeine Preisentwicklung oder die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung zu berücksichtigen. Damit wurde der wirtschaftliche Spielraum der Träger für eine kostendeckende Finanzierung ihrer Weiterbildungsmaßnahmen gefördert.

Nichtsdestotrotz ist die weitere Kostenentwicklung zu beobachten. Insbesondere bei energieintensiveren Maßnahmen kann eine kostendeckende Finanzierung abhängig von den weiteren Entwicklungen auf dem Energiemarkt massiv erschwert werden. Soweit diesen Entwicklungen nicht mit den vorhandenen Instrumenten angemessen Rechnung getragen werden kann, wird zu prüfen sein, auf welchem Weg eine Anpassung der zugelassenen Maßnahmenkosten zu erreichen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

130. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Achtet die Bundesregierung bei der Entscheidung für Unternehmen, die die Bundeswehr ausrüsten, auf Kriterien der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes, bzw. gibt es Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Unternehmen hinsichtlich Umweltschutzstandards?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. Oktober 2022

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und sein Geschäftsbereich (GB) unterstützen die umwelt- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung aktiv durch die Einhaltung des am 25. August 2021 durch das Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret in Verwaltungshandeln umsetzen“.

Zur Strukturierung der Umsetzung von gesetzlichen, strategischen und programmatischen Vorgaben auf den Gebieten Nachhaltigkeit und Klimaschutz erstellt das BMVg zurzeit die Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstrategie des BMVg.

Teile der Vorgaben zu nachhaltigem Handeln betreffen die öffentliche Beschaffung. Grundsätzlich ist es möglich, Aspekte der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes im Rahmen der Entscheidung für Unternehmen, die die Bundeswehr ausrüsten, in allen Phasen eines Vergabever-

fahrens zu berücksichtigen. Es werden bei Vergaben auch nachhaltige und innovative Kriterien wie Lebenszykluskosten sowie die Umweltverträglichkeit der Produkte in die Zuschlagsentscheidung einbezogen. Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung soll der Bedarfsanforderer bereits konkrete Umwelt- und Sozialstandards festlegen und kann als Beleg für die Einhaltung bestimmte Gütezeichen verlangen. Werden diese Leistungsanforderungen nicht erfüllt, wird das Angebot des bietenden Unternehmens ausgeschlossen und kann nicht für eine Zuschlagserteilung vorgesehen werden.

Bei der Eignungsprüfung ist festzustellen, ob das Unternehmen aufgrund eines Verstoßes gegen umweltrechtliche Verpflichtungen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen werden muss (vgl. § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als gesetzlicher Ausschlussgrund). Darüber hinaus können im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auch umweltbezogene Eignungskriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, aufgestellt werden, zum Beispiel Referenzen über erbrachte Leistungen mit Umweltbezug oder die Verwendung emissionsarmer Geräte bei der Leistungserbringung. Bei Nichterfüllung dieser Kriterien erfolgt ebenfalls ein Ausschluss.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Beschaffung im GB BMVg dabei immer der handlungsleitenden Zielsetzung folgt, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und die Bedarfsdeckung der zivilen Organisationsbereiche sicherzustellen. Für den Bereich der Streitkräfte kann das BMVg daher aufgrund spezifischer Anforderungen an Sicherheit und Einsatzfähigkeit der Bundeswehr Ausnahmeregelungen erlassen wie z. B. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift klimafreundliche Beschaffung oder es gelten erleichterte Bedingungen (§ 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Zum Teil sind Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit auch gänzlich ausgenommen.

In Einzelfällen, insbesondere bei der Beschaffung von Waffensystemen und der damit einhergehenden Ersatzteilversorgung der in Nutzung befindlichen Waffensysteme der Bundeswehr, können Kriterien der Nachhaltigkeit bzw. des Umweltschutzes gegenüber denen der Verteidigungsfähigkeit und der Versorgungssicherheit nachrangig berücksichtigt werden. Dies wird in jedem Fall im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft und umgesetzt.

131. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Aus welchem Haushaltstitel des Bundeshaushalts wurde und wird die medizinische Behandlung der im Donbass verletzten ukrainischen Soldaten seit 2014 bezahlt, und welche Kosten sind hierbei insgesamt entstanden (vgl. www.dw.com/de/deutschland-behandelt-verletzte-ukrainische-soldaten/av-62387782 sowie www.faz.net/aktuell/politik/inland/bbk-deutschland-behandelt-kriegsverletzte-aus-der-ukraine-18055079.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Oktober 2022

Die medizinische Behandlung kriegsverletzter Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, die derzeit über den Kleeblatt-Mechanismus nach

Deutschland gelangen, erfolgt in zivilen Krankenhäusern und in Bundeswehrkrankenhäusern. Zur „Kostentragung der Behandlung von Kriegsoptionern aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden“ hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Handreichung herausgegeben, diese ist als Anlage 3 beigefügt.* Nach dieser wird auch in den Bundeswehrkrankenhäusern verfahren. Hierbei wird nicht zwischen Zivilistinnen, Zivilisten, Soldatinnen und Soldaten unterschieden.

Außerdem wurden bis zum Beginn des Ukraine-Krieges therapiebedürftige ukrainische Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Unterstützung durch die Bundeswehr zur medizinischen Behandlung nach Deutschland transportiert. Ob es sich dabei um Verwundete aus der Donbass-Region gehandelt hat, kann nicht mitgeteilt werden, da der Ort, an dem die Patientin oder der Patient die Verwundung/Verletzung erlitten hat, für die medizinische Behandlung nicht von Bedeutung ist und deshalb nicht erfasst wurde.

Die medizinische Behandlung dieser ukrainischen Verwundeten erfolgt zu Lasten der einschlägigen originären Titel für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Einzelplan 14 (Kapitel 1403 Titelgruppe 01). Seit 2014 wurden im Rahmen dieser Unterstützung bislang medizinische Leistungen (ohne Transportkosten) im Wert von rund 9,2 Mio. Euro erbracht.

132. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) An welchen Standorten in Deutschland werden seit wann ukrainische Soldaten ausgebildet (bitte nach Art der Ausbildung und Kosten aufschlüsseln; vgl. www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/ausbildung-ukrainer-minenraemer-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Oktober 2022

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen.**

Die Kenntnisnahme der Informationen durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein und die innere und äußere Sicherheit gefährden, da die gewünschten Übersichten und Angaben über Standorte, Anfangszeiten der Ausbildungen, Ausbildungsarten und Kosten eine schutzwürdige Zusammenstellung darstellen. Die genannten Informationen könnten durch der Russischen Föderation freundlich gesinnte Personen für weitere Aufklärungstätigkeiten genutzt werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3987 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

** Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

133. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU) Wie viele Aufträge zur Rüstungsbeschaffung hat die Bundesregierung in welchem finanziellen Umfang auf Basis des Sondervermögens der Bundeswehr bereits vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. Oktober 2022

Bisher wurden zu Lasten des Sondervermögens Bundeswehr noch keine rechtskräftigen Verträge geschlossen. Hierbei ist hervorzuheben, dass das Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung am 7. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Des Weiteren ist der öffentliche Auftraggeber innerhalb des Vergabeprozesses gemäß den einschlägigen Vergabevorschriften verpflichtet, angemessene Fristen zu gewähren. Die ordnungsgemäße Durchführung von Vergabeprozessen, das Bewirken von Leistungen durch die Industrie sowie ein anschließender kassenwirksamer Mittelabfluss sind innerhalb dieser kurzen Zeitspanne nicht möglich.

134. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU) Ist es zutreffend, dass Gespräche zu einem möglichen Ringtausch für die Waffenhilfe an die Ukraine zwischen Deutschland und Polen nicht mehr geführt werden (vgl. https://twitter.com/Bjoern_M/status/1577221052022734849?ext=HHwWgoCqoZeMteMrAAAA), und wenn ja, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 11. Oktober 2022

Aktuell sind keine weiteren Gespräche mit Polen zu einem möglichen Ringtausch geplant.

Im Zuge der Gespräche zu einem möglichen Ringtausch hatte Polen die deutschen Angebote nicht angenommen.

135. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Wer bezahlt die von der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht angekündigte Lieferung an die Ukraine von vier der jeweils 140 Mio. Euro teuren Flugabwehrsysteme des Typs IRIS-T SLM (vgl. www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/ukraine-krieg-snipex-alligator-mit-diesem-monster-gewehr-kaempfen-die-ukrainer-81497670.bild.html), und sofern die Mittel aus dem Bundeshaushalt kommen, aus welchem Haushaltstitel wird die angekündigte Lieferung bezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. Oktober 2022**

Die Beschaffung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushalts im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (EIBReg) aus Kapitel 6002 Titel 687 03 „Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung“.

136. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- In welchen Bereichen der Bundeswehr (beispielsweise des Fachdienstes) wird es in Zukunft geringere Einstellungs Voraussetzungen geben, bzw. für welche Bereiche wird über ein solches Vorgehen nachgedacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. Oktober 2022**

Im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP der regierungstragenden Parteien der 20. Legislaturperiode vereinbarten kritischen Bestandsaufnahme sowie auf der Basis von durch die Streitkräfte eingebrachten Initiativen werden u. a. auch die bestehenden Anforderungen an Soldatinnen und Soldaten für eine Einstellung in den verschiedenen Laufbahnen überprüft. Dies umfasst auch die Laufbahnen der Unteroffiziere des Allgemeinen Fachdienstes. Die Untersuchung betrachtet sowohl die quantitative Verteilung von Dienstposten in den Laufbahnen des Truppendienstes und des allgemeinen Fachdienstes als auch die qualitativen Anforderungen für Laufbahnen, Werdegänge und konkrete Dienstposten.

Es gilt, bestehende Anforderungen an das Personal – wo erforderlich – auf die aktuell und künftig durch die Streitkräfte bereitzustellenden Fähigkeiten in den jeweiligen Umfängen auszurichten.

Konkrete Ergebnisse der Untersuchung liegen derzeit noch nicht vor.

137. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang (Anzahl und Art der Aufträge) und in welcher Höhe (konkrete Auftragsvolumina) hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren jeweils Aufträge für die Produktion von Rüstungs- bzw. Dual-Use-Gütern an Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie am Standort Bremen vergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 14. Oktober 2022**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden laut zentraler Auftragsstatistik der Bundeswehr insgesamt 36.985 Aufträge im Gesamtwert von 6.526.219.369 Euro im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 10. Oktober 2022 an Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie mit Sitz im Bundesland Bremen vergeben.

Aufträge, die durch internationale Organisationen vergeben wurden und Unteraufträge werden nicht erfasst. In der Struktur der Auftragsstatistik findet sich jeweils der Hauptauftragnehmer mit vollem Vertragswert im Jahr der Vertragsschließung. Unbeachtet bleibt aber der Ort der jeweiligen Wertschöpfung. Sie findet nicht zwangsläufig vollumfänglich am Hauptsitz des Hauptauftragnehmers statt, denn oftmals werden (Teil-)Leistungen von Unterauftragnehmern erbracht, die an anderen Standorten – gegebenenfalls auch im Ausland – ihren Sitz haben. Ferner wird in der Statistik das Merkmal „Rüstungsgut“ beziehungsweise „Dual-Use-Gut“ nicht erfasst.

138. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Wie viele Richterstellen waren in den jeweiligen Kammern der Truppendienstgerichte zum 1. Januar 2022 unbesetzt, und wie viele davon wurden inzwischen nachbesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Oktober 2022

Am 1. Januar 2022 waren sechs von insgesamt 20 Stellen für Richterinnen und Richtern bei den Truppendienstgerichten vakant. Von diesen wurde inzwischen eine Stelle besetzt (Stand: 28. September 2022).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

139. Abgeordneter **Artur Auernhammer** (CDU/CSU) Wurden für die Beratungen der Bundesregierung zu den Plänen der EU-Kommission zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln („Sustainable Use Regulation“ – SUR) durch das Thünen-Institut bereits Berechnungen zur Flächenkulisse vorgenommen, und wenn ja, wie sind diese konkret ausgefallen (bitte das Veröffentlichungsdatum der Ergebnisse angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 13. Oktober 2022

Die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission stehen noch am Anfang. An der Flächenkulisse kann es dementsprechend Änderungen geben. Aus diesem Grund können die in Deutschland von den vorgesehenen Vorgaben betroffenen Gebiete zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.

140. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Mit welchen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten bei der Nutztierhaltung pro Stallplatz (aufgeschlüsselt nach Rindermast, Milchvieh, Schweinemast, Hähnchenmast und Legehennenhaltung), die durch den aktuellen Entwurf der Europäischen Kommission zur Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie entstehen würden, rechnet die Bundesregierung (vgl. www.topagrar.com/management-und-politik/news/ab-150-gve-eu-kommission-will-emissionsschutz-verschaerfen-13069909.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Oktober 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/2744 verwiesen.

141. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie hoch sollen die neuen Parameter an Rohprotein für Eliteweizen, Brotweizen und Futterweizen laut der Bundesregierung sein (www.agrarheute.com/politik/erntedank-bundeslandwirtschaftsministerium-will-schlechteres-mehl-598557)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Oktober 2022

Die genannten Parameter sind nicht gesetzlich reguliert, sondern stellen Branchenstandards dar. Die Bundesregierung hat keine Absicht, diese Mindeststandards für Elite-, Qualitäts-, Brot- und sonstigen Weizen zu ändern. Diese Standards werden seit vielen Jahren in der Wirtschaft verwendet. Die Bundesregierung regt jedoch an, dass die Branche ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der Qualitätskriterien für Backweizen verstärkt und damit vor allem wichtige Impulse für Landwirtschaft sowie Klima- und Gewässerschutz setzt. Das ist auch vor dem Hintergrund der angespannten Lage auf den Märkten für Getreide und Düngemittel durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine dringend geboten. Im Fokus stehen dabei vor allem die Stickstoffdüngung und der Rohproteingehalt des Weizens als Qualitätsparameter. Dazu hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits ein Auftaktgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Getreidehandels, der Mühlen, des Bäckereigewerbes und der Landwirtschaft sowie der Resortforschung geführt.

Ziel ist es, gemeinsam ein gutes und ausdifferenziertes Konzept zur Backweizenqualität zu erarbeiten (vgl. <https://bmel.de/goto?id=98690>). Alle Beteiligten sollen eine Lösung mittragen können.

142. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche Position hat die Bundesregierung zu den Bemühungen beim Bentheimer Landschaf (www.bentheimer-landschaf.de/das-bentheimer-landschaf/) und bei den „Swatbunten“ (Buntes Bentheimer Schwein, <https://bunte-bentheimer-schweine.de/>) zum Erhalt der alten Tierrassen (bitte ausführen), und plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine verstärkte Förderung von Hute- und Schneitelwäldern für ökologische oder touristische Zwecke (www.grafschaft-bentheim-tourismus.de/poi/hute-und-schneitelwald/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 13. Oktober 2022

Die Agrarministerinnen und Agrarminister von Bund und Ländern haben im Jahr 2021 das überarbeitete „Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ verabschiedet. Das Fachprogramm sieht unter anderem ein Monitoring der Zuchttierbestände sowie weitere Maßnahmen zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung bedrohter Nutzierrassen vor.

Demnach gab es im Jahr 2021 beim Bentheimer Landschaf 2.997 im Zuchtbuch eingetragene Mutterschafe und 121 Böcke (vorläufige Zahlen) und beim Bunten Bentheimer Schwein 572 im Zuchtbuch eingetragene Sauen und 162 Eber. Ausweislich dieser Daten sind beide Rassen in die Gefährdungskategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“ eingestuft.

Entsprechend dem Fachprogramm kann die Haltung von Tieren beider Rassen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) – Fördergrundsatz „Tiergenetische Ressourcen“ – gefördert werden. Das Land Niedersachsen bietet diese Förderung für beide Rassen an. Weitere Informationen können unter dem Link <https://tgrdeu.genres.de> eingesehen werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert ferner die Erhaltung und nachhaltige Nutzung gefährdeter Rassen unter anderem durch die Bereitstellung eines zentralen Lagers für die „Genbank landwirtschaftliche Nutztiere“ am Institut für Nutztiergenetik des Friedrich-Loeffler-Instituts in Mariensee. Vom 26. bis 28. September 2022 führte das BMEL einen Kongress zu bedrohten Nutzierrassen in Bonn durch. Dabei wurden Informationen ausgetauscht sowie Produkte beider Rassen vorgestellt.

Eine verstärkte Förderung von Hute- und Schneitelwäldern ist seitens des BMEL derzeit nicht geplant. Im Übrigen bestehen gewichtige Aspekte, die einer Waldhute von Schweinen derzeit entgegenstehen können:

Zum Schutz vor einer Übertragung von Tierseuchen, insbesondere der Klassischen Schweinepest sowie der Afrikanischen Schweinepest, sollten alle – auch indirekte – Kontakte zwischen gehaltenen Schweinen und Wildschweinen strikt vermieden werden.

Dies konkretisiert sich in den EU- und nationalen Vorschriften des Tiergesundheitsrechts (z. B. Verordnung (EU) 2016/429, sog. Tiergesundheitsrechtsakt sowie dazugehörige Delegierte Verordnungen und Durch-

führungsverordnungen, Schweinepest-Verordnung und Schweinehaltungshygieneverordnung).

Waldrechtlich ist eine Eingrenzung/Einzäunung von Waldflächen zum Zweck der Waldhute von Schweinen in der Regel nicht genehmigungsfähig: Nach § 14 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes können die Länder das Betreten des Waldes nur aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, einschränken. Inwiefern hier ggf. eine Ausnahme für die Waldhute von Schweinen möglich wäre, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder.

143. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Auf welcher Analyse beruht die Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, dass ca. 160 der in der EU nicht genehmigten Wirkstoffe als Wirkstoffe mit potentiell gesundheitsschädlichen Eigenschaften eingestuft werden (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/119-vo-exportverbot-pestizide.html), die wiederum als Grundlage für das geplante Exportverbot für Pflanzenschutzmittel dient, und ist die entsprechende Analyse öffentlich zugänglich (wenn ja, bitte Quelle angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 13. Oktober 2022

Die konkrete Ausgestaltung eines Ausfuhrverbotes für Pflanzenschutzmittel befindet sich derzeit in den haus- und regierungsinternen Abstimmungen. In einer ersten Einschätzung wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Wirkstoffe identifiziert, deren Einstufung auf potentiell gesundheitsgefährdende Eigenschaften schließen lässt. Sie beruht auf einer behördeninternen Auswertung der EU Pesticide Database. Dabei wurden zunächst solche Wirkstoffe ausgewählt, die bestimmte objektive Toxizitätskriterien erfüllen. Diese erste Einschätzung wird derzeit von den zuständigen Behörden, neben dem BVL auch dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), weiter konkretisiert und hinsichtlich einer Nutzbarkeit für die angedachten Regelungen überprüft.

Dabei werden unter anderem die in der EU Pesticides Database aufgeführten Toxizitätsparameter unter Berücksichtigung der Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Einstufung und Kennzeichnung (<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cil-inventory-database>) überprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

144. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Welche Ergebnisse wurden unter wessen Beteiligung zum Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ bereits erreicht (siehe www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/ekin-deligoez-zur-nationalen-kinderchancen-koordinatorin-ernannt-197138)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 11. Oktober 2022**

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ setzt Deutschland die einstimmig von den EU-Mitgliedstaaten verabschiedete Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder um. Ziel ist es, benachteiligten Kindern und Jugendlichen bis zum Jahr 2030 Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu gesunder Ernährung, zur Gesundheitsversorgung und zu angemessenem Wohnraum zu gewährleisten.

Im Deutschen Jugendinstitut (DJI) wurde eine wissenschaftliche Service- und Monitoringstelle zur Begleitung der Erstellung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans eingerichtet. Im Mai und Juni 2022 wurden erste qualitative wissenschaftliche Befragungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern durchgeführt. Dabei ging es um die Wünsche, Erwartungen und Unterstützungsbedarfe der Zielgruppen im Hinblick auf die Themenfelder des Nationalen Aktionsplans.

Am 5./6. Mai 2022 fand eine digitale Kick-off-Veranstaltung zum Nationalen Aktionsplan unter Beteiligung der Bundesministerin Lisa Paus und des EU-Kommissars Nicolas Schmit statt. An der Veranstaltung nahmen ca. 200 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Fachpraxis und Zivilgesellschaft sowie Kinder und Jugendliche teil. Ziele waren eine Vorstellung des Vorhabens, eine Analyse der Ausgangslage in Deutschland sowie ein gemeinsamer Austausch zu den Zielen und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.

Mit einer Präsenzveranstaltung am 19. September 2022 in Berlin wurde gemeinsam mit ca. 160 Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Zivilgesellschaft ein breiter Beteiligungsprozess zum Nationalen Aktionsplan eingeleitet. Im Rahmen dieses Prozesses werden Beiträge zu herausragenden Projekten und Maßnahmen in den Themenfeldern des Aktionsplans eingeholt, die von Bund, Ländern, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt werden. Neben einer nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien üblichen Ressortabstimmung auf Bundesebene besteht für die weiteren Stakeholder die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans.

145. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Welche Ergebnisse hat die interministerielle Arbeitsgruppe (IMA), welche sich am 29. März 2022 zur Bekämpfung von Kinderarmut konstituiert hat, bisher erarbeitet, und in welcher Art und Weise wird die Bundesregierung künftig das Parlament und die Öffentlichkeit über Zwischenergebnisse der IMA informieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 11. Oktober 2022**

Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) am 29. März 2022 gegründet, um die Einführung der Kindergrundsicherung als eines der zentralen familien- und sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode vorzubereiten. Ziel der Kindergrundsicherung ist es, Familien besser abzusichern und deutlich mehr Kinder vor Armutsrisiken zu bewahren.

Mit der Kindergrundsicherung sollen das Kindergeld, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe nach dem SGB II und dem SGB XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie der Kinderzuschlag in einer Leistung gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung wird zudem mit der Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern verbunden. Die Kindergrundsicherung soll so ausgestaltet werden, dass mit ihrer Unterstützung alle Kinder erreicht werden und verdeckte Armut verhindert wird.

Zur Vorbereitung der konzeptionellen Entscheidungen der IMA Kindergrundsicherung haben sich am 4. Mai 2022 neben der Steuerungsgruppe sechs Facharbeitsgruppen konstituiert. Diese haben ihre Arbeit aufgenommen und bereits in mehreren Sitzungen über wesentliche Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Kindergrundsicherung beraten. Bis Jahresende werden die Facharbeitsgruppen noch mehrmals tagen. Daneben werden zu bestimmten Fragen, wie etwa zum Verhältnis der Kindergrundsicherung zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), zum Wohngeld oder zum BAföG, ergänzend bilaterale Gespräche des BMFSFJ mit anderen Ressorts geführt und ausgewertet.

Die IMA Kindergrundsicherung hat den Auftrag, in der ersten Jahreshälfte 2023 ihren Abschlussbericht vorzulegen. Um den IMA-Prozess zu beschleunigen, wird angestrebt, Anfang 2023 ein Eckpunktepapier vorzulegen, das die Grundzüge der neuen Leistung beschreibt. Das Parlament und die Öffentlichkeit werden diesbezüglich zu gegebener Zeit und in geeigneter Form informiert werden.

146. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Auf welche Art und Weise und unter wessen Beteiligung wird eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder, wie sie die Bundesregierung plant, vorgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 11. Oktober 2022**

Die mit der Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder in Zusammenhang stehenden Fragen werden im Rahmen einer Facharbeitsgruppe innerhalb der Ende März 2022 unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung beraten. Diese Facharbeitsgruppe, für die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend zuständig ist, befasst sich mit der Neudefinition des kindlichen Existenzminimums einschließlich Bildung und Teilhabe. In den bisherigen Beratungen der Facharbeitsgruppe standen zunächst die Grundlagenvermittlung und die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses zum Existenzminimum von Kindern im Vordergrund. Perspektivisch wird die Facharbeitsgruppe praktische Handlungsoptionen zur Neudefinition des Existenzminimums unter Berücksichtigung der bisherigen Vorschläge aus dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Raum erarbeiten.

147. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD) Welche Personen fungieren im Rahmen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ als Gutachter für die Auswahl der zu fördernden Projekte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 11. Oktober 2022**

Modellprojekte und Projekte im Innovationsfonds werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ grundsätzlich mittels öffentlicher Interessenbekundungsverfahren zur Förderung ausgewählt. Alle fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen werden auf Grundlage der in den jeweiligen Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien geprüft und bewertet. Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens, an dem auch externe Gutachterinnen und Gutachter beteiligt sind. Diese Personen kommen aus Wissenschaft und Praxis.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entscheidet auf Basis des Prüfungsergebnisses über eine Förderung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

148. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung angesichts entsprechender Medienberichte (vgl. <https://report24.news/lab-ortest-bewies-hohe-giftigkeit-nicht-deklariertes-fluessigkeit-in-covid-19-schultests/>; www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/04/22/giftige-substanzen-in-corona-schnelltests-was-steckt-dahinter/chapter:2; <https://reitschuster.de/post/2-k-erledigt-pyinarbeit-rebmann-antigen-schnelltests-enthalten-nicht-deklarierte-giftstoffe/>) Kenntnis darüber, dass Antigentests Giftstoffe beinhalten (können), und kann sie den Einsatz entsprechender Antigentests seit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland ausschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 14. Oktober 2022**

Antigenschnelltests zur Selbstanwendung sind in Deutschland verkehrsfähig, wenn sie ein CE-Zeichen tragen oder wenn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) das erstmalige Inverkehrbringen des Tests befristet zugelassen hat (Sonderzulassung). Die CE-Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn alle EU-weiten Anforderungen insbesondere an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erfüllt sind und das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren sieht vor, dass eine Benannte Stelle hinzugezogen wird, die die Gebrauchstauglichkeit, insbesondere für den Laieneinsatz, überprüft.

Der Hersteller muss Angaben zur Zusammensetzung und Gefährlichkeit von Inhaltsstoffen in der Packungsbeilage machen und Anwendungs- und Sicherheitsanweisungen geben.

149. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Beruft sich der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach bei seiner Aussage, die „kommenden Impfstoffe“ würden „vor allem gegen die Varianten BA. 4 und BA. 5 wirken“ (www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/interviews/wams-280822.html), auf randomisiert, placebokontrolliert und doppelt verblindet durchgeführte wissenschaftliche Studien, und wenn ja, auf welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 11. Oktober 2022**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens eines Arzneimittels werden die vorgelegten Unterlagen zum Beleg der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von der Zulassungsbehörde geprüft. Die Ergebnisse der Be-

wertung des an die Variante BA.5 angepassten Impfstoffs der Firma BioNTech sind über den EPAR (European Public Assessment Report) sowie über die Produktinformation auf der Internetseite der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) bzw. der Europäischen Kommission (EC) einsehbar (www.ema.europa.eu/en/medicines/human/EPAR/comirnaty; <https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/html/h1528.htm>).

In Deutschland dominiert derzeit die BA.5-Variante. Deshalb ist ein an die BA.5-Variante angepasster Impfstoff ein vielversprechendes Mittel zur Bekämpfung der Pandemie.

150. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) In welchem Umfang liegen der Bundesregierung Informationen vor, nach denen in Krankenhäusern Patienten mit bzw. wegen einer COVID-Infektion auf Intensivstationen liegen, und welche Abteilung ist für die Auswertung der Daten verantwortlich (https://twitter.com/Tim_Roehn/status/1577210057871175680)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Oktober 2022

Im Intensivregister des Robert Koch-Instituts werden täglich die freien und belegten intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten sowie die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle erfasst. Dazu zählen alle intensivmedizinisch behandelten Patientinnen und Patienten mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, jedoch keine Verdachtsfälle. Im Rahmen der Umstellung der Hospitalisierungsmeldung über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) wird aktuell an einer Lösung gearbeitet, die zukünftig eine detailliertere Differenzierung nach dem klinischen Bild der COVID-19-Erkrankung ermöglichen soll.

Für die Interpretation der Krankheitsschwere besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Daten der ICD-10-Code-basierten syndromischen Krankenhaus-Surveillance (ICOSARI) heranzuziehen (https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2021_2022/2022-39.pdf).

151. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) angesichts einer neuen schwedischen Studie (siehe Effectiveness of COVID-19 Vaccines over 13 Months Covering the Period of the Emergence of the Omicron Variant in the Swedish Population by Yiyi Xu, Huiqi Li, Brian Kirui, Ailiana Santosa, Magnus Gisslén, Susannah Leach, Björn Wettermark, Lowie E. G. W. Vanfleteren, Fredrik Nyberg; https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4224504) Kenntnis darüber, dass es erste reale Beweise für das Auftreten „infektionsverstärkender Antikörper“ (ADE; siehe „Was sind infektionsverstärkende Antikörper (ADE)?“; www.pei.de/SharedDocs/FAQs/DE/coronavirus/coronavirus-infektionsverstaerkende-antikoerper-ade.html) nach zweimaliger Behandlung mit mRNA-Impfstoffen gibt, und wird das BMG daraus Konsequenzen ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. Oktober 2022

In der Frage wird Bezug auf die Vorveröffentlichung einer Effektivitätsstudie verschiedener COVID-19-Impfstoffe in Schweden genommen. Aus den in der Frage angeführten Ergebnissen der Studie von Xu et. al. ist die Beschreibung infektionsverstärkender Antikörper (ADE) bei mit COVID-19-mRNA-Impfstoffen geimpften Personen nicht zu entnehmen. Aus den Beobachtungen der Studie lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich eines Auftretens von ADE ziehen.

152. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Wie weit sind die Planungen der Bundesregierung für die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte regelhafte Dynamisierung des Pflegegeldes ab 2022 fortgeschritten, und welche konkreten Maßnahmen sind bei der Weiterentwicklung der Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze sowie bei der Unterstützung der pflegenden Angehörigen und der Nahestehenden geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Oktober 2022

Zur Dynamisierung des Pflegegeldes: Die konzeptionellen Überlegungen der Bundesregierung über die konkrete Umsetzung des Koalitionsvertrages im Bereich der Langzeitpflege – und somit auch über eine Anpassung des Pflegegeldes – sind noch nicht abgeschlossen. Ein entsprechendes Konzept wird aber voraussichtlich noch dieses Jahr vorgelegt werden.

Zur Weiterentwicklung der Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze und Unterstützung der pflegenden Angehörigen und Nahestehenden:

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, die Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze weiterzuentwickeln und pflegenden Angehörigen und Nahestehenden mehr Zeitsouveränität zu ermöglichen, auch durch eine Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten. Die Weiterentwicklung von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist eines der prioritären Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Derzeit kann zur konkreten Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens noch nicht Stellung bezogen werden.

153. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Handelt es sich bei der von Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach gemachten Äußerung, wonach sich „Deutschland“ im „Krieg“ mit „Putin“ befindet (vgl. www.rnd.de/politik/im-krieg-mit-putin-karl-lauterbach-kritisiert-richard-david-precht-scharf-LMMDRIMTSZB47AEU7MILRDOFQU.html), um die offizielle Position der Bundesregierung, wenn ja, welche Konsequenzen leitet daraus Bundeskanzler Olaf Scholz für seine Richtlinienkompetenz ab, und wenn nein, wie bewertet es dann die Bundesregierung, dass sich der Bundesgesundheitsminister offenkundig das Narrativ des russischen Präsidenten zu eigen macht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Oktober 2022

Russland führt einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Deutschland unterstützt die Ukraine dabei, ihr in der Charta der Vereinten Nationen verbrieftes Recht auf Selbstverteidigung wahrzunehmen. Dies macht Deutschland nicht zur Konfliktpartei.

154. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung eine im COVID-19-Schutzgesetz festgelegte, in der Verordnung zur „Krankenhauskapazitätssurveillance“ geregelte, von vielen Klinikbetreibern stark kritisierte (siehe etwa www.aerzteblatt.de/nachrichten/136387/DEMIS-Krankenhaeuser-schaffen-Anschluss-nicht-fristgerecht) tägliche und nicht nur wöchentliche Meldung durch Krankenhäuser von Daten zur Belegung ihrer Betten auf den Normalstationen mittels des elektronischen Meldesystems DEMIS als notwendig an, um eine adäquate Datenlage zur weiteren Bekämpfung der Corona-Pandemie zu erhalten, und aus welchen Gründen will die Bundesregierung die Sanktionen und Strafmaßnahmen bei Nichteinhaltung der neuen gesetzlichen Meldepflichten mit Blick auf die sehr angespannte finanzielle Situation der Krankenhäuser in Deutschland aufrechterhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 12. Oktober 2022**

Ziel des Gesetzgebers und Ziel des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) als Verordnungsgeber der Verordnung zur Krankenhauskapazitätsüberwachung, ist es, mögliche Mehrbelastungen der Krankenhäuser auch auf den Normalstationen erkennen und gegebenenfalls kurzfristig entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Mit der in der Verordnung geregelten täglichen Meldepflicht der belegten Betten ist das Bestreben verbunden, im Falle eines erneut höheren Infektionsgeschehens im Herbst und Winter 2022/2023 vorbereitet zu sein und insbesondere ein gesamtheitliches Bild über mögliche überdurchschnittliche Belastungen der Krankenhäuser zu erhalten. Auf Grundlage der gesetzlichen Regelung ist es dem BMG als Verordnungsgeber dabei möglich, die Meldefrequenzen im Bedarfsfall anzupassen.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten kann von den Ländern als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes sanktioniert werden. Im Rahmen des im Ordnungswidrigkeitsrecht geltenden Opportunitätsprinzips liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Die Behörde ist dabei berechtigt, von der Verfolgung abzusehen, wenn sachliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Der Bund hat keine Zuständigkeit für entsprechende Sanktionen.

155. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den scheinbaren Widerspruch aus den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) einerseits, dass FFP2-Masken von gesunden, mittelschwer arbeitenden Personen maximal 75 Minuten getragen werden sollten, bevor sie sich respiratorisch 30 Minuten vom FFP2-Maskentragen erholen sollen (siehe www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2_019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html), und den tatsächlichen Arbeitsbedingungen der im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes unter FFP2-Maskenpflicht stehenden Mitarbeiter in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Pflegeheimen, bei denen unter strikter Einhaltung der RKI-Empfehlungen bei einer achtstündigen Arbeitsschicht ein Arbeitsausfall von bis zu drei Stunden pro Beschäftigtem zu verzeichnen wäre, und gibt es dementsprechend Überlegungen der Bundesregierung, die im Infektionsschutzgesetz verankerten Regelungen zum Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitssektor anzupassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 12. Oktober 2022**

Das Tragen medizinischer Masken und von Atemschutzmasken wird als sehr wirksames Instrument bei der Pandemiebewältigung angesehen. Auf den Bericht des Ausschusses für Gesundheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bun-

destagsdrucksache 20/3328, Seite 21, wird verwiesen. Insbesondere in Risikoeinstellungen, wie medizinischen oder pflegerischen Bereichen, dient eine entsprechende Infektionskontrolle dem Schutz der in diesen Einrichtungen behandelten, betreuten, untergebrachten oder gepflegten Personen, bei denen im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht.

Angesichts der höheren Filtrationswirkung von FFP2-Masken, die in Modellstudien gezeigt werden kann, normiert § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) für Beschäftigte in bestimmten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen. Diese Maskenpflicht gilt nach § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG nicht, wenn das Tragen der Maske der Erbringung oder der Entgegennahme der medizinischen oder vergleichbaren Behandlung entgegensteht. Auch wenn diese Ausnahme greift, kann sich aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung die Pflicht ergeben, zumindest eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen.

156. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Verfolgt die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene den von dritter Seite an mich herangetragenen Vorschlag, im Rahmen der bekannten Neuzulassungsproblematik infolge der neuen Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation – MDR) bewährte Bestandsprodukte so lange verkehrsfähig und im Markt zu belassen, bis die jeweils zuständige Benannte Stelle über den vom Antragsteller vorher rechtzeitig bei der Benannten Stelle eingereichten Antrag auf (Neu-)Zertifizierung gemäß der MDR entschieden hat (wann auch immer der Bescheid der Benannten Stelle ergeht), und wenn nein, welche Zielsetzung hat die Bundesregierung bei ihren Gesprächen und Verhandlungen auf EU-Ebene hinsichtlich der MDR-(Neu-)Zulassungsproblematik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. Oktober 2022

Die Bundesregierung begrüßt die aktuellen Diskussionen um den Implementierungsstand der neuen Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation – MDR) und setzt sich auf europäischer Ebene aktiv für eine angemessene Verlängerung der Übergangsbestimmungen für Bestandsprodukte ein. Zur Anpassung der Übergangsbestimmungen des Artikels 120 MDR sind verschiedene Optionen denkbar. Eine Änderung des Artikels 120 MDR sollte aus Sicht der Bundesregierung das Ziel verfolgen, Herstellern, deren Medizinprodukte zum Geltungsbeginn der MDR im Mai 2021 verkehrsfähig waren, eine zusätzliche Übergangszeit von einem bis drei Jahren zum Abschluss der eingeleiteten aber noch nicht abgeschlossenen Zertifizierungsverfahren einzuräumen. Die Verlängerung des Übergangszeitraums, der zu einer effektiven Auflösung des Zertifizierungsstaus an ein bestimmtes Enddatum anknüpfen sollte, würde damit an die Bedingung geknüpft, dass die Hersteller nachweisen

können, einen von einer Benannten Stelle akzeptierten Antrag auf Zertifizierung nach der MDR gestellt zu haben.

Die Bundesrats-Entschließung zur MDR vom 7. Oktober 2022 (Bundesratsdrucksache 445/22 (B)) liegt auf der Linie der bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung.

157. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die von Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigte Änderung bei der Verbeitragung von Direktversicherungen und Betriebsrenten in dieser Legislaturperiode umzusetzen, und wenn ja, welche wesentlichen Änderungen sind hierbei geplant, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten hierfür (<https://dvg-ev.org/2022/09/scholz-sichert-Loesung-des-Problems-mehrfachverbeitragung-zu/>, zuletzt abgerufen am 12. September 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 13. Oktober 2022

Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation ist derzeit noch offen, ob sich im Lauf der Legislaturperiode Möglichkeiten ergeben, Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner im Hinblick auf den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung weitergehend zu entlasten. Eine solche Entlastung ist nicht Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

158. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung ihre Position zur Unbedenklichkeitserklärung von COVID-19-Impfungen für Stillende vom 26. September 2021, die noch am 1. Juni 2022 auf einer Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums (www.zusammengegenCorona.de/corona-im-alltag/gesundheitsvo-n-frauen/corona-schutzimpfung-in-der-stillzeit-das-muessen-sie-wissen/) ausgewiesen wurde, geändert, nachdem der Nachweis von Impfstoff-RNA in Muttermilch erbracht wurde (www.focus.de/gesundheits/coronaimpfung-impfstoff-rna-in-muttermilch-nachgewiesen-was-das-nun-fuer-muetter-bedeutet_id_154659625.html), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Oktober 2022

Zur Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen bei Stillenden wird auf die öffentlichen Bewertungsberichte im Rahmen der Zulassung (European Public Assessment Report – EPAR) sowie die genehmigten Produktinformationstexte der mRNA-Impfstoffe auf der Internetseite der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) bzw. der Europäischen Kommission (EC) verwiesen (www.ema.europa.eu/en/documents/overview/spikevax-

previously-covid-19-vaccine-moderna-epar-medicine-overview_en.pdf; www.ema.europa.eu/en/documents/overview/comirnaty-epar-medicine-overview_en.pdf; <https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/html/>). Beobachtungsdaten von Frauen, die nach der Impfung stillten, zeigten bislang kein Risiko für unerwünschte Ereignisse bei gestillten Neugeborenen bzw. Kindern. Zudem wird die systemische Exposition mit mRNA-Impfstoff der stillenden Frau derzeit als vernachlässigbar eingestuft. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt weiterhin allen ungeimpften Stillenden eine COVID-19-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung, Aktualisierung vom 18. August 2022: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/33_22.pdf?_blob=publicationFile).

159. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Liegt der Bundesregierung eine Aufschlüsselung über die konkrete Nutzung des Pflegegeldes durch die Pflegebedürftigen vor (bitte nach Bundesländern auflisten), und lassen sich aus Sicht der Bundesregierung hieraus Rückschlüsse auf die an häusliche Betreuer (sog. Live-Ins) gezahlten Beträge ziehen, die Aufschluss darüber geben können, inwieweit eine legale Beschäftigung erfolgt oder nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur konkreten Nutzung des Pflegegeldes durch die Pflegebedürftigen vor.

Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 gewährt, um damit die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherzustellen. Das Pflegegeld stellt keine Entlohnung für die Pflegeperson dar. Mit der Gewährung von Pflegegeld will der Gesetzgeber vor allem den Pflegebedürftigen ermöglichen, Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten, die die häusliche Pflege sicherstellen, eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen. In der Praxis wird das Pflegegeld entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers in der Regel an die pflegenden Personen weitergereicht. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

160. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse hinsichtlich der Lage bei Vertragsschließungen zwischen spezialisierten, ambulanten Wundzentren und den Krankenkassen, und ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aufgrund der hieraus entstehenden Versorgungsproblematik ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. Oktober 2022**

Nach § 37 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden auch in spezialisierten Einrichtungen an einem geeigneten Ort außerhalb der Häuslichkeit des Versicherten erfolgen. Die vertragliche Ausgestaltung obliegt im Einzelnen den Leistungserbringern und Krankenkassen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zum Stand der Vertragsschlüsse.

Substantiierte Problemanzeigen zu Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Wundversorgung, die Anlass zu gesetzgeberischem Handeln geben würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

161. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung zur Durchsetzung des seit dem 11. Mai 2019 unmittelbar nach § 27a Absatz 4 SGB V bestehenden gesetzlichen Anspruchs auf Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen, und plant die Bundesregierung, Versicherten diesen Anspruch auch rückwirkend für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Veröffentlichung der G-BA-Richtlinie (G-BA: Gemeinsamer Bundesausschuss) zu gewähren, wenn ja wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. Oktober 2022**

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) wurde der Leistungsanspruch der künstlichen Befruchtung um die Möglichkeit der Kryokonservierung von Keimzellen oder Keimzellgewebe sowie auf die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen bei einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie erweitert. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist gesetzlich beauftragt, die medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Maßnahmen zu bestimmen.

Der G-BA hat in der am 20. Februar 2021 in Kraft getretenen Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) Regelungen zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen (Keimzellen) getroffen. Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Juli 2021 über die Vergütungsregelungen und Abrechnungsziffern im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) entschieden. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) übernimmt seit diesem Zeitpunkt für gesetzlich Versicherte die Kosten für die erforderlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen, insbesondere Entnahme, Aufbereitung, Lagerung und ein späteres Auftauen, in vollem Umfang. Zudem hat der G-BA am 18. August 2022 einen Beschluss zur Änderung seiner Richtlinie zur Kryokonservierung hinsichtlich der Kryokonservierung von Keimzellgewebe gefasst, der dem Bundesministerium für Gesundheit gegenwärtig zur Prüfung gemäß § 94 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegt.

Eine rückwirkende Kostenübernahme ist nicht vorgesehen. In Betracht kommen kann allenfalls die Übernahme von Kosten für Teilleistungen, die erst nach Wirksamwerden der Regelung erbracht und abgerechnet werden. Voraussetzung hierfür wäre in jedem Fall die Erfüllung der vom G-BA formulierten Qualitätskriterien und sonstigen Voraussetzungen. Darüber wird im Einzelfall die Krankenkasse auf Antrag zu entscheiden haben.

162. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Was sind die Inhalte des Prüfaudits bei Einzelfallprüfungen des RKI im Zuge von Todesfallmeldungen von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre und von Müttern mit Tod- oder Fehlgeburten, die an oder mit Corona verstorben sind, und wird im Prüfaudit der Corona-Impfstatus erfasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. Oktober 2022**

Bei der Einzelfallkontrolle werden die Gesundheitsämter von den zuständigen Landesbehörden gebeten, den Todesfall zu verifizieren. Des Weiteren sind die Gesundheitsämter von den zuständigen Landesbehörden gehalten, die Angaben zum Alter zu validieren und gegebenenfalls unvollständige Angaben zu den Symptomen, dem Impfstatus sowie weiteren epidemiologischen Angaben zu ergänzen. Die Angaben werden anschließend von den Gesundheitsämtern gemäß § 11 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die zuständigen Landesbehörden und von dort an das Robert Koch-Institut übermittelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

163. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) – wie von Bundesminister Dr. Volker Wissing am 10. Mai 2022 angekündigt (www.handelsblatt.com/politik/international/g7-digitalministerkonferenz-westen-sagt-ukraine-unterstuetzung-auch-im-cyberkrieg-gegen-russland-zu/28326012.html) – bereits die gemeinsame Arbeitsgruppe mit Kanada zur Auswertung von Cyberangriffen eingerichtet, und wenn ja, wie oft ist die gemeinsame Arbeitsgruppe bereits zusammengekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 12. Oktober 2022**

Zur Gründung einer gemeinsamen deutsch-kanadischen Arbeitsgruppe im Bereich Cyber-Resilienz digitaler Infrastrukturen dauern die Abstim-

mungen an. Um Redundanzen zu vermeiden, soll insbesondere geprüft werden, ob und wie bereits bestehende Kooperationen gestärkt werden können.

164. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Für die Sicherheit welcher zentralen IT-Kabel (inklusive Unterwasser-Telekommunikationskabel) sowie zentralen Internetknoten (inklusive Rechenzentren) ist der Bund zuständig, und für die Sicherheit welcher zentralen IT-Kabel (inklusive Unterwasser-Telekommunikationskabel) sowie zentralen Internetknoten (inklusive Rechenzentren) sind die Länder zuständig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Oktober 2022

Der Schutz der Telekommunikationsinfrastruktur obliegt den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste. Diese müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen und zur Beherrschung von Sicherheitsrisiken ergreifen, auch, sofern diese durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können (vgl. §§ 165 ff. des Telekommunikationsgesetzes). Die zu ergreifenden Maßnahmen werden durch den sog. Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konkretisiert (abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen).

Die dargestellten bundesrechtlichen Vorgaben erstrecken sich auch auf Unterseekabel, soweit diese dem nationalen Recht unterliegen. Der Verlauf der Kabelinfrastruktur erstreckt sich jedoch überwiegend außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes durch internationale Gewässer sowie nationale Küstenmeere von Drittstaaten und unterliegt daher sowohl Völker-, EU- als auch nationalem Recht (vgl. Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen).

165. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Welchen Betrag hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH als „Premiumsponsor BER“ dem BRANDENBURG-BALL 2022 zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Oktober 2022

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH hat mitgeteilt, dass sie dem BRANDENBURG-BALL 2022 als „Premiumsponsor BER“ Leistungen in Höhe von 14.875 Euro brutto (inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer) zur Verfügung gestellt hat. Ferner habe sie Eintrittskarten im Wert von ca. 5.000 Euro bestellt.

166. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Erwägungen, Erfordernisse oder Gutachten liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Bezug auf die Entscheidung über eine und den aktuellen Beginn einer Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße 101 zwischen 09487 Schlettau und 09481 Scheibenberg (2,6 km) zugrunde, obwohl man nach meiner Wahrnehmung als interessierter Bürger keinerlei Erfordernisse einer solchen Maßnahme erkennen kann und andere Straßen dagegen in einem schlechten Zustand sind und aus finanziellen Gründen nicht erneuert werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Oktober 2022**

Gemäß Facheinschätzung der zuständigen sächsischen Straßenbauverwaltung besteht an der B 101 ein zustandsbedingtes Erfordernis. Dies betrifft insbesondere die Fahrbahn. Aufgrund der Schäden wurde bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet.

167. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Autobahn GmbH des Bundes ihre mit dem Bundesverkehrsministerium abgestimmte Zusage einhalten können, noch im Jahr 2022 mit dem Bau einer „Verkehrsbeeinflussungsanlage light“ zwischen Augsburg und Ulm zu beginnen (www.hansjoerg-durz.de/blog/auch-zwischen-augsburg-und-ulm-kommt-ab-2022-die-telematik), und wenn nicht, wann wird stattdessen der Bau beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 13. Oktober 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 171 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 verwiesen. Die Abstimmungen zwischen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und der Autobahn GmbH des Bundes bezüglich der Anlage und eines von der BASt hierzu geplanten Forschungsvorhabens sind abgeschlossen.

168. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird aus heutiger Sicht die Inbetriebnahme der Großen Wendlinger Kurve erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 10. Oktober 2022**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) geht die Große Wendlinger Kurve nach dem mit dem Verkehrsministerium Baden-Württem-

berg abgestimmten, optimierten Terminplan voraussichtlich im Dezember 2026 in Betrieb.

169. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es seitens des Bundes eine verbindliche Zusage, trotz deutlicher Kostensteigerungen bei der zweiten Münchner Stammstrecke und der Unklarheit, ob diesen Mehrkosten ein entsprechend gesteigener Nutzen gegenübersteht, an der Kostenteilung zwischen Bund und Land (Bund 60 Prozent, TAGESSPIEGEL BACKGROUND vom 30. September 2022) festzuhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 14. Oktober 2022

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird die Bundesregierung das Vorhaben anteilig mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) fördern. Dies kann erst nach Vorlage eines vom Eisenbahn-Bundesamt geprüften Änderungsantrags der DB Netz AG erfolgen.

170. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Eisenbahnbrücken in Niedersachsen befinden sich aktuell (Stand: 1. September 2022) in einem nicht ausreichenden Bauwerkszustand bzw. in den Zustandskategorien 3 und 4 (bitte Anzahl der Brücken je Zustandskategorie auflisten), und welche Investitionskosten sind zur Beseitigung des Sanierungsstaus insgesamt notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Oktober 2022

Nach Auskunft der DB Netz AG entfallen in Niedersachsen von knapp 2.200 Eisenbahnbrücken 462 Brücken auf die Zustandskategorie 3 und 55 Brücken auf die Zustandskategorie 4. Unabhängig von der jeweiligen Kategorie gilt, dass jede Brücke, die für den Verkehr freigegeben ist, auch sicher und leistungsfähig sein muss.

Im verbleibenden Zeitraum der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III bis Ende 2029 plant die DB Netz AG, voraussichtlich ca. 600 Mio. Euro in die aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen zur (Teil-)Erneuerung anstehenden Eisenbahnbrücken zu investieren.

171. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit oder gegenwärtig technische Verfahren zur Anwendung gekommen, welche dazu dienen, das Wetter durch den Einsatz von geeigneten Chemikalien gezielt zu manipulieren und beispielsweise zum Abregnen zu bringen (etwa Silberjodid oder andere Stoffe zu anderen Zwecken), und wenn nein, erwägt die Bundesregierung künftig deren Einsatz zum Beispiel bei anhaltenden Trockenperioden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 12. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse dazu vor, dass über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Geoengineering zur Wetterbeeinflussung eingesetzt wird.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr betreibt keine Wolkenimpfung. Es ist derzeit auch nicht vorgesehen, künftig Wolkenimpfung oder andere Methoden des Geoengineerings seitens des DWD einzusetzen.

172. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich der von der Europäischen Kommission geplanten Regelungen zum Zugriff Dritter auf Kfz-eigene Daten vor dem Hintergrund der damit unzweifelhaft verbundenen Herausforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie insbesondere der Risiken möglicher krimineller oder terroristischer Cyberangriffe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung wird die Vorschläge der Europäischen Kommission prüfen und sich positionieren, sobald diese vorliegen. Der Zugang zu und insbesondere die Übertragung und Speicherung von Kraftfahrzeugdaten betreffen u. a. Fragen des Datenschutzes und der Cybersicherheit, der Daten- und Fahrzeugsicherheit, des Verbraucherschutzes, des Wettbewerbs und des Versicherungsrechts. Die Bundesregierung setzt sich dabei grundsätzlich für einen Ordnungsrahmen ein, der einen fairen Wettbewerb ermöglicht, die Interessen der Verbraucher und Unternehmen berücksichtigt sowie Sicherheitsrisiken angemessen begegnet.

173. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Wie wurden die 20 Beiratsmitglieder des am 25. August 2022 gegründeten „Beirats Radverkehr“ vom Bundesminister für Digitales und Verkehr, Dr. Volker Wissing (FDP) ausgewählt, und welche Aufgaben werden von den einzelnen Mitgliedern konkret realisiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 10. Oktober 2022**

Die Einladung der Beiratsmitglieder erfolgte initiativ durch das BMDV. Der Beirat Radverkehr soll das Bundesministerium in allen Fragen der Radverkehrspolitik beraten.

Die Zusammensetzung des Beirats spiegelt die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Radverkehrsförderung (Bund, Länder, Kommunen), die Expertisen aus Praxis und Wissenschaft (gesellschaftliche Akteure wie z. B. Wissenschaftler, Vertreter von Verkehrsverbänden) sowie die vielfältigen fachlichen Berührungspunkte des Querschnitts-themas Radverkehr wider.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder ergeben sich daher aus ihrem fachlichen Hintergrund.

174. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kilometer Bundesschienennetz wurden seit Amtsantritt der jetzigen Bundesregierung elektrifiziert (bitte ggf. einzelne Abschnitte mit Längenangabe und Zeitpunkt der Fertigstellung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 11. Oktober 2022**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) waren zum Amtsantritt der Bundesregierung am 8. Dezember 2021 20.539 km des 33.288 km langen Strecknetzes der DB Netz AG elektrifiziert (Datenstand 30. November 2021 gemäß Infrastrukturkataster). Die Zahlen für das Jahr 2022 werden erst Mitte des Jahres 2023 veröffentlicht.

175. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Stand das Bundesministerium für Digitales und Verkehr seit Dezember 2021 mit Vertreterinnen und Vertretern der Porsche AG in Kontakt, und welche konkreten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Kontakt existieren im Bundesministerium gegebenenfalls (bitte Datum, Gesprächspartner, Initiator des Kontaktes, Thema und Art der Dokumente für die letzten fünf Kontakte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 13. Oktober 2022**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation

wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Am 2. Mai 2022, 17.15 bis 18 Uhr, traf sich der Leiter der Abteilung L mit Daniela Rathe, Leiterin Politik und Gesellschaft der Porsche AG. Gegenstand des Gespräches war ein allgemeiner Austausch.

Zwischen dem Bundesminister und dem Chief Executive Officer (CEO) der Porsche AG, Oliver Blume, wurde für den 24. August 2022 ein Videogespräch vereinbart. Der Termin wurde aber seitens des Büros des Bundesministers aus Termingründen wieder abgesagt. Ein Folgetermin ist bisher noch nicht vereinbart worden.

176. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Wie viel Personalbedarf wurde von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vor der Priorisierung für die Haushaltsanmeldung (Bundeshaushalt 2023) ursprünglich gegenüber dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr kommuniziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. Oktober 2022

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2023 einen Mehrbedarf in Höhe von 603 Stellen angezeigt. Die Stellenbedarfe wurden im Weiteren fachlich priorisiert, sodass im Bundeshaushalt 2023 weniger Stellen angemeldet wurden.

177. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Was hat die Bundesregierung bisher in der 20. Wahlperiode unternommen, um in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die hoheitliche Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Ausbaus mit den bestehenden hoheitlichen Aufgaben des Verkehrswasserbaus zu verzahnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 12. Oktober 2022

Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an den Bundeswasserstraßen wurden an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) übertragen, um Synergien bei den erforderlichen Maßnahmen zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen und die effizientere Gestaltung der Synergien zu nutzen. Hierfür wurden schrittweise zusätzliche Personalressourcen aufgebaut. Im Rahmen der fachaufsichtlichen Steuerung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch vorgesehen. Zwischenzeitlich wird u. a. für die ökologischen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen festgelegt, dass diese in Verbin-

derung mit verkehrlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen sind. Laufende rein wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden weiterverfolgt.

178. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtkosten für die in Deutschland angebotenen Dienstleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den vergangenen zehn Jahren, und wie werden sich, nach Prognosen der Bundesregierung oder der Bundesregierung vorliegenden Prognosen, die Gesamtkosten bei gleichbleibendem ÖPNV-Angebot im laufenden Jahr sowie in den kommenden zwei Jahren entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Oktober 2022

Aus dem zuletzt im Jahr 2021 vorgelegten Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Kostendeckung im öffentlichen Personennahverkehr (Bundestagsdrucksache 19/32131) geht hervor, dass die Gesamtkosten für den ÖPNV im Zeitraum von 2014 bis 2018 gestiegen sind (2014 bis 2018: + 10 Prozent; 2018: 25,2 Mrd. Euro).

Die Zuständigkeit für den ÖPNV und dessen Finanzierung liegt bei den Ländern bzw. den Kommunen. Zur Frage der künftigen Entwicklung der Gesamtkosten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

179. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Welche Folgen erwartet die Bundesregierung, im Zuge der Verhandlungen um einen Nachfolger für das 9-Euro-Ticket, für den Fachkräftemangel im Bereich ÖPNV, und wie versucht sie, diesen Folgen entgegenzutreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Oktober 2022

Direkte Auswirkungen der Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket auf den Fachkräftemangel im ÖPNV sind nicht belegbar.

180. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht für Fahrräder, und wenn ja, inwiefern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Oktober 2022

Nein.

181. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung mit Blick auf eine von Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 28. September 2022 angesprochene mögliche Klimaabgabe für den Luftverkehr, und inwiefern würde eine solche Abgabe die Luftverkehrsteuer ergänzen oder ersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Oktober 2022

Die Bundesregierung strebt eine Vorreiterstellung beim CO₂-neutralen Fliegen an. Bei der nachhaltigen Ausrichtung des Luftverkehrs sollen aber Wettbewerbsverzerrungen und eine Verlagerung von Verkehr und Treibhausgasemissionen (Carbon Leakage) aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Drittstaaten vermieden werden.

Eine Position der Bundesregierung zur Einführung einer Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion für erneuerbare Flugkraftstoffe besteht noch nicht.

182. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche 28 Termine mit Bezug zur Digitalpolitik hat Bundesminister Dr. Volker Wissing seit dem 16. Juli 2022 wahrgenommen (bitte unter Angabe des Datums auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Oktober 2022

Die Digitalisierung erfasst alle Bereiche und ist deshalb ein klassisches Querschnittsthema. Digitalisierung ist in der überwiegenden Mehrzahl der Gespräche des Bundesministers auf direkte oder indirekte Weise ein Thema. Die nachfolgend aufgeführten Termine sind daher vor allem diejenigen, in denen die Digitalisierung das Schwerpunktthema war; die tatsächlichen Termine, in denen der Bundesminister Digitalisierungsthemen angesprochen hat, sind präzise nicht erfassbar.

Die erfragten Termine können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Datum des Gesprächs	Form	Verband/Unternehmen
20.07.	Gespräch	Vertreter des TMV Deutschland e. V.
20.07.	Gespräch	DIHK-Präsident/Hauptgeschäftsführung
16.08.	Gespräch	Vertreter des DGB-Vorstandes
16.08.	Videokonferenz	Vertreter von Meta/Facebook
17.08.	Gespräch	Direktor IW Köln
18.08.	Gespräch	Regierungsrätin für Infrastruktur und Justiz, Graziella Marok-Wachter, Fürstentum Liechtenstein
19.08.	Gespräch	Regierungschef Daniel Risch, Minister für Präsidiales und Finanzen, Fürstentum Liechtenstein
23.08.	Gespräch	Vertreter des Vorstandes der OPEL Automobile GmbH
24.08.	Gespräch	Caritas-Präsidium
25.08.	Videokonferenz	Vertreter des Deutschen Städtetages

Datum des Gesprächs	Form	Verband/Unternehmen
25.08.	Interview	TAGESSPIEGEL
30./31.08.	Klausurtagung	Kabinettklausur (Meseberg)
05.09.	Grußwort	Digital Ethics Summit
06.09.	Gespräch	Vertreter des BDEW-Vorstandes
07.09.	Gespräch	Vertreter des Vorstands der LVU
08.09.	Grußwort als Schirmherr	Health-i-Preisverleihung
12.09.	Keynote	Jahreskongress BUGLAS
13.09.	Fachgespräch und Preisverleihung	BMDV Start-Up-Pitch (im Rahmen der mFund-Konferenz)
13.09.	Grußwort als Schirmherr	Verleihung der Digital Champions Awards im Rahmen der DIGITAL X
14.09.	Rede/Bühnengespräch	Vaunet-Sommerempfang
21.09.	Grußwort	KI 2022, 45. Jahrestagung des Fachbereichs „Künstliche Intelligenz“ der Gesellschaft für Informatik e. V.
22.09.	Grußwort	52. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik e. V.
22.09.	Keynote/Rede	Quadriga Kommunikationskongress
27.09.	Gespräch	Vertreter der Unternehmerverbände Niedersachsen (UVN)
28.09.	Förderbescheidübergabe	Fördernehmer des neuen Drohnenprogramms des BMDV
28.09.	Rede und Gespräch	Vertreter des Bitkom-Hauptvorstands
29.09.	Gesprächsrunde	Vertreter versch. Fahrlehrerverbände
29.09.	Grußwort	„Bits und Currywurst“

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

183. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der wiederholten Umweltverschmutzungen durch die Tesla-Fabrik in Grünheide, die in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, und der nach meiner Ansicht unzureichenden Aufsicht durch die brandenburgischen Umweltbehörden, Pläne zur Einführung von Aufsichtsmechanismen auf Bundesebene für Investitionen in Schutzgebieten (www.stern.de/auto/e-mobilitaet/tesla-fabrik-arbeit-ohne-funktionierende-brandmeldeanlage-32770670.html; <https://wertheimerportal.de/stern-recherche-exklusiv-tesla-riskiert-bei-gigafabrik-in-grunheide-vergiftung-des/#>; www.n-tv.de/mediathek/videos/wirtschaft/Hat-Tesla-einen-Freifahrtschein-zur-Umweltverschmutzung-article23619055.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung ist zwar unter anderem für die Vorbereitung gesetzlicher Regelungen, wie die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht, zuständig. Der Vollzug obliegt aber den Ländern als eigene Angelegenheit, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

Die Bundesregierung hat derzeit keine Pläne zur Einführung von Aufsichtsmechanismen auf Bundesebene für Investitionen in Schutzgebieten.

184. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Bundesgebiet eine Genehmigung für die Ansiedlung von Industrieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zonen I, II, III) erteilt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über erteilte Genehmigungen für die Ansiedlung von Industrieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zonen I, II, III). Zuständig sind die Länder.

185. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Ab wann sollen im öffentlichen Energieeffizienzregister für Rechenzentren „PEER DC“ Kennzahlen für die Nachhaltigkeit von Rechenzentren (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage zur Nachhaltigkeit der Bundes-IT auf Bundestagsdrucksache 20/3619) erfasst werden, und wird die Erfassung von Daten zur Nachhaltigkeit für a) alle vom Bund genutzten Rechenzentren und b) alle Rechenzentren in Deutschland verpflichtend sein (in der Antwort auf die Kleine Anfrage – Bundestagsdrucksache 20/3619 – gab es widersprüchliche Angaben zur Erfassungspflicht von Bundes-RZ; einerseits war in der Antwort zu Frage 1 von sog. Haupt-Rechenzentren des Bundes die Rede, andererseits in der Antwort zu Frage 2 von allen Rechenzentren des Bundes – falls die Erfassungspflicht also nur einige Rechenzentren des Bundes betrifft, bitte deren Anzahl angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 14. Oktober 2022**

Das laufende Forschungsvorhaben „Aufbau eines Registers für Rechenzentren in Deutschland und Entwicklung eines Bewertungssystems für energieeffiziente Rechenzentren“ (Kurztitel: Peer DC) soll die Basis für die Veröffentlichung von wichtigen Kenndaten zum Energieverbrauch und zur Energieeffizienz der Rechenzentren in Deutschland schaffen. Hierbei sollen auch erste Daten erfasst und über das entwickelte Register für Rechenzentren veröffentlicht werden. Das Register für energieeffiziente Rechenzentren soll mit Abschluss des Forschungsvorhabens Ende 2023 zur Verfügung stehen.

Antwort zu Teilfrage a):

Nach Abschluss des Aufbaus des Registers soll dieses durch die Bundesregierung betrieben werden. Die Aufnahme der Daten der bundeseigenen Hauptrechenzentren in das Rechenzentrumsregister ist geplant. Die Green-IT-Initiative des Bundes prüft, ob das Register für das Berichtswesen bezüglich Kennzahlen zur Energieeffizienz für alle Rechenzentren des Bundes genutzt werden kann. Alle Rechenzentren des Bundes sind verpflichtet, jährlich ihre Daten zum Energieverbrauch und zur Energieeffizienz an die Geschäftsstelle Green-IT im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu melden.

Antwort zu Teilfrage b):

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen haben im Sofortprogramm für den Sektor Gebäude bereits angekündigt, dass ein neues Bundes-Energieeffizienzgesetz (EnEfG) die Betreiber von Rechenzentren verpflichten soll, Angaben zum Energieverbrauch und zur Energieeffizienz machen zu müssen, um diese über ein Register für energieeffiziente Rechenzentren zu veröffentlichen. Um den Aufwand für kleine Betreiber von Rechenzentren zu begrenzen, sind angemessene Schwellenwerte vorzusehen, ab denen die Informationspflichten greifen.

186. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Mit welchen Daten (unter Angabe des Zeitplans) soll die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3619 erwähnte Verbesserung des Berichtswesens zu den Rechenzentren des Bundes (vor allem auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit) als Teil des angekündigten Maßnahmenplans der Green-IT-Initiative verbindlich werden für die Rechenzentren des Bundes, und wann ist mit der Veröffentlichung des gesamten Maßnahmenplans zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 14. Oktober 2022**

Das angepasste Berichtswesen soll ab Ende 2023 für den Berichtszeitraum 2023 verwendet werden. Eine Veröffentlichung des Berichts 2023 ist für das erste Halbjahr 2024 vorgesehen.

Der Maßnahmenplan befindet sich aktuell in Ausgestaltung und eine Kommunikation zu den Maßnahmen erfolgt nach dessen Fertigstellung im Jahr 2023.

187. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- In welchen Bereichen des Verordnungsvorschlages der EU-Kommission zur Wiederherstellung der Natur hat sich die Bundesregierung bisher mit Änderungsbedarf eingebracht bzw. wird sie sich einbringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 11. Oktober 2022**

Bisher bestand die Befassung in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt darin, dass die Mitgliedstaaten Verständnisfragen an die EU-Kommission richten konnten. Demnach hat sich die Bundesregierung bisher noch nicht mit Änderungsvorschlägen eingebracht. Mögliche Änderungsvorschläge der Bundesregierung müssen im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen den Ressorts noch abgestimmt werden.

188. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Zeitplan zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Wiederherstellung der Natur auf nationaler und europäischer Ebene?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 11. Oktober 2022**

In der Ratsarbeitsgruppe Umwelt wurde der Verordnungsvorschlag am 7. Juli, 25. Juli, 8. September, 16. September und 30. September 2022 behandelt. Die nächste Ratsarbeitsgruppe soll am 11. Oktober 2022 stattfinden. Der weitere Zeitplan sowie die weiteren Termine sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Auf nationaler Ebene finden Ressortabstimmungen vor den Ratsarbeitsgruppen statt, eine Befassung der Länder ist unter anderem durch die Beteiligung des Bundesrates gewährleistet.

189. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wann hat es Treffen oder sonstige Kontakte der Bundesumweltministerin mit der Geschäftsführung der Bundesgesellschaft für Endlagerung, Vertretern der Stadt Salzgitter oder Vertretern des Landkreises Wolfenbüttel zum geplanten Endlager Schacht Konrad bzw. zur Schachanlage Asse II gegeben (bitte die letzten 14 Termine und Kontakte einzeln mit Teilnehmenden und getrennt nach Schacht Konrad und Asse II auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 10. Oktober 2022**

Die Bundesumweltministerin Steffi Lemke hat am 3. Februar 2022 die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) in Peine besucht und mit den Mitgliedern der Geschäftsführung gesprochen: Stefan Studt, Steffen Kanitz und Dr. Thomas Lautsch. Weitere Teilnehmende seitens des Bundesumweltministeriums waren die Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann, der Parlamentarische Staatssekretär Christian Kühn, Gerrit Niehaus und Peter Hart; für die BGE nahm außerdem Sonja Reinecke an dem Gespräch teil.

190. Abgeordneter **Björn Simon**
(CDU/CSU) Inwiefern ist die Siedlungsabfallentsorgung im Falle einer Gasmangellage gefährdet, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls, um dem entgegenzusteuern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 10. Oktober 2022**

Die Siedlungsabfallentsorgung, die über die thermische Verwertung häufig auch ein zentraler Bestandteil der Fernwärmeversorgung ist, gehört zur Kritischen Infrastruktur.

In der Siedlungsabfallentsorgung ist insbesondere der Betrieb von thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen von den denkbaren Auswirkungen der Gasmangellage betroffen. Eine mögliche Gefährdung kann dabei aus einer eventuellen Knappheit technischer Betriebsmittel erwachsen (Treibstoffe, Ersatzteile, Stoffe für die Kesselwasseraufbereitung oder Abgasreinigung et cetera).

Die entsprechende Strategie der Krisenvorsorge der Bundesregierung basiert in Abstimmung mit den Ländern und den Betreibern im Wesentlichen auf zwei Säulen:

1. Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher Mangellagen von technischen Betriebsmitteln,
2. frühzeitige Schaffung und Weiterentwicklung ordnungsrechtlicher Instrumente, um einen Betrieb von Anlagen auch im Krisenfall zu ermöglichen.

Hierzu steht die Bundesregierung in direktem Kontakt mit den Ländern sowie mit einzelnen Produktionsstandorten der chemischen Industrie, um kurz- und mittelfristig die Verfügbarkeit technischer Betriebsmittel für den Anlagenbetrieb und insbesondere die Abgasreinigung sicherzustellen.

Zur Gewährleistung des Weiterbetriebs genehmigungsbedürftiger Anlagen im Bereich industrieller Prozesse, einschließlich der Siedlungsabfallentsorgung, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Vollzugshinweise zum „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ erarbeitet. Das jüngst vom Bundestag beschlossene Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und diese Vollzugshinweise unterstützen die zuständigen Behörden bei der Zulassung befristeter Ausnahmeregelungen u. a. für Abfallverbren-

nungsanlagen und mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA).

Für die Sicherstellung der Siedlungsabfallentsorgung durch MBA hat die Bundesregierung zudem eine Änderung der 30. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) auf den Weg gebracht. Die Änderung ermöglicht es den Genehmigungsbehörden, im Falle der Beeinträchtigung oder der Unterbrechung der Gasversorgung, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen einen angepassten Weiterbetrieb der MBA zuzulassen.

191. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ressourcenknappheit bei Baustoffen zu dem in Österreich gefundenen Lösungsansatz des Gips-Recyclings, und warum folgt sie diesem im Sinne einer Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und des Schließens von Stoffkreisläufen nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 14. Oktober 2022**

Zur Stärkung des Recyclings von Gipsbauplatten ist ab dem 1. Januar 2026 in Österreich die Deponierung recycelbarer Gipsplattenabfälle verboten. Recycelbar sind dabei Gipsplattenabfälle, die vorgegebene Qualitätsanforderungen, unter anderem bezüglich eines Asbestgrenzwertes, einhalten.

Eine zentrale Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft ist es, notwendige Rohstoffe möglichst im Kreislauf zu halten, um auf Primärrohstoffe verzichten zu können. Eine unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, dass etwaige Schadstoffe aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust werden.

Zur Förderung des Recyclings dürfen in Deutschland bereits ab dem 1. Januar 2024 Abfälle, die zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden, und Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden (§ 7 Absatz 3 der Deponieverordnung). Dies gilt auch für schadstofffreie Gipskartonplatten, die sich grundsätzlich gut recyceln lassen.

Um den Qualitätsanforderungen für recycelbare Abfälle gerecht zu werden, erarbeiten Bund und Länder derzeit eine Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle. Die finale Beschlussfassung über die Neufassung der maßgeblichen Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Abfall-(LAGA)-Mitteilung 23 in den zuständigen Gremien steht zeitnah an. Hierin wird auch ein praxistaugliches Verfahren zu der Frage festgelegt, unter welchen Bedingungen der Nachweis der Asbestfreiheit erbracht ist, damit asbestfreie Abfälle dann dem Recycling zugeführt werden können.

192. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Mit welchen Experten aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit (z. B. der Reaktorsicherheitskommission) hat die Hausleitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Jahr 2022 Gespräche geführt (bitte nach Datum, Themen und Gesprächsteilnehmern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 13. Oktober 2022**

Die Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) steht im ständigen Austausch mit den Expertinnen und Experten der Abteilung S für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie den entsprechenden Fachbehörden, dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Insbesondere die oberste Atomaufsicht steht ihrerseits im regelmäßigen Austausch mit verschiedensten Akteuren im Bereich der nuklearen Sicherheit. Über den Geschäftsbereich des BMUV hinaus sind hier insbesondere die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), die technischen Überwachungsvereine sowie nicht zuletzt die Betreiber von Atomanlagen zu nennen.

Über den intensiven und regelmäßigen Austausch innerhalb des Geschäftsbereiches des BMUV hinaus wurden im Jahr 2022 seitens der Hausleitung folgende Gespräche mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit geführt:

Der Parlamentarische Staatssekretär Christian Kühn hat am 9. März 2022 ein virtuelles Gespräch mit Dr. Joachim Bühler vom TÜV-Verband geführt. Weitere Telefonate fanden am 8. Juli 2022, 30. August 2022 und 7. September 2022 statt. Darüber hinaus hat Christian Kühn mit Dr. Astrid Petersen, TÜV Nord AG, am 25. Februar und 4. Juli 2022 gesprochen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Ausführungen bzw. aufgeführte Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

193. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Zuwanderer haben in den Zuwanderungswellen seit 2015 Anträge auf Anerkennung ihrer auswärtigen Lehramtsausbildungen gestellt, und wie viele sind davon anerkannt worden (bitte als Übersicht mit den vier am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten und nach Jahren darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 12. Oktober 2022**

Der Beruf Lehrer/Lehrerin ist ein landesrechtlich geregelter Beruf, dessen Ausgestaltung auch zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in der grundgesetzlichen Verantwortung der Länder liegt.

In den amtlichen Statistiken zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation liegen zu den Antragstellenden insbesondere Informationen zum Ausbildungsstaat und zur Staatsangehörigkeit, jedoch nicht zum Zeitpunkt einer Einreise vor. Dieser ist für die Antragstellung und die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nicht relevant. Eine Beantwortung der Frage ist dementsprechend auch auf Basis der koordinierten Länderstatistik des Statistischen Bundesamtes, die das bundesweite Geschehen auch für den Beruf Lehrer/Lehrerin abbildet, nicht möglich.

194. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie hoch war die Gesamtsumme an Haushaltsmitteln in den Jahren 2020 und 2021, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht in die vom Bundeshaushaltsgesetz vorgesehene Förderung von Fachhochschulen investiert hat und die deshalb in kommende Haushaltsjahre übertragen werden mussten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 11. Oktober 2022**

Aufgrund eines Haushaltsvermerks im Haushaltsplan ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) dazu verpflichtet, 1 Prozent der Bundesmittel (d. h. 18.795.800 Euro im Haushaltsjahr 2020 und 19.294.020 Euro im Haushaltsjahr 2021) für die Forschung an Fachhochschulen (FH) und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) sowie Technischen Hochschulen einzusetzen.

Im Jahr 2020 sind 10.486.424 Euro für die vorgesehene Förderung von Fachhochschulen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Technische Hochschulen eingesetzt worden. Die hierfür nicht verausgabten Mittel in Höhe von 8.309.376 Euro wurden im Rahmen der

Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln ins Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Im Jahr 2021 sind 8.779.909 Euro für die vorgesehene Förderung von Fachhochschulen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Technische Hochschulen eingesetzt worden. Die hierfür nicht verausgabten Mittel in Höhe von 10.514.110 Euro wurden in das Haushaltsjahr 2022 übertragen und unterliegen in voller Höhe der Zweckbindung.

195. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) In welcher Höhe wurden Mittel für Künstliche Intelligenz (KI) seit der Verabschiedung der KI-Strategie im Jahr 2018 bis heute budgetiert und tatsächlich abgerufen (bitte summarisch nach budgetierten Mitteln und tatsächlich abgeflossenen Mitteln und aufgestellt nach den fünf Bundesministerien mit den höchsten KI-Mitteln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 10. Oktober 2022**

Im Rahmen der Strategie Künstliche Intelligenz (KI) der Bundesregierung und des Konjunktur- und Zukunftspakets wurden seit 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro budgetiert, die bis zum Jahr 2025 zur Verfügung stehen. Davon wurden mit Stand Ende September 2022 2,921 Mrd. Euro für größtenteils mehrjährige Projekte bewilligt und gebunden, wovon 798,3 Mio. Euro bereits abgerufen wurden.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht für die fünf Bundesministerien mit der höchsten Mittelbudgetierung.

Ressort	Budgetierte Mittel (in Mio. €)	Bereits abgerufene Mittel (in Mio. €)
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1.244,0	241,0
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	967,2	331,0
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	295,1	60,3
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	213,3	51,5
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	192,2	24,1

196. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) In welcher Höhe sind Mittel für Künstliche Intelligenz bei allen Ressorts zusammen für den Bundeshaushalt 2023 veranschlagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 10. Oktober 2022**

Die im Rahmen der Strategie Künstliche Intelligenz (KI) der Bundesregierung und des Konjunktur- und Zukunftspakets für KI zusätzlich veranschlagten Mittel für das Jahr 2023 liegen bei 830,02 Mio. Euro.

197. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, nach welchen Kriterien die Mittel für Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ innerhalb der Bundesländer verteilt wurden, und wenn ja, nach welchen Kriterien wurden die Mittel verteilt?
198. Abgeordnete
Kerstin Radomski
(CDU/CSU) Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ tatsächlich geholfen, die pandemiebedingten Lernrückstände aufzuholen, und wenn ja, gibt es dazu eine nach Bundesländern aufgeschlüsselte systematische Datenerhebung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 11. Oktober 2022**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 197 und 198 zusammen beantwortet.

Die politische Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern sieht vor, dass Grundlage für Förderangebote die Analysen zum Lernstand der Lehrkräfte vor Ort sind. So sollen gezielt Förderbedarfe ermittelt und individuelle und zielorientierte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sichergestellt werden. Die operative Durchführung des Aktionsprogramms obliegt nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung den Ländern und unterliegt damit landesspezifischen Bedingungen. Dies gilt auch für die Entwicklung und Durchführung von Förderangeboten. Nach welchen Kriterien die Mittel zum Abbau von Lernrückständen in den einzelnen Ländern verteilt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

In der politischen Vereinbarung ist des Weiteren vorgesehen, dass jedes Land bis zum 31. März 2023 einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegt. In dem Abschlussbericht sollen die Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung, inklusive der durch das Land bereitgestellten Mittel, dargestellt werden und insgesamt Bilanz zur Umsetzung des Aktionsprogramms gezogen werden. Dabei soll auch dargestellt werden, welche Effekte die Maßnahmen erzielt haben. Die Erhebung der dafür notwendigen Daten liegt bei den Ländern, die Bundesregierung verfügt hierüber nicht.

199. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Arbeitsstand der vor einem Jahr vorgestellten und mit 6,5 Mio. Euro durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten zehn Projekte zur Erforschung von Long-COVID, insbesondere was die Entwicklung von Medikamenten und Behandlungsoptionen gegen das Post-COVID-Syndrom und ME/CFS betrifft, und inwieweit kooperieren diese Projekte inzwischen mit der schweizerischen Firma Berlin Cures, deren Herzmedikament BC 007 auf seine Eignung als Medikament gegen das Post-COVID-Syndrom und ME/CFS geprüft wird (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2021/09/long-covid-forschung.html; www.watson.ch/wissen/schweiz/670204254-long-covid-warten-auf-das-wunder-medikament-bc-007)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 11. Oktober 2022**

Die am 30. Mai 2021 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlichte „Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19 (Long-Covid)“ verfolgt das Ziel, das zum Teil nur lokale Wissen und die Erfahrungen zu Spätsymptomen von COVID-19 zu erschließen. Die zehn Forschungs- und Vernetzungsprojekte, die eine Laufzeit zwischen zwölf und 24 Monate haben, wurden zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 1. März 2022 begonnen. Ergebnisse, auch Zwischenergebnisse, liegen dem BMBF daher aktuell noch nicht vor.

An einem der zehn Forschungsprojekte, dem Verbundprojekt „reCOVer – Autoantikörper gegen G-Protein gekoppelte Rezeptoren als schädliches Agens für die Mikrozirkulation als Ursache für die Symptompersistenz in „Long-COVID““, sind das Universitätsklinikum Erlangen, die Humboldt-Universität zu Berlin und das Max-Planck-Institut für die Physik des Lichts beteiligt. In diesem Projekt ist unter anderem eine klinische Pilotstudie mit dem Wirkstoff BC 007 vorgesehen. Das Prüfpräparat wird von der Firma Berlin Cures bezogen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

200. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Welche Rolle kann die UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) in der Ukraine nach Einschätzung des Bundeskanzlers beim erforderlichen Wiederaufbau des Landes nach einem Ende der Kampfhandlungen leisten, und wäre es im Sinne der Bundesregierung, wenn die Regierungsfraktionen in den laufenden Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 der Bitte des UNIDO-Generalsekretärs um eine Erhöhung seines Kernhaushaltes um 3 Mio. Euro im Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nachkommen würden, nachdem die Regierungsfraktionen dieser Bitte in den Beratungen zum Etat 2022 nicht nachgekommen waren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 11. Oktober 2022**

Die Bundesregierung ist über das Portfolio an laufenden Projekten der Organisationen der Vereinten Nationen in der Ukraine informiert. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass insbesondere die UNIDO im Juni dieses Jahres ein Konzept für Wiederaufbau in der Ukraine und für Übergangshilfe in der Ukraine und in den angrenzenden, vom Konflikt betroffenen Ländern vorgelegt hat. Darin werden hervorgehoben: die Wiederherstellung und Schaffung von Beschäftigung und Einkommen, „grüner“ Wiederaufbau von Lieferketten, nachhaltige Energiegewinnung und Dekarbonisierung sowie Beratung bei der Regierungsführung.

Die UNIDO ist neben anderen Organisationen an Arbeitsgruppen des „National Council for Recovery of Ukraine“ beteiligt.

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die internationalen Organisationen beim Wiederaufbau der Ukraine eine wichtige Rolle spielen sollten.

Bei den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten der UNIDO zu deren Kernhaushalt ist Deutschland im internationalen Vergleich bereits der drittgrößte Geber (nach China und Japan) mit jährlich ca. 7,1 Mio. Euro. Die Bundesregierung leistet zusätzliche freiwillige Beiträge zu mehreren inhaltlich besonders relevanten Projekten und Programmen (Fonds) der UNIDO und beabsichtigt, die UNIDO auch zukünftig zu unterstützen.

201. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Welche der Official Development Assistance (ODA) anrechnungsfähige Mittel fließen durch die Bundesregierung nach Nicaragua bzw. in die Unterstützung aus Nicaragua Geflüchteter in die Nachbarstaaten (z. B. Costa Rica)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 11. Oktober 2022

Für die Höhe der bilateralen öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance – ODA) für Nicaragua, inklusive zweckgebundener Leistungen an multilaterale Organisationen, wird auf die Datenbank der OECD verwiesen: https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CRS1_GREQ (Donor: Germany, Recipient: Nicaragua).

Die zugrunde liegenden Projekteinzeldaten mit u. a. Förderbereichen (Purpose Codes) und Projektbeschreibungen können nach Klick auf ein Datenfeld abgerufen und heruntergeladen werden.

Von der OECD anteilig berechnete ODA an multilaterale Organisationen (Kernbeiträge) finden sich unter <https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=TABLE2A> (Aid Type: Imputed multilateral ODA).

Weder aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung noch über das Auswärtige Amt fließen als ODA anrechnungsfähige Mittel in die Unterstützung aus Nicaragua Geflüchteter in die Nachbarstaaten.

Aus Bundesmitteln werden internationale Organisationen wie der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) und das World Food Programme (WFP) unterstützt, die u. a. humanitäre Projekte in der Region durchführen. Eine eindeutige Zuordnung der deutschen Unterstützung zu einzelnen Vorhaben ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

202. Abgeordneter **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die am Jahresende 2022 noch freien Mittel für das Baukindergeld in das Jahr 2023 zu übertragen, und wie viele Familien haben nach Schätzungen der Bundesregierung rechtzeitig (vor dem 31. März 2021) ihre Baugenehmigung erhalten und können im Jahr 2022 unter anderem aufgrund von Verzögerungen am Bau noch nicht einziehen und wären daher von einem vorzeitigen Förderstopp beim Baukindergeld betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 14. Oktober 2022

Derzeit wird geprüft, ob nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel des Baukindergeldes 2022 in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden können. Die abschließende Entscheidung trifft der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Aufstellung der Bundeshaushaltes 2023.

Zahlen zu den kommunal erteilten Baugenehmigungen bis zum 31. März 2021 liegen dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) nicht vor.

203. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu einer Aufnahme der Städtebauförderung ins Grundgesetz, damit die Städtebauförderung als Pflichtaufgabe des Bundes (in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen) auf Dauer gewährleistet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Oktober 2022**

Mit der Städtebauförderung verfügt der Bund seit über 50 Jahren über ein erfolgreiches Instrument, um Kommunen gemeinsam mit den Ländern bei ihren städtebaulichen Anpassungsbedarfen zu unterstützen. Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 enthält ein Bekenntnis zur besonderen Bedeutung der Städtebauförderung. Diese soll dauerhaft gesichert und die Mittel sollen erhöht werden. Zugleich wird im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ihre Bedeutung für die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffenen Innenstädte sowie für die Senkung der Treibhausgas-Emissionen und zur Klimafolgenanpassung hervorgehoben. Die Städtebauförderung wird weiterhin auf Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes gewährleistet und der Bund wird den Kommunen bei ihrer städtebaulichen Entwicklung auch künftig als verlässlicher Partner zur Seite stehen.

Berlin, den 14. Oktober 2022

Anlage 1

Projektkürzel (Projekttitlel)	Zuwendungsempfänger (Antragssteller)	Beginn Bewilligungs- zeitraum	Ende Bewilligungs- zeitraum	Zuwendungsbetrag in € (Antragssumme)	Kurzbeschreibung
MPM_Strukturwandel	Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH	12.02.2021	31.12.2024	6.011.033,24	Schaffung einer Task-Force zur Koordinierung der Entwicklung, Beantragung und Umsetzung von Strukturwandel-Projekten.
5G CAMPUSPLUS	Technische Universität Dresden	15.02.2021	31.12.2023	746.571,45	Projekt, um mit einem transportablen 5G-Netzwerk Unternehmen die Möglichkeit zu geben, 5G-Anwendungen in ihrer Produktion zu testen und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit zu verifizieren.
ontoHY	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	01.04.2021	31.03.2025	10.520.950,54	Entwicklung und Betrieb einer ganzheitlichen digitalen Kompetenzplattform zum stetigen Wissens- und Technologietransfer von anwendungsnahen Wasserstofftechnologien in die Lausitzer Region und darüber hinaus.
LuE	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	01.05.2021	30.04.2025	2.239.828,83	Entwicklung funktionsintegrierter Leichtbaustrukturen zur effizienten Energiebereitstellung und -speicherung.
LuE_HSZG	Hochschule Zittau/Görlitz	01.05.2021	30.04.2025	2.052.822,47	Entwicklung funktionsintegrierter Leichtbaustrukturen zur effizienten Energiebereitstellung und -speicherung von drei Teilprojekten: Teilprojekt 1 (EFREX), Effizienzsteigerung thermischer Energiespeicher durch modulare elektro-, mechano- und thermochemische Energiezu- und abführeinheiten in Verbindung mit hochwärmedämmenden funktionsintegrierten Leichtbau-Sicherheits-Behältern für den Energieerhalt. Teilprojekt 2 (FUTURE): Entwicklung funktionsintegrierter Turbinenschaufeln in hybrider Leichtbauweise für effiziente Industriedampfturbinen. Teilprojekt 3 (FUMAG): Entwicklung funktionsintegrierter magnetgelagerter Hochgeschwindigkeits-Speichersysteme.
aufbauACT	Universität Leipzig	01.07.2021	30.06.2025	3.041.664,58	Gründung eines Forschungszentrums an der Universität Leipzig für den Zukunftsbereich „Bioaktive Materialien“ zur Schaffung neuer adaptiver und regenerierbarer biohybride Materialien mit „intelligenten“ optischen, elektrischen und mechanischen Eigenschaften.
SSW	Sportfreunde Neuseenland e.V.	01.07.2021	30.06.2025	360.521,17	Projekt im Bereich des alternativen Tourismus mit dem Ziel der Vernetzung diverser Akteure entlang der Wertschöpfungsketten und die Umgestaltung der Region zur Urlaubsregion.

Übersicht bewilligte STARK Projekte in Sachsen – Stand: 05.10.2022

KoordHochbau	Stadt Taucha	01.07.2021	30.06.2025	246.490,55	Projekt, um mit einem transportablen 5G-Netzwerk den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, 5G-Anwendungen in ihrer Produktion zu testen und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit zu verifizieren.
VerMoL	LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen GmbH	01.04.2021	31.03.2025	2.391.536,48	Koordinierung und Konzeptionierung beim Auf- und Ausbau sowie der Entwicklung der Infrastruktur als Basis und Anschlag für investive Folgeprojekte zur Verbesserung der infrastrukturellen Erschließung und Anbindung der Regionen sowie für die Gestaltung von regionalen Strukturen zur Integration in ein überregional wirksames und bedeutsames Logistiksystem.
Seenland	Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS)	01.09.2021	31.08.2025	1.256.938,51	Lausitzer Seenland: Schaffung eines interkommunalen und fachübergreifenden spezialisierten Liegenschafts- u. Objektmanagements als Voraussetzung der touristischen Entwicklung.
Zentrum Bauen und Wohnen	Lausitzer Technologiezentrum GmbH	01.08.2021	31.07.2025	1.152.576,50	Koordinierung von im Bauraumwerk involvierten KMU, Ausbildungsbetrieben und Partnern aus Hochschulen und Verbänden, um eine automatisierte Werkstattfertigung des Systembaus (als flexible Bauweise zur seriellen Werkstattfertigung von Raummodulen) in der Region zu etablieren.
STARKe Oberlausitz	Fachkräftenetzwerk OL gGmbH	01.08.2021	31.07.2025	345.737,52	Etablierung neuer innovativer Geschäfts- und Wertschöpfungsmodelle ökologisch nachhaltigen Wirtschaftens bei gleichzeitiger Wahrnehmung der sozialen Verantwortung des Unternehmers in der Oberlausitz.
DOKMITT	Förderverein zum Aufbau des Dokumentationszentrums Industriekultur Landschaft Mitteldeutschland e.V	01.09.2021	31.08.2023	198.473,40	Standortanalyse und Umsetzungsstudie für ein „Dokumentationszentrum Industriekultur Landschaft Mitteldeutschland“ (DOKMitt-Z) im Mitteldeutschen Revier als Vorlauf für eine Strukturfördermaßnahme und Management zum Aufbau des Dokumentationszentrums Industriekultur Mitteldeutschland (DOKMITT-OFFICE).
Webschule	Gemeinde Großschönau	01.11.2021	31.10.2025	260.138,67	Aufbau einer textilen Kreativwerkstatt in der Oberlausitzer Webschule Großschönau, Landkreis Görlitz, und deren personelle Begleitung.
Revierwende¹	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) - Bundesvorstand	01.09.2021	31.08.2025	9.619.395,30 ²	Gewerkschaftliche Initiativen für eine gerechte Gestaltung der Transformation in den Kohlerevieren.

¹ Das Projekt wird in den Bundesländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland durchgeführt.

² Gesamter Zuwendungsbetrag des Projektes.

Übersicht bewilligte STARK Projekte in Sachsen – Stand: 05.10.2022

SKL³	Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH	06.09.2021	31.12.2023	521.088,40 ²	Erstellung einer Transformationsstudie zur Entwicklung von Transformations- und Dekarbonisierungspfaden für die Wärmeversorgung der Lausitz mit den Städten Hoyerswerda, Spremberg und Weißwasser mit dem Ziel der Klimaneutralität.
SEA-Hoyerswerda	Stadt Hoyerswerda	01.11.2021	31.10.2025	1.797.557,04	Aufbau einer Strukturentwicklungsabteilung für Hoyerswerda als einheitliche Plattform, um einheitliche Voraussetzungen für Datenanalyse und Datenmanagement für die koordinierte Umsetzung zahlreicher Aufgaben im Sinne einer Smart City zu schaffen.
LIC „Länderübergreifende Investorenbetreuung in der Lausitz (Lausitz Investor Center)“³	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH	01.10.2021	30.09.2025	1.548.286,37 ²	Aufbau eines länderübergreifenden Ansiedlungsteams und zentraler Anlaufstellen vor Ort in der Region, um Investoren aus den Schwerpunktbranchen der Green Technologies für die Lausitz zu gewinnen und vor Ort zu betreuen; Vermarktung der Lausitz als moderne und nachhaltig agierende Industrieregion.
MEDICAL FORGE	biosaxony Management GmbH	01.07.2021	30.06.2025	5.670.000,00	Aufbau eines branchenspezifischen Accelerators für Medizinprodukte – MEDICAL FORGE Leipzig zur Unterstützung des Wachstums regionaler Unternehmen und Stärkung des LifeScience-Wirtschaftsstandortes Mitteldeutschland durch Ansiedlungen aus dem internationalen Raum.
Projektteam KLW Lauta	Stadt Lauta, Stabsstelle des Bürgermeisters	01.11.2021	31.10.2025	406.930,19	Projektteam KreisLaufWirtschaft, um eine Studie zur Potentialabschätzung für neuartige und zukunftssichere Recyclingverfahren zur lokalen Energie- sowie nationalen Rohstoffverwertung und -versorgung für die Stadt Lauta ein Zukunftskonzept einschließlich der zugehörigen Umsetzungsstrategie zu erarbeiten. Koordinierung von kommunalen Strukturwandel-Projekten der Stadt Lauta.
ProjektteamKLWLauta	Lausitzer Technologiezentrum GmbH	01.11.2021	31.10.2025	238.218,76	Entwicklung der Lausitz von einer Energie- in eine Roh- und Wertstoffregion, um insbesondere hochwertige Industriearbeitsplätze in der Region zu erhalten, Know-How auf dem Gebiet der Material-, Energie- und Recyclingwirtschaft im Freistaat Sachsen und der Rohstoff- und Ressourcensicherung für den Standort Deutschland zu sichern und weiterzuentwickeln. Wesentlich bei der Umgestaltung und Entwicklung ist der Gedanke einer modularen synergetischen Stoffstrom- und Energiewirtschaft. Zur Unterstützung des Transformationsprozesses soll am Standort Lauta ein Projektteam gebildet werden.

³ Das Projekt wird in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen durchgeführt.

Übersicht bewilligte STARK Projekte in Sachsen – Stand: 05.10.2022

UNESCO⁴	Landesamt für Umwelt Brandenburg	01.05.2022	30.04.2026	807.240,32 ⁵	Initiierung u.a. der Stärkung der UNESCO-Stätten für touristische Wertschöpfung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.
Laenderprojekte⁶	Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH	01.07.2022	30.06.2026	657.924,39 ⁵	Initiierung und Koordinierung von Transformationsprojekten zum Strukturwandel, die die Grenzen der beteiligten Bundesländer im Mitteldeutschen Revier überschreiten. Schwerpunkte und konkrete Umsetzungsprojekte liegen bei den Themen Wasserstoff inkl. Sektorkopplung i.V.m. Energiewirtschaft, Bioökonomie inkl. "Grüner Chemie", Tourismus inkl. Industriekultur sowie Mobilität und Verkehrswirtschaft.
LotProKo	Landkreis Nordsachsen	01.04.2022	31.03.2026	809.997,30	Lotse für den Seelhausener See, Koordinierung des Radwegebaus und Koordinierung des Strukturwandels für Projekte in der Bergbaufolgelandschaft im Landkreis Nordsachsen.
MediNET	Universität Leipzig	01.04.2022	31.03.2026	3.340.629,90	Entwurf einer orts- und zeitungebundenen medizinische Versorgung auf Basis einer digitalen Plattform (Medi.NET-Plattform) und mit Hilfe einer Modularisierung der Medizintechnik mit dem Ziel, eine bessere Gesundheitsversorgung von Prävention, Diagnostik, Monitoring, Intervention bis hin zur Nachsorge, auch in strukturschwachen Regionen zu ermöglichen.
PSW	Stadtverwaltung Pegau	01.05.2022	30.04.2026	94.500,00	Kontinuierliche Gesamtsteuerung der Vorbereitung, Umsetzung sowie Abrechnung von städtebaulichen Maßnahmen und Projekten zur proaktiven Bewältigung des Strukturwandels in der Stadt Pegau.
FG_mbH	Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz GmbH	01.07.2022	30.06.2026	1.252.087,20	Gründung und Betrieb einer Flächenentwicklungsgesellschaft durch Umfirmierung einer bestehenden Gesellschaft unter Beteiligung der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft ENO und der perspektivischen Beteiligung der Kommunen im Landkreis Görlitz.
Innenstadtmanagement	Stadtverwaltung Bautzen	01.09.2022	31.08.2026	360.000,00	Vitalisierung der Innenstadt Bautzen durch Einrichtung eines Innenstadtmanagements (insb. zum Thema Leerstandmanagement)
KSEG	Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen – Groitzsch – Neukieritzsch – Zwenkau	01.05.2022	30.04.2024	530.940,58	Proaktive Steuerung des Strukturwandels durch Erstellung und Umsetzung kommunaler Strategiekonzepte sowie Management vorhandener Projektplanungen durch die neu gegründete gemeinsame

⁴ Das Projekt wird in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen durchgeführt.

⁵ Gesamter Zuwendungsbetrag des Projektes.

⁶ Das Projekt wird in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Sachsen durchgeführt.

Übersicht bewilligte STARK Projekte in Sachsen – Stand: 05.10.2022

					Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Böhlen - Groitzsch - Neukieritzsch – Zwenkau.
LeTS	Stadt Leipzig, Amt für Wirtschaftsförderung	01.09.2022	31.08.2026	329.325,12	LeTS (Leipzig im Transformationsprozess Strukturwandel) Übergeordnete Koordinierung von Strukturwandelprojekten der Stadt Leipzig für einen erfolgreichen Transformationsprozess der ehemaligen Kohleregion.
BSW	Stadt Brandis	01.07.2022	30.06.2026	214.347,17	Sicherung zusätzlich notwendiger Planungs- und Steuerungskapazitäten des Gesamtprozesses Strukturwandel in der Stadt Brandis.
NeLaBra⁷	Industrie- und Handelskammer Cottbus	01.07.2022	30.06.2026	799.959,13 ⁸	Unterstützung der Neuorientierung der Unternehmen der Lausitzer Braunkohlewirtschaft im Hinblick auf neue Geschäftsfelder und neue Märkte im In- und Ausland, u.a. in den Bereichen Energiewirtschaft, Bergbau, Maschinen- und Anlagenbau, Rekultivierung/Sanierung.
NeLaBra⁷	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH	01.07.2022	30.06.2026	1.085.873,32 ⁸	Unterstützung der Neuorientierung der Unternehmen der Lausitzer Braunkohlewirtschaft im Hinblick auf neue Geschäftsfelder und neue Märkte im In- und Ausland, u.a. in den Bereichen Energiewirtschaft, Bergbau, Maschinen- und Anlagenbau, Rekultivierung/Sanierung.
Zukunftslabor	Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig e.V.	01.01.2023	31.12.2024	178.636,82	Schaffung von Möglichkeitsräume für junge Menschen bis 27 Jahren und ihr Umfeld schaffen, damit sie sich selbstbestimmt, kreativ und optimistisch im Strukturwandel einbringen können.
AERO-Lausitz	AEF - Autonom Elektrisch Fliegen gGmbH	01.07.2022	30.06.2024	920.662,55	Erprobung neuester Lithium-Ionen-Energiespeicher, von H2-Technologien und neuer CO2 freundlicher Antriebe für Luftfahrzeuge mit erhöhter Zuladungslast bzw. Reichweite (z.B. Drohnen bzw. neue 3D Flugtechnik), u.a. durch Tests- und Versuchsmessungen am Flug-Reallabor Kamenz / Lausitz.
KSW	Stadtverwaltung Kamenz	01.10.2022	30.09.2026	594.553,89	Schaffung der notwendigen strategischen Grundlagen für einen regional ausgerichteten Strukturwandel und dessen Integration in die integrierte Stadtentwicklungsstrategie der Stadt Kamenz (kommunales Strategiekonzept Strukturwandel) einschließlich der notwendigen Steuerung/ Koordinierung des Gesamtprozesses zum Strukturwandel.
DIS	Landratsamt Bautzen	01.02.2023	31.01.2027	2.623.950,00	Digitales Datensystem, welches landkreisweit gemeindliche Straßennetze untereinander sowie mit übergeordnetem klassifizierten Straßennetz harmonisiert und darauf aufbauend zur Informationsplattform entwickelt wird.

⁷ Das Projekt wird in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen durchgeführt.

⁸ Gesamter Zuwendungsbetrag des Projektes.

Übersicht bewilligte STARK Projekte in Sachsen – Stand: 05.10.2022

					Perspektivisch bildet DIS eine wichtige Grundlage für Optimierungen im Gesamtstraßen-/Wegenetz.
ZellSys	Technische Universität Dresden	01.10.2022	31.03.2025	775.216,07	Zellulare Energiesysteme zur Umgestaltung der Energieversorgung im suburbanen Raum

Anlage 2

Ressort (Anzahl der Beauftrag- ten)	Aufwände in T€	Entschädigung der Beauftragten	Amtsaus- stattung	Personalkos- ten der Arbeitsstäbe	Dienstwagen und Fahrer	Reisekosten	Informations- material und Öffentlich- keitsarbeit	Tagungen und Veranstal- tungen	Sonstiges
BKAmt (4)	Gesamt	-	-	23.112	-	275	4.031	1.889	146.036
(3)	2018			3.649		47	262	231	18.560
(3)	2019			4.282		71	658	499	25.226
(3)	2020			4.382		69	750	464	28.110
(3)	2021			4.533		0	461	195	31.767
(4)	2022 (Soll)			6.266		88	1.900	500	42.373 ¹
BMWK (5)		Das BMWK meldet für die Schriftliche Frage 9/569 eine Leermeldung. Begründung: Die Aufwendungen der Staatssekretäre Michael Kellner, Udo Philipp und Staatssekretärin Franziska Brantner können leider ad hoc nicht nach Aufwendungen, welche explizit für die Funktion als jeweiliger Beauftragter anfallen, differenziert werden. Für die Koordinatorinnen Anna Christmann und Claudia Müller ist eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 62.000 € veranschlagt. Eine differenzierte Aufschlüsselung ist hier ebenfalls leider ad hoc nicht möglich.							
BMI (4)	Gesamt	3.007	351	3.783	327	.. ²	178 + 76 geplant	72 + 35 geplant	9
(SOLL)	2018	528	100	634	45		0	0	0
	2019	599	73	754	61		32	7	4
	2020	616	80	776	106		65	0	1
	2021	630	75	801	59		68	60	0
	2022	634	23	818	56		13 + 76 geplant	5 + 35 geplant	4

¹ Darin enthalten sind auch Ausgaben des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, die in der ersten Jahreshälfte 2022 bis zum Aufgabenübergang vom BMWK zum Bundeskanzleramt im Epl. 09 veranschlagt waren.

² Für die Dienstreisen der Beauftragten ist eine Datenlieferung in der gesetzten Frist nicht möglich.

Ressort (Anzahl der Beauftrag- ten)	Aufwän- de in T€	Entschädigung der Beauftragten	Amtsaus- stattung	Personalkos- ten der Arbeitsstäbe	Dienstwagen und Fahrer	Reisekosten	Informations- material und Öffentlich- keitsarbeit	Tagungen und Veranstal- tungen	Sonstiges
AA ³ (8)	Gesamt	1.389		3.081	-	215	-	34	-
BMJ ⁴ (3)	Gesamt	196	-	509	58	5	k.A. mgl.	k.A. mgl.	236
	2018	28		k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	2
	2019	42		k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	35
	2020	42		k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	71
	2021	42		k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	k.A. mgl.	76
	2022 ⁵	42		509	58	5	k.A. mgl.	k.A. mgl.	52
BMAS (2)	Gesamt	691	-	4.745	53	52	3.409	905	246
	2018	152		1.352	9	6	427	48	37
	2019	131		1.476	10	6	686	48	57
	2020	137		235	13	1	506	557	20
	2021	141		237	8	0	1.345	108	25
	2022	130		1.445	13	39	445	144.	107

³ Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren ist in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar, die hier enthaltenen Aufwände enthalten nur die Jahre 2021 und 2022. Die Ermittlung der Aufwände für die Jahre 2018 bis 2020 ist in der Kürze der Zeit nur mit unzumutbarem Aufwand und Personaleinsatz möglich.

⁴ 9. März 2017 bis 10. April 2018: Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016. Seit 10. April 2018: Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland. Seit dem 12.01.2022: Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland.

⁵ Angegeben sind die Soll-Werte; soweit möglich wurden für 2022 die Sachmittel den einzelnen Rubriken zugeordnet, eine weitere Unterteilung ist nicht möglich, da Sachmittel in einem Titel veranschlagt werden; Geschäftsstelle des Beauftragten wird von einem BMJ-Referat betreut, das weitere Fachaufgaben wahrnimmt; eine genaue Aufteilung Dienstposten etc. zwischen Geschäftsstelle und Fachreferat erfolgt nicht. Gemeldete Personalkosten wurden nach 50%iger Aufteilung angegeben, Fahrer ist dem Beauftragten zu 100% zugeordnet.

Für die Jahre 2017 bis 2021 sind die Ist-Werte angegeben. Eine detailliertere Aufschlüsselung der Sachmittel sowie eine Angabe der Personalkosten ist in der Kürze der Zeit nicht ohne erheblichen Personal- und Zeitaufwand möglich.

Ressort (Anzahl der Beauftrag- ten)	Aufwän- de in T€	Entschädigung der Beauftragten	Amtssaus- stattung	Personalkos- ten der Arbeitsstäbe	Dienstwagen und Fahrer	Reisekosten	Informations- material und Öffentlich- keitsarbeit	Tagungen und Veranstal- tungen	Sonstiges
BMFSFJ (4)	Gesamt	1.616	4,5	17.563	-. ⁶	-. ⁷	3.497	1.960	36.869
	2018	282		2.110			350	240	5.199
	2019	297		2.423			500	340	7.913
	2020	304		3.706			749	460	5.419
	2021	304		4.306			949	460	7.456
	2022 ⁸	429	4,5	5.018			949 ⁹	460	10.882
BMG (3)	Gesamt	1.323	-	1.631	-	-	816	375	1.289
	2018	276		306			208	152	47
	2019	276		317			221	158	143
	2020	276		342			134	17	37
	2021	276		342			183	48	966
	2022	219		342			70	0	96
BMDV (2)	Hinsichtlich der erbetenen Informationen zu Entschädigungen, Tagungen und Veranstaltungen, Reisekosten, die über die Bezüge/Besoldung als PSts und als MdB hinausgehen und explizit der Aufgabe zuordenbar sind, wird Fehlanzeige gemeldet.								
BMUV (1)	Meeresbeauftragte(r) mit Kabinettsbeschluss vom 14.09.2022 beschlossen, daher noch keine Angaben im Abfragezeitraum								
BMZ (2)	Gesamt	328	-	1.686	-	31	-	-	13

⁶ Der Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter) nutzt den ihm als PST zur Verfügung stehenden Dienstwagen samt Fahrer auch für seine Aufgaben als Beauftragter; die übrigen Beauftragten haben keinen eigenen Dienstwagen.

⁷ Reisekosten werden im Bedarfsfall aus den allgemein verfügbaren Mitteln für Reisekosten gezahlt und nicht separat erfasst. Es gibt keine festen Etats für die jeweiligen Beauftragten.

⁸ Ab dem Jahr 2022 sind der Beauftragte der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter) und der Beauftragte der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland beim BMFSFJ angesiedelt worden.

⁹ Die Ausgaben des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland sind insgesamt im Kap. 1712 Titel 532 02 Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) - etatisiert und differenzieren nicht nach Informationsmaterial und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Tagungen und Veranstaltungen etc.; insofern gibt es keine festen Budgets für diese Zwecke. Die Mittel sind daher insgesamt in „Sonstiges“ enthalten.

Ressort (Anzahl der Beauftrag- ten)	Aufwän- de in T€	Entschädigung der Beauftragten	Amtsaus- stattung	Personalkos- ten der Arbeitsstäbe	Dienstwagen und Fahrer	Reisekosten	Informations- material und Öffentlich- keitsarbeit	Tagungen und Veranstal- tungen	Sonstiges
	2018	61		354		5			
	2019	101		354		14			9
	2020	77		354		9			
	2021	51		354					
	2022	38		270		3			14
BMWSB (2)	Das BMWSB wurde erst am 8. Dezember 2021 gegründet. Für die 19. Legislaturperiode gibt es daher beim BMWSB keine Daten zu den Kosten. Bis zum 2. August 2022 wurden alle Kosten aus den Haushaltstiteln des BMI getragen. Außer den geschätzten Personalkosten können den anderen Ausgabengruppen bisher keine Kosten zugeordnet werden.								
BRH (1)	Der Präsident des Bundesrechnungshofes nimmt zugleich das Amt des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) wahr. Der BWV hat kein eigenes Personal und kein eigenes Budget. Der Präsident des Bundesrechnungshofes erhält dementsprechend für das Amt des BWV keine zusätzliche Entschädigung oder Ausstattung. Die Beratung des BWV stützt sich auf die Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes, der im Einzelplan 20 des Bundeshaushaltes veranschlagt ist.								
BfDI (1)	Gesamt	1.123	138.026	-	173¹⁰	1.122	997	671	-
(IST)	2018	171	15.577		70	286	208	48	
	2019 ¹¹	255	19.387		38	372	95	37	
	2020	305	28.978		7	120	152	224	
	2021	192	30.841		13	42	242	168	

¹⁰ Fahrer in Personalkosten enthalten

¹¹ Der hohe Mittelabfluss in den HJ 2019 und 2020 (Spalte B) resultiert aus der falschen Zuordnung von Beamtenbezügen zu den BfDI-Bezügen. Dies ist im Rahmen der Rechnungslegung für das HJ 2020 aufgefallen; eine Korrektur für die Vergangenheit war zu diesem Zeitpunkt wegen der abgeschlossenen Bücher nicht mehr möglich. Ab dem HJ 2021 erfolgte eine Buchungskorrektur durch das BVA. Der Mittelansatz wurde mit der HH-Aufstellung 2022 bereinigt (gilt für die HJ 2020 und 2021).

Ressort (Anzahl der Beauftrag- ten)	Aufwän- de in T€	Entschädigung der Beauftragten	Amtsaus- stattung	Personalkos- ten der Arbeitsstäbe	Dienstwagen und Fahrer	Reisekosten	Informations- material und Öffentlich- keitsarbeit	Tagungen und Veranstal- tungen	Sonstiges
	2022 ¹²	200	43.243		45	302	300	194	
Gesamt		9.673	138.380,5	56.110	611	1.700	12.928	5.906	184.698

¹² für das HJ 2022 sind die Sollansätze gem. HHPI dargestellt



Kostentragung der Behandlung von Kriegsoffern aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden

Der Schutz und die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine stehen seit Beginn des Krieges im Fokus der gesundheitlichen Hilfeleistung durch Deutschland. Aus der Ukraine über Evakuierungsflüge nach Deutschland verletzte hilfebedürftige Patientinnen und Patienten haben nach ihrer Ankunft in Deutschland unbürokratisch und schnell Zugang zu einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung, ohne dabei selbst Kosten zu tragen. Der Bund hat die beteiligten Leistungsträger darum gebeten, ihre Antrags- und Bewilligungsverfahren möglichst niedrigschwellig und unbürokratisch zu gestalten, um einen schnellen Zugang verletzter Kriegsopfer aus der Ukraine zur vollumfänglichen Gesundheitsversorgung in Deutschland zu ermöglichen. Diese Ausführungen gelten unabhängig davon, ob es sich um verletzte Soldatinnen und Soldaten oder Zivilistinnen und Zivilisten handelt.

1. Registrierung / Fiktionsbescheinigung

Alle Patientinnen und Patienten, die über Evakuierungsflüge aus der Ukraine nach Deutschland gebracht werden, müssen, um soziale Leistungen wie Gesundheitsleistungen zu erhalten, grundsätzlich im Ausländerzentralregister registriert werden. Zu dieser Registrierung gehört im Normalfall eine erkennungsdienstliche Behandlung. Es wurden jedoch bereits Vorkehrungen getroffen, um dies für die betroffenen Personen möglichst niedrigschwellig auszugestalten: (1) Bei vulnerablen Personengruppen wie Geflüchteten mit stationärem Aufenthalt im Krankenhaus kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. (2) Ukrainische Staatsangehörige erhalten über § 24 Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung, die gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG die Ausländerbehörden ausstellen. Den Antrag können auch Dritte wie z.B. der Sozialdienst des aufnehmenden Krankenhauses bei den Ausländerbehörden stellen. Bei Stellung des Antrags wird eine sog. Fiktionsbescheinigung (Rundschreiben BMI AZ M3-51000/2#5 vom 25.03.2022, z.B. Hinweise auf Germany4Ukraine – <https://www.germany4ukraine.de/>) ausgestellt, die Voraussetzung für den Zugang für Leistungen nach dem SGB II / XII ist.

2. Gesundheitsleistungen nach dem SGB II und SGB XII

Evakuierte ukrainische Kriegsverletzte, die neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die o.g. Voraussetzungen der Registrierung erfüllen bzw. die wegen eines Antrags auf einen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG über eine Fiktionsbescheinigung verfügen,

haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Leistungen nach dem SGB II erhalten grundsätzlich hilfebedürftige Personen, die erwerbsfähig sind und bei denen kein Leistungsausschluss vorliegt. Personen, die voraussichtlich mindestens sechs Monate im Krankenhaus untergebracht sein werden, sind vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten Leistungen nach dem SGB XII. Im SGB II sind die Personen versicherungspflichtig in der GKV. Für Personen im SGB XII besteht ein Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung, der auch für deutsche GKV-Versicherte gilt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer und gesundheitlicher Leistungen ist die sprachliche Verständigung. Im SGB XII können daher in Einzelfällen die Kosten für Dolmetscherdienstleistungen übernommen werden.

3. Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG

Falls die unter 1. genannten Voraussetzungen der Registrierung nicht oder noch nicht vollständig vorliegen, besteht gleichwohl grundsätzlich die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG bedarf es der Äußerung eines Schutzgesuchs (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG), welches jedoch z.B. im Fall von Schwerstkranken oder Schwerstverletzten auch konkludent erfolgen kann. Im Anwendungsbereich des AsylbLG können im Einzelfall ebenfalls Kosten für Dolmetscherdienstleistungen übernommen werden.

4. Unterbringung und Rücktransport

Bei der Bereitstellung einer Unterkunft für Patientinnen und Patienten nach einer stationären Behandlung sind die individuellen Bedarfe im Einzelfall zu berücksichtigen. Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, die nach Abschluss der Therapiemaßnahmen und ggf. einer notwendigen Rehabilitation, nicht in der Lage sind mit Zug, Bus oder auf privatem Wege zurück zu reisen, können sich bezüglich einer möglichen Unterstützung bei ihrer Rückreise an das Basiskrankenhaus wenden. Soweit dort die Notwendigkeit eines Krankentransports bestätigt wird, wird dieser durch die für diese Aufgabe vom Bund betrauten deutschen Hilfsorganisationen organisiert und in Abstimmung mit den Betroffenen, den zuständigen ukrainischen Behörden und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) durchgeführt.

Die Hilfsorganisationen stehen den Basiskrankenhäusern **über eine Hotline-Nummer unter 0221-993192325 jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr** für die Einleitung und weitere Absprache zur Verfügung (diese Hotline-Nummer richtet sich nicht an Patientinnen und Patienten). Die beauftragten Hilfsorganisationen rechnen die Kosten unmittelbar mit dem BBK ab. Daneben bietet das BMG über die Hilfsorganisationen im Einzelfall auch einen Patientenlotsen an, der sich um die individuellen Patientenbedarfe kümmert. Transport und Patientenlotse sind für die Patientinnen und Patienten kostenfrei.

